Wodurch empfiehlt sich die Einführung der Presbyterial- und Synodal-Verfassung?

Eine Denkschrift

für Alle,

denen eine lebensvolle Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens am Herzen liegt.

Von

H. Schwerdt.

(Auf Grund der Berathungen, welche die Geistlichen des Herzogthums Gotha über obige Frage gehalten.)

Sondershausen, 1861.
Druck und Verlag von Fr. Aug. Eupel.

Einleitung.

Obschon das Himmelreich nicht mit äußerlichen Geberden kömmt (Luk. 17, 20), so kann es doch, zur weltlichen Erscheinung geworden, eben so wenig, wie jedes andere Gemeinwesen, zweckentsprechender Organe entbehren, um seine beseligende Wirksamkeit nach allen Seiten hin zu entfalten; und wie berechtigt auch das Wort des göttlichen Meisters: „Der Geist ist's, der da lebendig macht" (Joh. 6, 63), so kann sich dieser Geist doch nur in analogen Formen offenbaren.

Hat denn nun die evangelische Kirche, als sichtbare Gemeinschaft der auf dem Boden des Evangeliums stehenden Bürger des Himmelreichs, die ihrem innersten Wesen entsprechende Form sich angeeignet? hat sie die äußerliche Verfassung gewonnen, vermittelst deren der religiöse Geist sich frei und lebenskräftig äußern und entwickeln kann? — Wenn dieß wäre, warum steht die Verfassungsfrage fast überall auf der Tagesordnung, wo es sich um Fortbildung und Consolidirung, wo es sich um das Heil der evangelischen Kirche handelt? warum drängen so viele Stimmen, die auf dem literarischen Markte und in öffentlichen Versammlungen laut werden, an den verwahrlos'ten Bau der kirchlichen Organisation endlich Hand anzulegen? warum ist jene Frage gerade in unseren Tagen, selbst in der politischen Tagespresse, eine fast „brennende" geworden? —

Will man nicht Augen und Ohren geflissentlich verschließen, so kann man die Symptome nicht verkennen, die auf eine neue Phase der kirchlichen Entwickelung hindeuten, so kann man die

Thatsache nicht hinwegleugnen, die K. A. Nippe*) mit den Worten constatirt: „Es geht durch die ganze evangelische Kirche Deutschlands ein allgemeines dringendes Verlangen nach einer neuen kirchlichen Gestaltung, die dem allgemeinen Priesterthum aller Christen in der Leitung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zu seinem Rechte verhelfen und dem gemeindlichen Elemente Freiheit gewähren soll, damit die Gaben des Geistes Gottes zum gemeinen Nutz sich entfalten und die Kirche ihre verlorene Herrlichkeit wieder gewinne." Und zwar ist dieß Verlangen keine vorübergehende Zeiterscheinung, kein phantastisches Gelüste kirchlicher Verfassungspolitik, keine einseitige, und darum unberechtigte Parteibestrebung: es klingt — bald leiser und bald lauter — durch alle Zeiten, es klingt in allen Räumen der evangelischen Kirche wieder; die gewichtigsten Männer der deutschen Nation, Männer der verschiedensten Farben, sind dafür eingetreten; und nicht etwa nur Theologen, als Diener der Kirche, gleich als ob sie pro domo kämpften, — fast noch energischer haben in neuester Zeit die Gemeinden die ihnen so lange vorenthaltene oder doch verkümmerte freie Bewegung wiederholt beansprucht, ohne daß hochherzige Träger der Kirchengewalt diese Ansprüche als unberechtigt zurückgewiesen. Dr. Scheffer**) sagte schon vor Jahren: „Ein Schrei nach repräsentativer Einheit und Einigung tönt durch die evangelische Kirche." Und wenn wir hinaushorchen in die Bewegungen der Gegenwart, so ist dieser „Schrei" wahrhaftig nicht verstummt, er ist vielmehr — Angesichts der politischen Reformen — noch lauter, noch dringender geworden. Ja, es darf als eine der allgemeinsten Forderungen unserer Tage gelten, daß auch das Institut der Kirche, als gleichberechtigt mit dem Staate, aus seiner langen Bevormundung heraustrete und zu der ihm gebührenden Mündigkeit gelange, und daß die Lücke, welche die evangelische Kirchenverfassung in den meisten Ländern noch hat, durch Ausbildung und Belebung des kirchlichen Organismus ausgefüllt werde. Der durchlöcherte Rechtsboden unserer kirchlichen Verhältnisse drängt sich jedem unbefangenen Auge auf. Und ob wir auch in die extremen Klagen

*) Die Presbyterialverfassung und deren Einführung in die deutsch-evangel. Kirche, von Nippe, (Pastor zu Rödlin bei Neustrelitz). Berlin 1847.

**) Die Verfassungsfrage der evangel. Kirche, von Dr. W. Scheffer, Prof. in Marburg. Frankf. a. M. 1849.

der verschiedensten Parteien nicht unbedingt einstimmen mögen: „Unsere Lage ist die des geöffneten Abgrundes!“ *) — „Die Kirche ist krank vom Scheitel bis zur Sohle!“ **) — so ist doch die kirchliche Situation unserer Tage nahezu eine unheimliche geworden, weil man es fühlt, daß die kirchlichen Zustände von Rost und Moder angefressen sind. Dieß hat eine der Herzoglichen Sächsischen Staatsregierungen anerkannt, als sie die Ansicht aussprach: „Der alte Zustand der Kirche ist erschüttert und unhaltbar geworden; das kirchliche Leben steht in Gefahr, zunehmendem Indifferentismus zu verfallen und in weltliche Interessen zu versinken. Darum kann für Jeden, der sich mit kirchlichen Verhältnissen einigermaßen vertraut gemacht hat, kein Zweifel darüber bestehen, daß die Herstellung einer geordneten Vertretung der Kirchgemeinde mit bestimmter Feststellung ihrer Rechte und Pflichten in der Richtung nach freierer und selbstständigerer Bewegung des kirchlichen Gemeindelebens zum unabweislichen Bedürfniß geworden.“

Daß solche Ansichten nicht in der Luft schweben, daß einem so vielseitigen Verlangen ein wirkliches Bedürfniß zu Grunde liegt, wer möchte dieß in Abrede stellen? Wenn auch das vielgehörte Schlagwort, die kirchliche Verfassungsfrage sei zu einer Lebensfrage der evangelischen Kirche geworden, nur beschränkte Geltung haben dürfte, so wird sich doch Niemand, der es mit der Kirche wohl meint, einer befriedigenden Lösung dieser Frage entschlagen dürfen. Soll „der Schade Josephs“, woran die evangelische Kirche in den meisten Ländern noch kränkelt, gründlich geheilt werden, so muß sie die ihrem innersten Wesen, als einer freien, lebendigen Gemeinschaft der Gläubigen, adäquate Gestalt erhalten.

Und so ist es ja wol an der Zeit, daß der Protestantismus, welcher in der Durchbildung der theologischen Wissenschaft so Großes geleistet, die in der Reformation verabsäumte Aufgabe, eine seinem Wesen und seinem Berufe angemessene Form der kirchlichen Existenz zu gewinnen, endlich löse und Dr. Bunsen's Wort erfülle: „Die Verfassung ist der eigentliche Fortschritt der Reformation.“

---

*) Hengstenberg'sche Kirchenzeitung, 1859, Nr. 103.
**) Protestant. Kirchenzeitung, 1859, Nr. 1.

Diese Verfassung aber kann keine andere sein, als die in Gottes Wort begründete, geschichtlich autorisirte kirchliche Gesellschaftsform, welche, im Princip der Gemeindevertretung wurzelnd und zu einem selbstständigen, lebensvollen Organismus sich gliedernd, dem Wesen und Bedürfniß der evangelischen Kirche am meisten entspricht, — mit einem Wort: **die Presbyterial- und Synodalverfassung,** deren Nothwendigkeit die Doctrin nicht weniger, als das religiös-kirchliche Bewußtsein seit langen Jahren unzweideutig anerkannt und bezeugt hat.

Allerdings gleicht die evangelische Kirche auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht etwa einem Chaos haltloser Ideen und Formen; sie bildet vielmehr, was man auch an ihrer Gestaltung aussetzen mag, einen lebendigen, ordnungsmäßig gegliederten Organismus, und wäre ohne diesen längst aus einander gefallen. Aber diese Verfassung — das sogenannte Episkopal- und Territorialsystem, das im Consistorial-Regimente seinen Ausdruck fand, — ist weniger auf kirchlichem, als auf politischem Gebiete erwachsen, und mehr von äußerlich einwirkenden Elementen, als vom lebendigen Geist des Evangeliums bedingt worden. Ob wir auch — wie später noch erörtert werden soll — den segensreichen Einfluß dieser Verfassung nicht unterschätzen, sondern gern und dankbar anerkennen, wie sich das Schifflein der evangelischen Kirche in diesen Hafen barg, um von den stürmischen Wogen der Zeit nicht überfluthet zu werden, und wie das Senfkorn des Lutherthums in diesem stabilen Elemente einen gedeihlichen Boden fand, um zu einem kräftigen Baume emporzuwachsen: so ist doch die große Volksgemeinde der Kirche mehr und mehr entfremdet worden, weil sie dieselbe als eine Domaine zu betrachten pflegt, in deren Verwaltung Juristen und Theologen, Staatsmänner und Geistliche sich theilen; während sie selbst etwa den „Hintersiedlern" sich gleichstellt, die nur ein beschränktes, ein passives Heimathsrecht in Anspruch nehmen dürfen. Dieß aber ist, nach unserem Bedünken, nicht die rechte Form, in der sich das kirchliche Leben entfalten und gestalten mag, insofern sie nicht allen Gliedern des gemeinsamen Leibes jene freie Bewegung gestattet, die zu einer gesunden Entwickelung unerläßlich ist. Um so weniger sehnen wir uns nach jener starren Verfassungsform der katholischen Kirche, die, lediglich in den Händen der Prie-

sterherrschaft, die Selbstständigkeit des Laienelementes nicht aufkommen läßt und jede heilsame Fortbildung ausschließt; und mögen auch nicht die einseitigen, rigorösen Einrichtungen der Schottischen Presbyterialkirche, die sich von aller Verbindung mit dem Staate lossagt.

Wir stellen uns vielmehr auf den Boden der evangelischen Union, indem wir, ohne confessionelle Befangenheit, das Wahre und Gute, das Echte und Rechte sowohl der lutherischen, wie der reformirten Kirche zu einem wohlthätig in einander greifenden Organismus verbunden und durch freiere Bewegung das religiöse Leben erfrischt und gekräftigt sehen möchten; auf den Boden der Union, welche die Gegensätze harmonisch ausgleicht und den einseitigen Auswüchsen die Spitze abbricht. —

Auch im Herzogthum Gotha — welches die nachfolgende Darstellung vorzugsweise im Auge hat — kömmt diese Verfassungsfrage nicht zum ersten Mal zur Sprache. Schon Herzog Ernst der Fromme, gesegneten Andenkens, führte das Institut der „Kirchen- und Disciplin-Inspectoren" ein, das jedoch, ob auch seiner Tendenz nach ein Zweig der Presbyterialordnung, fast überall wieder abgestorben ist, weil es nicht im kirchlichen Gemeindeleben wurzelte. Um so tiefer fühlten die Geistlichen des Landes das Bedürfniß, nicht eigentlich dieses Institut in zeitgemäßer Restauration wieder aufleben, sondern vielmehr das ganze Kirchenwesen im Geist der Presbyterialverfassung neu gestaltet zu sehen, und richteten, nachdem sie zwei darauf bezügliche Berathungen gehalten und mancherlei kirchliche Desiderien zur Sprache gebracht, an den regierenden Landesherrn eine vom 24. Mai 1848 datirte Petition, deren Kern die ehrerbietigste Bitte war: „Unsere Kirche erhalte, unbeschadet des fürstlichen Beaufsichtigungs- und Schutzrechtes, eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung, weil nur dadurch eine freie und heilsame Fortbildung des kirchlichen Lebens ermöglicht werden kann." Eines Theils diese Petition, „im Namen und Auftrag von mehr als 100 Pfarrern des Herzogthums Gotha", andern Theils das auch in den Thüringischen Nachbarstaaten auftauchende Bedürfniß nach einer zeitgemäßen Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse, gaben die Anregung zu einer aus Geistlichen und Laien gebildeten Commission der Herzogl. Sächsischen Staaten, welcher die Aufgabe

gestellt wurde, über den einzuschlagenden Weg, die evangelischen Kirchen Thüringens zu einer Thüringischen Landeskirche im Geiste der Presbyterial- und Synodal-Verfassung zu gestalten, umfassende Vorschläge zu thun. Diese Commission berieth sich, und zwar zunächst in Meiningen vom 25. Juni bis 1. Juli 1849, über den Entwurf einer Thüringischen Kirchenordnung, welcher nach der ursprünglichen Intention der Hohen Staatsregierungen einem später einzuberufenden Kirchentage unterbreitet werden sollte. Indessen konnte man sich aus mancherlei wohlbegründeten Bedenklichkeiten nicht für Einberufung einer solch' constituirenden Versammlung entschließen, hielt dagegen das Bedürfniß, dem kirchlichen Gemeindeleben aufzuhelfen, für so „dringend", daß man die Befriedigung desselben nicht bis dahin hinausschieben zu dürfen glaubte, wo die Organisation der ganzen Kirche in's Leben treten würde. Deßhalb beschränkte man sich zunächst auf den Entwurf einer Presbyterial-Ordnung, den wir am Schlusse dieser Denkschrift in seiner ursprünglichen Fassung mittheilen. Dieser Entwurf beruhte jedoch auf der Voraussetzung, daß auch die höheren kirchlichen Behörden (Kreis-, Landes- und Generalsynoden) vorhanden seien. So lange diese nicht in's Leben gerufen, sollten die bestehenden Organe einstweilen deren Stelle vertreten, mit dem Vorbehalt, daß ihnen, wenn namentlich die Consistorien beseitigt würden, in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Kirche die erforderliche Unabhängigkeit gewährt sei. Und nun wurde an die betr. Staatsregierungen der Antrag gestellt, daß es denselben gefallen möge, die neue Kirchenordnung thunlichst bald in Wirksamkeit treten zu lassen und damit den weiteren Ausbau der kirchlichen Verfassung anzubahnen und vorzubereiten. Allein bevor man dazu schritt, wurden von einzelnen Regierungen gegen den vorgelegten Entwurf verschiedene, wenn auch nicht gerade principielle, Bedenklichkeiten erhoben, die auf einer abermaligen Conferenz in Meiningen definitiv erledigt werden sollten, nachdem man auf Grund der in Saalfeld gepflogenen Verhandlungen wiederholt um schnelle Einführung des modificirten Entwurfes gebeten hatte. Diese Conferenz ist jedoch nicht zu Stande gekommen. Die Staatsverfassungen wurden reformirt, das Kirchenwesen blieb, wie es war, und auch die Anträge, welche dieserhalb in der Abgeordneten-Versammlung des

Herzogthums Gotha gestellt wurden, hatten keine praktische Folgen. Nur das Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem sich später das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt anschloß, führte 1851 eine Kirchgemeinde-Ordnung — mit andern Worten: die Presbyterial-Verfassung — ein; so daß die Berathungen jener Commission doch nicht ganz und gar im Sande verliefen, obwol die Vollendung des provisorischen Baues und damit die volle Autonomie der Kirche auch in Sachsen-Weimar noch immer auf sich warten läßt und der schöne Gedanke einer Thüringischen Landeskirche ein kaum wieder auftauchender „frommer Wunsch" geblieben.

Auf die kirchlichen Zustände des Herzogthums Gotha hatten jene Conferenzen und Petitionen keinen durchgreifenden Einfluß. Sie sind im Allgemeinen dieselben geblieben, wie sie durch die Reformation sich gestaltet hatten. Ob wir Dieß beklagen? — Wir erkennen und bekennen es zunächst mit freudigem Danke, daß in unsern Verhältnissen viel weniger, als anderwärts, eine peremtorische Nothwendigkeit liegt, an jenen Zuständen zu rütteln und zu schütteln. Gott hat unser Land mit frommen, milden, erleuchteten Fürsten gesegnet, die bei der ihnen zustehenden Kirchenleitung auf die religiöse Stimmung der Gemeinden und auf die Bedürfnisse der fortschreitenden Zeit gebührende Rücksicht nahmen und die frische Bewegung der Geister niemals in engherzige Fesseln schlugen, sondern mit weiser Toleranz die freie Entwickelung des religiösen und kirchlichen Lebens überwacht und gefördert, dadurch aber viele unselige Zerwürfnisse von unsern Grenzen fern gehalten haben. Ja, wir leben gegenwärtig unter einem Fürsten, der mit seinem erleuchteten Geiste, mit seinem warmen, deutschen Herzen als ein Hort der staatlichen und kirchlichen Freiheit weit über die Marken seiner Länder hinaus gefeiert ist. Und ob nichts desto weniger in den Kreisen des modernen Hochkirchenthums unsere kirchlichen Zustände vielfach verdächtigt werden, so dürfen wir ja wol die Hand auf's Herz legen und das Wort des Meisters für uns zeugen lassen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

Wenn man aber das Bessere haben kann, soll man sich fort und fort mit dem weniger Guten begnügen? Wer bürgt, so lange die Kirche nicht auf sicherem Rechtsboden steht, für die

Dauer dieses milden Regimentes? Die Garantie persönlicher Ansichten und Gesinnungen ist zwar recht schätzenswerth; wenn aber mit den wechselnden Personen nicht selten die Systeme wechseln, so ruht nur auf der Basis einer rechtskräftig anerkannten Verfassung die Bürgschaft der bestehenden Ordnung; — obgleich nicht in Abrede gestellt werden mag, daß eine rücksichtslose Gewaltherrschaft auch eine solche Basis erschüttern kann.

Demnach ist es gewiß verzeihlich, daß, als vor einigen Jahren das Herzogl. Ober-Consistorium aufgelös't und die Verwaltung der Kirche dem Ressort der obersten Staatsverwaltung eingeordnet wurde, in vielen Herzen die schüchterne Erwartung auflebte, die Neugestaltung der kirchlichen Oberbehörde werde auch eine Neugestaltung der Kirchenverfassung involviren. Diese Erwartung hat sich nicht realisirt; obwol der Vorgang anderer Länder auch die Verfassungsfrage unserer Landeskirche immer wieder in Anregung bringt, und der Strom der geschichtlichen Ereignisse und des göttlich geordneten Culturganges der Menschheit auf die Dauer sich nicht aufhalten läßt.

Deßhalb glauben wir nicht zögern zu dürfen, abermals — so viel an uns ist — darauf hinzuarbeiten, daß die Zukunft unserer Kirche sicher gestellt und die Kluft, die zwischen ihr und dem Volke entstanden, durch eine entsprechende Verfassung ausgefüllt werde.

Dieß war das Motiv, welches die **Geistlichen des Gothaischen Landes**, die am 6. Juni 1860 zu ihrer gewöhnlichen Jahres-Conferenz in Gotha versammelt waren, zu dem **Beschlusse** einigte, die **Berathungen dieser Conferenz** — wie sie die nachfolgenden Blätter in übersichtlicher Darstellung bieten — **am Throne des gnädigst regierenden Herzogs niederzulegen** und damit die ehrfurchtsvolle Bitte zu verbinden, **daß Er diese Berathungen geneigter Beachtung würdigen und das sich daraus ergebende Resultat zum Heile der Kirche und zur Wohlfahrt des Landes huldreichst verwirklichen möge***).

*) Dr. Schenkel (Kirchenrath und Professor in Heidelberg), der eifrigste Verfechter kirchlicher Emancipation, welcher Tags darauf (am 7. Juni) in der **Durlacher Versammlung** die kirchlichen Gemeinderechte mit siegender Beredtsamkeit vertheidigte, schreibt über diese Conferenz: „Die Kunde, daß auch

Und zwar beschränkten sich die in Gotha gepflogenen Verhandlungen auf die vorerst zu erstrebende **Presbyterial-Verfassung**; wenn auch allseitig bestätigt wurde, daß die Presbyterien nur die Grundlage bilden, auf der sich die kirchliche Organisation zu einem lebendigen Bau zusammenfügen muß, und daß, ob es schon ein Gewinn sei, wenn nur erst der Grund gelegt, wenn nur erst das untere Stockwerk in Angriff genommen, der kirchliche Organismus doch viel lebenskräftiger sich entfalten werde, wenn er in allen seinen Theilen harmonisch entwickelt sei, daß — mit einem Worte — ohne Synoden das Gebäude kein schirmendes Dach habe, und daß sich erst dann behaglich darin wohnen lasse, wenn es völlig ausgebaut sei.

Wenn nun auch die sofortige Einführung einer auf presbyterialer Grundlage ruhenden Synodalverfassung um so weniger für ein mißliches Experiment erachtet werden dürfte, als die Erfahrungen, die man anderwärts gemacht, den Segen einer solchen Verfassung sattsam constatiren; und wenn wir auch das Bedenken nicht theilen mögen, daß die Bewohner unseres Landes, seit Jahren an constitutionelle Staatsformen und an freie Bewegung im bürgerlichen Gemeindeleben gewöhnt, für das kirchliche Repräsentativ-System in seiner vollen Bedeutung nicht reif seien: so muß doch — wie fast alle Gutachten bezeugen, welche das Preußische Cultusministerium im Jahre 1849 von den evangelisch-theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten, von den Königlichen Consistorien und von den angesehensten Kirchenrechtslehrern eingefordert hat *) —, die Reorganisation der Kirche naturgemäß von Unten auf erfolgen. Die Gemeinden sind die organische Basis des aufsteigenden kirchlichen Verfassungsbaues, der Kern und Mittelpunkt des religiösen Lebens, die Werkstätten kirchlicher Entwickelung. In den Gemeinden erbaut sich die Kirche. So lange also nicht durch zweckentsprechende Gestaltung der Kirchgemeinden, durch provisorische Bildung einer vollberechtigten Gemeinde-Vertretung, Sinn und Bedürfniß für regere und erweiterte Thätigkeit der Kirchengesellschaft geweckt ist: so

---

in der Gothaischen Landeskirche ein frisches Leben sich regt, ist in weiten Kreisen von freudiger Theilnahme begrüßt worden."

*) „Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangel. Kirche in Preußen betreffend. Zum Druck befördert von Dr. L. Richter. Berlin, 1849."

lange wird auch das höhere Gebäude der stufenweisen Synodalbildung keine feste Wurzeln fassen und keine befriedigende Geltung erlangen. Darum müssen erst die Einzelgemeinden organisirt werden, um eines Theils das Interesse für den von Stufe zu Stufe aufsteigenden Fortbau des Verfassungswerkes zu beleben, andern Theils eine Grundlage und einen Anhaltepunkt für die Synodalwahlen zu gewinnen. Dann wird die Synodalordnung, nicht als ein fait accompli octroyirt, auf der festen Basis der Gemeindeordnung ruhen und sich naturgemäß aus derselben herausbilden. Daß bis zur Vollendung dieses Grundbaues und der alsdann erst eintretenden Möglichkeit des inneren Ausbaues die bisher zur Leitung des Kirchenwesens verordneten Organe fortbestehen, kann um so weniger bedenklich erscheinen, als vor Augen liegt, daß die gegenwärtigen Kirchenbehörden von den künftig nothwendigen, die beide gleiche Aufgaben zu erfüllen haben, sich wesentlich nicht unterscheiden werden: — wenn man nicht überhaupt, um dem stabilen Elemente des Lutherthums gerecht zu werden, die Presbyterial- und Synodalverfassung mit episkopalen und consistorialen Elementen amalgamiren will. Dieß hat namentlich Dr. W. Scheffer*) vorgeschlagen, der sich unter Anderem dahin ausspricht: „Der Episkopalismus zeigt uns im Rückblick auf apostolische Urzustände das Wünschenswerthe und Nothwendige eines höheren Ausgangspunktes in Lehre, Leitung und Ueberwachung der Kirche, zeigt uns eine geschichtlich-sanctionirte, wie in der Natur der Sache liegende Unterscheidung des weltlichen und geistlichen Gebiets und eine Organisation des letzteren, welche uns über Ausführbarkeit und Ausführung von geistlichen Sachen durch Geistliches, nach dem im Reiche Gottes giltigen Rechtsprincip, eine genügende Nachweisung liefert. Der Consistorialismus sieht auf die fortwährende Erhaltung des geistlichen Amtes, auf die Nothwendigkeit kirchlicher Behörden mit einem ständigen Amte, mit einem geordneten Kreise ihrer Rechte und Pflichten und der dadurch bedingten Concentration der kirchlichen Aufsicht und Verwaltung, damit bei der beweglichen Vertretung der Presbyterien und Synoden das unentbehrlich feststehende Element, bei der Erhebung geistlicher Kräfte aus der Gesammtheit ein gebildeter

---

*) Die Verfassungsfrage der evangel. Kirche. S. 70—75.

Predigerstand, ohne den die Kirche ihrer Perlen beraubt wäre, nicht abhanden komme. Der Presbyterialismus sammt dem zu ihm aufsteigenden Synodalismus führt zur Bethätigung der Gliedschaft Aller am Leibe der Kirche, wehrt einer einseitigen Vorherrschaft klerikaler Elemente, und vermittelt einen kirchlichen Lebensproceß in den Gemeinden, welcher Niemanden zur Erweisung seines Dienstes am Hause des Herrn unberührt läßt. — Wägt man die Licht- und Schattenseiten der bisherigen Hauptverfassungen in der evangelischen Kirche Deutschlands gegen einander ab, so ist leicht einzusehen, wie keine derselben, für sich betrachtet, den Forderungen und Bedürfnissen des evangelischen Kirchenwesens vollständig genügt, wie vielmehr eine Lösung der einschlägigen Fragen nur in einem Aufgehen der bisherigen Formen in einem geordneten Organismus, in welchem eine jede Verfassungsphase zu dem ihr gebührenden Rechte kommt, zu suchen und zu finden ist. — Alle kirchliche Lebenspulse dringen dahin, nach Anleitung einer richtig verstandenen, durch die Kirche ausgebildeten und die Kirche durchdringenden Collegial-Verfassung *) (richtiger und besser: apostolischen Kirchenverfassung), der reformirten, vorherrschend Presbyterial- und Synodalordnung, die lutherische, vorherrschend episkopale Kirchenleitung möglichst anzubequemen, und der lutherischen Verfassung die reformirte Gemeindeordnung zu Gute kommen zu lassen."

Wir wollen jetzt nicht untersuchen, in wie weit diese Anschauung stichhaltig und durchführbar ist **). Dabei aber verharren wir, daß Presbyterien ohne Synoden auf die Dauer nicht genügen, um die Kirche mit neuem Leben zu durchdringen und ihr diejenige Stellung zu sichern, zu der sie kraft des ihr inwohnenden Geistes berufen und berechtigt ist. Davon zeugt das Ergebniß der provisorischen Maßregeln, die man im Königreich Preußen, im Großherzogthum Weimar und anderwärts getroffen hat.

Wenn wir dessen ungeachtet vorläufig nur die Presbyterial-Ordnung in's Auge fassen, so geschieht es in der Voraussetzung, daß auf diesem Grunde successiv fortgebaut wird und

*) Dieß System ist schon von Pfaff und Schuberoff, neuerdings von Puchta, Jacobson, Richter und anderen Kirchenrechtslehrern, sowie von einer Anzahl der namhaftesten Theologen unserer Tage empfohlen worden.

**) Im 2. Abschnitte dieser Denkschrift wird näher darauf eingegangen werden.

fortgebaut werden muß, wenn nicht die Nachtheile eintreten sollen, die jede halbe Maßregel im Gefolge hat.

Sehen wir nun eines Theils von dem Stabilitäts-Principe ab, das mit starrem Eigensinn alles Bestehende, und ob es noch so morsch geworden, stützen und festhalten will, anderen Theils von jener experimentirenden Neuerungssucht, die Kartenhäuser aufbaut, um sie in der nächsten Stunde wieder einzureißen; so wollen wir doch vorläufig auf die bedeutungsvolle Frage: Wie die neue Verfassung am Zweckmäßigsten einzurichten und durchzuführen sei, damit sie ihren vollen Segen entfalte? nicht eingehen, weil wir zu unserem dermaligen Kirchenregimente das bewährte Vertrauen hegen, es werde, im Interesse der heiligen Sache, der es gilt, mit weiser Umsicht und wohlwollendem Eifer denjenigen Weg, der am sichersten zum Ziele führt, auch ohne unser Zuthun finden und einschlagen.

Haben wir nur das Eine erreicht, daß die Einführung der Presbyterialverfassung als ein nicht länger abzuweisendes Bedürfniß erkannt wird, so ist vorerst unsere Aufgabe gelöst.

Dazu mögen die nachfolgenden Erörterungen, so Gott will, ihr Scherflein beitragen.

I.

Die Einführung der Presbyterial-Verfassung empfiehlt sich durch deren Uebereinstimmung mit dem Geist des Evangeliums, durch das Vorbild der christlichen Urkirche und durch das Princip des Protestantismus.

Mit dem Neuen Testamente steht und fällt die christliche Kirche. Nun aber ist die Gottesoffenbarung in den heiligen Schriften des Neuen Bundes nicht blos die Quelle des Glaubens und die Richtschnur des Lebens, sondern auch die Norm nach welcher sich die kirchliche Verfassung, ihrem Principe nach, gestalten muß. Ja, schon im alttestamentlichen Boden wurzelt der Grundsatz, daß alle Gläubigen „ein priesterliches Königthum oder ein königliches Priesterthum und ein heiliges Volk" seien (2. Mos. 19, 6; 1. Petr. 2, 9), — jener Grundsatz, aus welchem das Presbyteramt der jüdischen Theokratie gewachsen und hernach in die christliche Kirche verpflanzt worden ist.

Christus selbst hat freilich die Kirche nicht ausgebaut. Er hat nur den Grund gelegt, auf dem die Apostel fortbaueten. Aber sein Evangelium bezeugt und bestätigt, nicht allein durch den lebendigen Geist, der es durchweht, sondern auch mit klaren Worten jenes Princip, auf welchem die Presbyterial-Verfassung, als auf dem Felsen des göttlichen Wortes, fußt. Wir gedenken nur des Spruches, der alle hierarchische Bestrebungen richtet: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid Alle Brüder" (Matth. 23, 8), und verbinden damit jenes Wort, das die ein-

zelnen Glieder zum lebendigen Dienst an dem gemeinsamen Leibe verpflichtet: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern, so Jemand unter euch will gewaltig sein, der sei euer Diener. Gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene" (Matth. 20, 25—28). Ja, schon den Ansatz zur eigentlichen Presbyterialverfassung könnte man in der Vorschrift des Meisters finden: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich nicht, so nimm noch Einen oder Zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er Die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner" (Matth. 18, 15—17). Und in der That scheint aus dem Briefe an die Epheser (4, 11) hervorzugehen, daß die Gliederung des Leibes Christi, die Organisation der christlichen Kirche, schon von Christo vorgesehen war; denn Paulus schreibt: „Er hat Etliche zu Aposteln gesetzt, Etliche zu Propheten, Etliche zu Evangelisten, Etliche zu Hirten und Lehrern, damit der Leib Christi erbauet werde."

Das Evangelium Jesu Christi, jene seligmachende Gotteskraft, die uns zu Himmelsbürgern weiht, offenbart sich in Glaube und Liebe. Glaube und Liebe aber wachsen im Heiligthum des Gemüthes und sind jedem äußeren Zwange unerreichbar. Darum soll die lebendige Kirche Jesu Christi eine freie Vereinigung der Gläubigen sein, die Allen gleiche Rechte giebt, das religiöse Leben „auf dem Grunde, der da gelegt ist," zu pflegen und zu bethätigen. Und weil jener heilige Geist des Evangeliums in allen wahren Christen lebendig und wirksam ist, so muß die Ordnung und Leitung der Kirche, als der Trägerin und Pflegerin dieses heiligen Geistes, aus der freien Mitwirkung ihrer Glieder, aus ihrem Gesammtwillen hervorgehen. Eine größere Verbindung aber kann ihre Rechte nur durch Vertreter üben. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß die Hausväter eines Ortes, als Familien-Priester, die kirchliche Gemeinde bilden und aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen, der in seinem Kreise das kirchliche Leben überwacht, leitet und fördert.

In diesem Sinne schreibt der Apostel Paulus an die Römer (12, 4. 5.): „Gleicher Weise, als wir in einem Leibe

viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder einerlei Geschäfte haben, also sind wir Viele ein Leib in Christo, aber unter einander ist Einer des Anderen Glied." Und als nach der Selbstentleibung des Judas ein neuer Apostel gewählt werden sollte, betheiligte sich — weil die kleine Gemeinde noch keiner Vertreter bedurfte — die ganze Schaar der damaligen „Jünger" an dieser Wahl (Apostelgesch. 1, 15. 26).

„Als aber der Jünger viele wurden" — fährt die Apostelgeschichte (6, 1—6) fort —, „erhob sich ein Murmeln, daß die Wittwen übersehen würden in der täglichen Handreichung. Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gutes Gerücht haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft. Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amt des Wortes. Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl, und erwählten Stephanum, einen Mann voll Glaubens und heiligen Geistes, und Philippum und Prochorum und Nicanor und Timon und Parmenam und Nicolaum. Diese stelleten sie vor die Apostel und legten die Hände auf sie."

Es mag außer Zweifel sein, daß die genannten sieben Männer zunächst als Armenpfleger fungirten, damit die Apostel ihre volle Zeit und Kraft dem Lehramt widmen konnten, außer Zweifel, daß sie, obwol nach Wahl und Zahl vorgeschlagen, aus freiem Entschluß der Gemeinde hervorgegangen und hernach von den Aposteln geweiht und bestätigt worden sind. Dagegen scheinen sie nicht eigentliche Presbyter — Helfer der Gemeinden —, sondern Diakonen — Helfer der Geistlichen — gewesen zu sein, die unter Aufsicht der Presbyter arbeiteten; wiewol in jenem Urzustand des Christenthums die verschiedenen Aemter vielfach in einander griffen und keinen streng begrenzten Wirkungskreis hatten.

Indessen lag die Wahl geordneter Presbyter um so näher, als man das Vorbild des jüdischen Aeltestenamtes vor Augen hatte und die erprobten Einrichtungen, mit denen man von Kindheit an befreundet war, für die neue Gestaltung des religiösen Lebens gern adoptirte. Und so lesen wir denn (Apostelgesch. 14, 23): „Sie — nämlich Paulus und Barnabas — ordneten hin und her Aelteste in den Gemeinden," und (Apostelgesch. 15, 1—6) „zogen gen Jerusalem zu den Aposteln und Aeltesten," um einen innerhalb der Christengemeinden entstandenen Zwiespalt

schlichten zu lassen. Ob nun die Apostel, kraft ihrer Vollmacht, solche Presbyter einsetzten und verordneten, ob sie bei den von ihnen anberaumten Wahlacten nur die Stimmen sammelten, oder ob ihre Vorschläge durch freie Zustimmung der Gemeinden acceptirt wurden, läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit Sicherheit ermitteln. Wie Dieß aber auch in jenen Anfangszuständen der kirchlichen Ordnung gewesen sein mag, so darf man doch kaum in Abrede stellen, daß die wesentlichen Grundlagen der Presbyterialverfassung schon in der christlichen Urkirche zu Tage treten *).

Und die Wahl solcher Männer mag sich bewährt haben. Denn bald hatten fast alle Christengemeinden, namentlich in Antiochien, in Ephesus, in Lystra, in Ikonien, und wo nur das Evangelium Wurzeln schlug, ihr Presbyter-Collegium, und die apostolischen Briefe des Neuen Testamentes documentiren die hervorragende Stellung, welche „die Aeltesten" in der kirchlichen Gemeinschaft einnahmen.

Während nun die Apostel vornämlich des Lehramtes warteten und den Diakonen die Armenpflege übertragen war, so leiteten die Presbyter, unter höherer Autorität, die äußerlichen Angelegenheiten der Kirche, und zwar nach den Grundsätzen, welche der Apostel Paulus ihnen an's Herz legt: „Die Aeltesten ermahne ich, der Mitälteste: Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund; nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen" (1. Petr. 5, 1—5). Daß sie aber auch als Lehrer und Seelsorger fungirten, bezeugen die apostolischen Worte: „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, halte man zwiefacher Ehre werth, son-

*) Dieß hat man allerdings von gewissen Parteistandpunkten aus zu leugnen gesucht, und Dr. Stahl hat nicht nur in einer, gleichfalls am 6. Juni 1860 gehaltenen, Rede erklärt, „das Wort Gottes wisse von calvinischen Aeltesten nichts, und derlei Einrichtungen dürften nun und nimmermehr auf die lutherische Kirche übertragen werden," sondern auch in einer Eingabe an den Evang. Oberkirchenrath in Berlin ausdrücklich gegen deren Einführung protestirt.

derlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre" (1. Tim. 5, 17—19). „Ist Jemand krank, der rufe zu sich die Aeltesten von der Gemeinde und lasse sie über sich beten und salben mit Oel in dem Namen des Herrn" (Jak. 5, 14). — Dr. Lechler, der eine Geschichte der Presbyterialverfassung bearbeitet hat, resumirt aus seinen gründlichen Forschungen folgendes Ergebniß über Stellung und Wirkungskreis der ersten christlichen Presbyter: „Die Aeltesten der apostolischen Zeit waren weder bloße Vertreter der Gemeinde, noch bloße Prediger und Lehrer, noch vorzugsweise ein Organ der Kirchenzucht, sondern sie führten die Hegemonie der Gemeinde, das Ganze und die Einzelnen sittlich-religiös überwachend und leitend. Sie standen in der Gemeinde und über der Gemeinde zugleich." Dieß bestätigt sich durch die Ermahnungen, womit die Presbyter von den Aposteln auf ihre Obliegenheiten hingewiesen und womit die Gehilfen der Apostel, sowie die Gemeindeglieder insgesammt, an den bedeutungsvollen Beruf der Aeltesten erinnert werden.

Daß im Laufe der Zeit das Aeltestenamt eine andere Gestalt angenommen hat, läßt sich nicht in Abrede stellen. Nach moderner Auffassung versteht man unter Presbytern nicht-geistliche Gemeindevorsteher; während sie im apostolischen Zeitalter die priesterliche Weihe (Charisma) empfingen und später nicht als Laien, sondern als Kleriker angesehen wurden. Daraus erklärt sich, daß Petrus und Johannes, als „Mitälteste", sich geradezu in die Mitte Derer stellen, welche in der Gemeinde eine dienende kirchliche Thätigkeit üben; obwol es auch schon damals einzelne Aelteste gab, die nicht „im Wort und in der Lehre arbeiteten." Ueberhaupt bildeten die ersten Christen ein familienartiges Gemeinwesen in Glauben und Liebe, worin das geistliche Amt nicht etwa eine isolirte Stellung einnahm, sondern als Träger und Pfleger des göttlichen Wortes der Gemeinde diente; wie ja auch heutigen Tages die Geistlichen als Vorsitzer des Presbyteriums, und demnach als „Mitälteste", fungiren *).

*) Der Evangel. Oberkirchenrath in Berlin macht zwischen den Presbytern der christlichen Urkirche folgenden Unterschied, den jedoch Stahl und Genossen öffentlich negiren: „Es waren — heißt es in dem vielbesprochenen „Formular für die kirchliche Einführung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrathes" — in der apostolischen Kirche zweierlei Aelteste. Die Einen

Sehen wir von den wissenschaftlichen Differenzen ab, die sich über die Stellung der Bischöfe, Presbyter und Diakonen kaum jemals einigen werden, — Differenzen, welche schon in den Schriften der Kirchenväter zu Tage treten —: so ergiebt sich, trotz aller schwankenden Ansichten, als feststehende Thatsache, daß das Presbyteriat eine allgemeine Einrichtung der apostolischen Kirche war, worin jede einzelne Gemeinde ihren festen Zusammenschluß, ihre Einheit und Autorität hatte, und daß sich namentlich in den Presbyter-Collegien das christliche Leben concentrirte. Darauf deuten schon die ihren Beruf charakterisirenden Namen, welche die Aeltesten, als „Hirten", „Lehrer", „Vorsteher", „Regierer", „Aufseher" (Bischöfe), in den apostolischen Schriften führen. Eben so unzweifelhaft scheint es zu sein, daß die Apostel, wie sie auch die Gemeinden mehr oder weniger beeinflussen und bevormunden mochten, doch nicht einseitig und eigenmächtig verfuhren, sondern Alles nur mit Rath und Zustimmung der Gemeinden ordneten und schlichteten. Jedenfalls aber mögen die Bischöfe bald eine andere Stellung eingenommen haben, als die eigentlichen Presbyter, insofern Eusebius, der älteste Kirchenhistoriker, berichtet, daß auf der Synode zu Antiochien (a. 269) Bischöfe, Diakonen und Presbyter zugegen gewesen.

Jede Zeit hat ihre eigenthümlichen Verhältnisse, und die äußerlichen Formen, wo nicht vom rechten Geiste belebt, sind todt an sich selber; während dieser lebendige Geist die Formen seiner Wirksamkeit gestaltet, wie sie ihm angemessen erscheinen. Wenn also auch die Verfassung der apostolischen Kirche — und die ersten Christengemeinden, so lange sie noch um ihre Existenz kämpfen mußten, konnten kaum an eine organische Verfassung denken und solche noch weniger durchführen — für die moderne Gestaltung des Aeltestenamtes nicht durchweg maßgebend sein kann, und zwar schon deshalb nicht, weil uns dieselbe nicht ausreichend bekannt ist und weil wir, nicht mehr in denselben Ver-

arbeiteten am Wort und in der Lehre; ihr Amt war, das Evangelium zu predigen und die Sacramente auszuspenden; sie wurden genannt Hirten und Lehrer. Die Anderen dienten nicht am Wort, noch an den Sacramenten, sondern hatten Aufsicht auf die Gemeinde und waren Denen, die am Worte arbeiteten, behülflich (1. Tim. 5, 17; Röm. 12, 8; 1. Kor. 12, 28). In der letzteren wichtigen Absicht sind auch jetzt wiederum Aelteste bestellt worden."

hältnissen lebend, wie die ersten Christen, nicht alle damalige Einrichtungen in den Boden unserer Zeit verpflanzen können: so werden wir doch die Grundelemente der apostolischen Verfassung, insofern sie mit dem Wesen der Kirche und in der Gemeinschaft des heiligen Geistes gegeben sind, festzuhalten haben und immer wieder darauf zurückkommen müssen, so wir uns nicht mehr oder weniger von der Urquelle des Lichtes und des Lebens entfernen wollen. Wenn aber unsere evangelische Kirche hoffentlich auch jetzt noch vom Geiste des Urchristenthums beseelt ist, und wenn die Formen, in denen ehemals dieser Geist seine segensreiche Wirksamkeit entfaltete, von den Verhältnissen unserer Zeit und unserer Lebensentwickelung nicht wesentlich abweichen: so werden wir immerhin wohl thun, auf jene Formen zurückzugehen.

Dieß meinte wol auch der fromme König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., als er die Deputation der Berliner Generalsynode mit den schönen Worten anredete: „Die evangelische Kirche liegt mir am Herzen, das glauben Sie; und wenn ich Ihnen einen Rath geben darf, so ist es der, vor Allem die Mission in's Auge zu fassen, welche der Herr der evangelischen Kirche gegeben hat. Es ist, wenn ich mich nicht täusche, keine andere, als die, die apostolische Kirche fortzuführen und das Urleben des Christenthums zu immer höherer Vollkommenheit zu gestalten. Es hat Zeiten gegeben, wo man Dieß verkannt und vergessen hat; aber es waren auch immer Zeiten des Verderbens und der Stagnirung."

Nun aber könnte man die Frage aufwerfen: Warum ist das Presbyteramt in der christlichen Kirche so bald erloschen, wenn es in Wahrheit ein so wohlthätiges Institut war, wenn es in Wahrheit mit dem Geist des Christenthums harmonirte?

Die Antwort auf diese Frage liegt nahe. Als die hierarchischen Bestrebungen *) in der christlichen Kirche ihr Haupt erhoben, mußten sie darauf ausgehen, das Gemeinderegiment zu untergraben und zu brechen. Wollen doch auch die kleinen Päpst-

*) Hieronymus schreibt in s. Commentar zur Epistel Pauli an den Titus: Antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur.

lein der evangelischen Kirche von einer freieren, auf dem Boden der Gemeinderechte fußenden Verfassung nichts wissen! Nun aber ist ja die Geschichte der christlichen Kirche seit dem dritten Jahrhundert gewissermaßen nur eine Entwickelungsgeschichte der Hierarchie; und schon vor Ablauf des ersten Jahrhunderts erlitt die ursprüngliche Gemeindeverfassung mancherlei Störungen, — wie man aus einem Briefe des Clemens Romanus ersieht, der bereits das Princip der Autorität vertritt und den ersten Schritt gethan hat, um das Presbyteramt zu einem abgesonderten Stand zu erheben. Um für die mangelnde Autorität der Apostel einen Ersatz zu gewinnen, entwickelte sich das Episkopat, indem die vorsitzenden Presbyter zu Bischöfen aufrückten, — obwol sie, neben ihrem Amtstitel, noch lange den Namen „Presbyter" führten, — und die eigentlichen Presbyter allmählich ordnungsmäßige Prediger und Seelsorger wurden *). Auf diesem Wege ging man rüstig fort. Je entschiedener sich der Klerus den Laien gegenüberstellte und das ausschließliche Kirchenregiment an sich riß, je mehr der Geist des Evangeliums aus dem Leibe der christlichen Kirche entwich: um so leichter wurden die Gemeinden aus ihrem „königlichen Priesterthum" verdrängt, und die aus den Gemeinderechten hervorgegangene Presbyterialverfassung lös'te sich noch vor dem vierten Jahrhundert in die klerikale Ordnung der „gottgestifteten Aemter und Stände" auf, die man heutigen Tages wieder so stark betont. Und wenn endlich die abendländische Kirche gewissermaßen zu einer päpstlichen Domaine wurde, so war dieß nur die reife Frucht des üppigen Wasserschößlings, welcher den Stamm der apostolischen Verfassung nach und nach erstickt hatte.

Zu diesem Verfall der Presbyterialordnung mögen aber auch die Verfolgungen beigetragen haben, denen vor Allen die Vorsteher der Gemeinden ausgesetzt waren. Denn wie Stephanus, sei er nun Presbyter oder Diakonus gewesen, der erste Blutzeuge des Evangeliums wurde, so sind ihm viele Presbyter auf diesem blutgetränkten Pfade nachgefolgt; so daß die allmähliche Auflösung des Aeltestenamtes und der kaum geordneten Gemeindeverfassung gewissermaßen eine geschichtliche Nothwendigkeit war. Als aber

*) Daher der deutsche Name „Priester", der sich aus dem Worte „Presbyter" gebildet hat.

jene Verfolgungen aufhörten und die gedrückte Kirche zur triumphirenden wurde, setzte sich alsbald die geistliche Herrschaft auf den Thron, den ihr die Staatsgewalt einräumte, und hielt das Gemeindeleben in so straffem Zügel, daß es kaum zu athmen wagte; bis endlich einzelne Secten des Mittelalters, z. B. die Waldenser und Hussiten, vom Geist des Evangeliums berührt, des Paradieses, aus dem sie vertrieben, sich wieder erinnerten und das gottentstammte Recht der Gemeinden aus seinem Todesschlummer zu wecken suchten.

Warum ist denn nun aber dieses Recht, warum ist die Presbyterialverfassung in der lutherischen Kirche, die sich doch auf den Schriften des Neuen Testamentes erbaute, nicht sofort wieder aufgelebt? warum ist das gemeindliche Element in der Verfassungsbildung dieser Kirche noch immer nicht zur vollen Geltung gekommen?

Diese Unterlassungsfünde — wir dürfen uns ja wol diesen Ausdruck gestatten — liegt durchaus nicht im Princip des Protestantismus, sondern lediglich in dem äußeren Verlaufe, den die Reformation genommen. Nach den Grundsätzen unserer Bekenntnißschriften ist die Betheiligung der Gemeindeglieder an allen kirchlichen Angelegenheiten theoretisch constatirt. Die Reformation brach die Suprematie des Klerus und trat dem Absolutismus der Hierarchie schnurstracks entgegen, indem sie die Gemeinden als Mittelpunkt des kirchlichen Lebens anerkannte und sie in ihre ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen suchte. Ja, es ist eine merkwürdige Erscheinung, die ein wesentliches Gewicht in die Wagschale der Presbyterialverfassung legt, daß fast ohne Ausnahme alle Koryphäen der reformatorischen Bewegung in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, in Ungarn, in Holland und Schottland in diesen presbyterialen Grundsätzen übereinstimmten; obwol nur die reformirte Kirche diese Grundsätze zur praktischen Durchführung brachte, die lutherische aber hie und da kaum einen schwachen Anlauf dazu nahm.

Luther acceptirte und verfocht unablässig den neutestamentlichen Grundsatz, „daß alle Christen wahrhaft geistlichen Standes seien", und machte in seiner geharnischten Schrift: „An den christlichen Adel deutscher Nation" den Versuch, „ob Gott wollte durch den Laienstand seiner Kirche helfen." Dabei stand jedoch die reine Lehre (das Dogma) stets im Vordergrund seiner Be-

strebungen; so daß er, sammt dem nachgiebigen Melanchthon, anfangs sogar geneigt war, den Papst und die Bischöfe „um gemeiner Einigkeit willen" anzuerkennen, wenn sie nur das Evangelium frei ließen. Diese doctrinelle Richtung der Sächsischen Reformation ließ die constituirenden Elemente nicht aufkommen, indem Luther das innere Heil über Alles schätzte und darum der äußeren Formen weniger achtete. „Er lebte — wie Nippe (a. a. O. S. 182) sich ausspricht — der Zuversicht, daß, wenn erst die Macht des Evangeliums recht in die Gemüther eingedrungen sein würde, dann von selber, von Innen heraus, auch die volle Gestaltung der äußeren Verfassung erwachsen werde. Er wartete aber vergeblich auf die Wiedergeburt der Gemeinden und führte noch in den letzten Jahren seines Lebens bittere Klagen über den Undank der großen Menge gegen das ihr freigeschenkte Evangelium. Calvin's Einrichtungen, die schöne Gemeindeordnung der Böhmischen Brüder, lobte er, wußte aber in Deutschland damit Nichts anzufangen. Er hatte kein organisirendes Talent, wie Calvin, und für ihn, der innerhalb des kirchlichen Gebietes Alles durch die Macht der freien Gnade Gottes bewirkt wissen wollte, hatte alle gesetzliche Organisation der Gemeinde nur sehr untergeordnete Bedeutung. Ihn beschlich hier das oft getadelte unpraktische Verfahren der Deutschen; er schrieb, predigte, zürnte, schalt und polterte gegen das unevangelische Treiben, aber er griff nicht organisirend in dasselbe ein, sondern wandte sich mit Unmuth von ihm weg."

Dazu kam, daß der geschichtliche Lauf der Dinge stärker war, als das Princip des Protestantismus. Der Papst war in der evangelischen Kirche entthront. Wer sollte nun das Regiment führen? Das geistliche Amt, wenn man ihm auch die kaum abrogirten katholicirenden Prärogative wieder in die Hände hätte geben mögen, wies sich allein nicht ausreichend dazu. Da flüchtete sich Luther unter die Fittige der weltlichen Macht und ging — obgleich er dazu weder Recht noch Auftrag hatte — die Landesfürsten flehentlich an: „sie möchten um der christlichen Liebe und um Gottes willen, obwol sie es nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig seien, dem Evangelio zu Gute und den elenden Christen zu Nutz und Heil, des Kirchenregimentes sich annehmen."

So verfiel man von einem Extrem in's andere. Die geistliche Herrschaft war gebrochen, an ihre Stelle aber trat die welt-

liche, und das Recht der Gemeinden blieb verkümmert, nach wie vor. Bald galt es als verbriefter Kanon, daß der Landesherr die gesammte Kirchengewalt als jus episcopale auszuüben habe, und an Belebung der Presbyterialverfassung war nicht zu denken.

Dagegen liegen unwidersprechliche Zeugnisse vor, daß nichts desto weniger diese Verfassung durchaus nicht auf specifisch-calvinischer Anschauung ruht, sondern auch auf dem Gebiete der lutherischen Reformation für zulässig und selbst für empfehlungswerth erachtet worden ist. Es sei gestattet, Dieß aus der neuesten Verordnung zu erweisen, welche der Evangelische Oberkirchenrath zu Berlin auf Veranlassung der Stahl'schen Petition an die Königl. Consistorien am 29. Juni 1860 erlassen hat. Darin sagt er: „Wenn Melanchthon für den Bann, unter Berufung auf den Apostel Paulus, die Mitwirkung von ehrbaren Leuten aus der Gemeinde fordert; wenn ein Mann, wie Erasmus Sarcerius, der gegen die calvinische Auffassung vom heiligen Abendmahl zu Felde zog, für die Uebung der Zucht, unter Berufung auf Chrysostomus, die Einsetzung von „Aeltesten" in allen Gemeinden empfiehlt, welche mit dem Pfarrer einen Ausschuß bilden sollten, der die Kirche (im Sinne von Matth. 18, 17) repräsentire; wenn ein Vertreter orthodoxen Lutherthums, wie Selnecker, mit der Ansicht Melanchthon's übereinstimmt; wenn ein anderer, der Däne Hemming, ebenfalls, statt der Censur durch den Pfarrer allein, den Ausspruch einiger angesehener Leute aus der Gemeinde, die an Stelle der Kirche urtheilen, verlangt: so wird, diesem übereinstimmenden Zeugniß von hervorragenden Männern des lutherischen Bekenntnisses gegenüber, weder in dem Begriffe, noch in der Bezeichnung des Amtes der Aeltesten ein Widerspruch gegen die lutherische Lehre gefunden werden können."

Dazu kömmt, daß auch im Bereiche der Sächsischen Reformation mehrfache Versuche gemacht wurden, presbyteriale Kirchenordnungen in's Leben zu führen, die selbst Luther ausdrücklich gebilligt und zur Nachahmung empfohlen hat *).

Ja, es wäre vielleicht die evangelische Kirche später noch zum Selbstbewußtsein gekommen und hätte in die Bahn des gemeindlichen Organismus eingelenkt, wenn nicht jener entsetzliche Krieg, der dreißig Jahre lang wie ein Würgengel durch Deutschland schritt, alle Bande der kirchlichen Ordnung und des gemeindli-

*) Weiteres darüber im letzten Abschnitt.

chen Elementes aufgelös't hätte. Nach dem westphälischen Frieden aber nahmen die Staaten, welche für die Existenz der evangelischen Kirche opfermuthig eingetreten waren, das Regiment derselben mit so entschiedener Rücksichtslosigkeit zur Hand, und übten die bischöfliche Gewalt mit einer solchen Willkür, daß die kirchliche Ordnung beinahe vollständig von der bürgerlichen verschlungen ward *).

Ungeachtet jener Zustände, die wie ein Alp auf der evangelischen Kirche lagen, zog sich der Widerspruch gegen die Beeinträchtigung der Gemeinderechte durch alle Zeiten hindurch, wenn auch die Opposition nur in einzelnen Stimmen laut wurde. Namentlich war es Ph. J. Spener, dieser treue Zeuge des lebendigen Christenthums, der im dritten Theile seiner theolog. Bedenken schmerzlich klagt: „Wir sind leider, nachdem die Hauptirrthümer der Lehre abgeschafft worden, zu früh stille gestanden, da man hätte fortfahren und darauf bedacht sein sollen, wie alles in der Kirche nach allen Ständen also eingerichtet würde, daß die Wahrheiten, die von den vorigen Irrthümern gereinigt worden, auch durch des heiligen Geistes Kraft in die Herzen gebracht würden. Ich sehe nicht, wir mögen es bemänteln, wie wir wollen, auf welche Weise wir's verantworten können, daß wir den dritten Stand (die Gemeinde) von allen denjenigen Rechten und Pflichten, so ihnen nach göttlicher Ordnung und Exempel der ersten Kirchen gehören, ausgeschlossen haben, daraus mehr Ungemach entstehet, als mit Wenigem sich ausführen läßet" **).

Und diese Ansicht ist immer allgemeiner geworden, je lebendiger das evangelische Bewußtsein ward, so daß seit etwa funfzig Jahren die Presbyterialverfassung als ein dringendes Bedürfniß anerkannt ist, dessen Befriedigung der evangelischen Kirche nicht länger vorzuenthalten sei. War doch die Sächsische Reformation ihrem eigenen Principe, dem Princip des Christenthums, untreu geworden, und es schien doch endlich an der Zeit, daß sie ihre theoretischen Maximen auch praktisch verwirkliche und den Gemeinden die ihnen entzogene Mitbetheiligung und Mitwirkung an den kirchlichen Angelegenheiten zurückgebe.

---

*) Der folgende Abschnitt wird uns Veranlassung geben, näher darauf einzugehen.

**) Auf solche und ähnliche Stimmen werden wir, besonders im letzten Abschnitt, ausführlicher zurückkommen.

In ihrem unorganisirten Zustande, und in der Unfähigkeit der Selbstregierung und Selbstvertretung, die leider von jeher ihr Loos war, ist es jedoch der evangelischen Kirche noch immer nicht gelungen, das ihr gebührende Recht der Autonomie in seiner vollen Ausdehnung geltend zu machen, wenn ihr auch in einzelnen Ländern mehr oder weniger umfassende Bruchtheile dieses Rechtes, unter höchster Autorität, zugestanden worden sind. Sie ist vielmehr ein trauriges Spiegelbild der deutschen Zerrissenheit, ohne sich der compacten Macht des Katholicismus ebenbürtig gegenüberstellen zu können. Ja, in dieser Zerrissenheit der protestantischen Kirche, die fort und fort in confessionellen und dogmatischen Hader ausbricht, feiert die Papstherrschaft einen Triumph, welcher den jüngst aufgetauchten Gedanken, den Sitz des römischen Stuhles nach Deutschland zu verlegen, wenigstens begreiflich erscheinen läßt *).

Demnach steht „die Erneuerung der deutschen evangelischen Kirche nach den Grundsätzen der Reformation" fort und fort auf der Tagesordnung, wo es sich um kirchliche Interessen handelt, und ist allerdings eine „Lebensfrage" geworden, der nicht mehr auszuweichen ist. Noch haben wir allenthalben im evangelischen Deutschland eine Theologenkirche, eine Consistorialkirche, eine Staatskirche. Was uns aber noth thut, das ist eine Volkskirche. Durch Ueberspannung der Amtsgewalt ist die mittelalterliche Kirche gesunken, durch Anspannung der Gemeindekräfte muß die protestantische Kirche gehoben werden. Denn nirgends anders, als in den Gemeinden, liegt der Schwerpunkt der evangelischen Kirche. Darum muß der Protestantismus in die Tiefen des Gemeindelebens und des Volksgeistes herabsteigen, wenn er seinen providentiellen Beruf erfüllen, wenn er eine weltüberwindende Macht werden soll! **)

---

*) Divide et impera!

**) Diese Ideen verficht namentlich Dr. Schenkel in Heidelberg mit so überzeugender Kraft und Klarheit, daß wir seine „Allgemeine kirchliche Zeitschrift, ein Organ für die evangelische Geistlichkeit und Gemeinde" (Elberfeld, seit 1860), sowie seine vortreffliche Schrift: „Die Erneuerung der deutschen evangelischen Kirche nach den Grundsätzen der Reformation" (Gotha, A. Perthes, 1860) nicht dringend genug empfehlen können.

II.

Die Presbyterial-Verfassung empfiehlt sich durch das wohlberechtigte Verlangen, daß die evangelische Kirche der ihr gebührenden Selbstständigkeit zugeführt werde;

weil sie ohne eine solche Selbstständigkeit, wie beschränkt solche unter den gegebenen Verhältnissen auch sein mag, weder dem Geist des Evangeliums und dem Vorbild der christlichen Urkirche, noch dem Princip des Protestantismus entsprechen und genügen kann.

Daß aber unsere Kirche, die evangelisch-lutherische, in ihrem vollen Rechte ist, wenn sie, dem Staate gegenüber, eine freiere, selbstständige Verfassung beansprucht, darüber scheinen die gewichtigsten Stimmen der angesehensten Theologen und Kirchenrechtslehrer einverstanden zu sein. Erst in den jüngsten Tagen sprach ein Superintendent des Großherzogthums Weimar zu den versammelten Amtsbrüdern: „Die der Kirche Jesu Christi in ihren verschiedenen Ausprägungen und Gestaltungen gebührende Selbstständigkeit, wer von uns müßte sie ihr nicht wünschen? So wahr Jesus Christus allein der Herr und König in seinem Reiche ist, so wahr darf seine Kirche, als die Trägerin und Pflegerin seines Reiches, nicht unter irgend eine weltliche Macht gebeugt werden, nicht von Außen her ihre Gesetze und Einrichtungen empfangen, sondern muß von Innen heraus sich entfalten und ihre Wirksamkeit üben" *).

Allerdings sind auch in den bisherigen Verhältnissen nicht alle Spuren der freien Selbstbewegung verwischt; der lebendige und belebende Geist des Christenthums ist auch in der Zwangs-

*) „Kirchen- und Schulblatt in Verbindung", Weimar, 1860, 13. Heft.

jacke des politischen Schematismus nicht erstorben. Dennoch strebt er fort und fort, die Fesseln abzustreifen, welche tief in's Fleisch der evangelischen Kirche schneiden. Und wenn die Presbyterialverfassung der erste Schritt ist, der kirchlichen Selbstständigkeit aufzuhelfen, sollten wir sie nicht als das Frühroth einer besseren Zeit willkommen heißen? —

Die römisch-katholische Kirche freut sich dieser Selbstständigkeit; sie bildet gewissermaßen einen Staat im Staate, und stellt sich im Princip sogar über den Staat. Und — es ist eine eigenthümliche, auf unserm Standpunkte eine betrübende Erscheinung, daß die Uebergriffe, zu denen der Ultramontanismus immer neue Anläufe nimmt, dieß Princip zur praktischen Geltung zu bringen, selbst von protestantischen Regierungen nicht blos vielfach geduldet, sondern auch begünstigt werden, als ob man noch immer vom Nimbus des römischen Stuhles geblendet sei. Gegen diese Uebergriffe vermag sich die evangelische Kirche in ihrer gegenwärtigen Stellung kaum zu schützen, und darf sich nicht wundern, wenn aus dem jenseitigen Lager das triumphirende Geschrei von ihrer demnächstigen Auflösung auch jetzt noch nicht verstummt, obgleich die päpstliche Macht in ihren eigenen Grundvesten erschüttert ist, und Napoleon III. sogar mit dem Plane umzugehen scheint, seine Kaiserkrone auch noch mit der summepiskopalen Tiara zu umwinden.

Auch die reformirte Kirche hat sich hie und da ihre Autonomie gesichert, vornämlich in Schottland und Frankreich, indem sie von Anbeginn volksthümlicher sich ausprägte und alsbald den Weg der Presbyterialverfassung einschlug, welche die Hessische Kirchenordnung (1539) als „den nothwendigsten und heilsamsten Dienst" bezeichnet, „so nach dem Amt der Lehre in der Kirche sein mag." Und wenn sie auch, gleich der lutherischen, in einzelne Landeskirchen zersplittert, keine äußerliche Einheit errang und sich der Abhängigkeit vom Staate nicht zu erwehren vermochte, weil sie jene Verfassung nicht energisch durchführte: so hat sie doch in vielen Ländern eine freiere Stellung gewonnen und die Gemeinden zu ihrer Selbstregierung mehr oder weniger beigezogen.

Unsere Landeskirche dagegen — die Kirche des Herzogthums Gotha — ist noch immer nicht im Besitz ihres reformatorischen Grundrechtes, und wir suchen in unserer Staats-

verfassung vergebens nach einer gesetzlichen Bestimmung, die ihr dieses Recht verbürgt, während z. B. in der Preußischen Constitution die Selbstständigkeit der Kirche wenigstens auf dem Papiere garantirt ist, und die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung — wenn es vergönnt ist, darauf hinzuweisen — den Grundsatz promulgiren: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Es besteht fernerhin keine Staatskirche." Jene Beschlüsse sind im Sand verronnen, sind vom Sturm der Zeiten verweht. „Von einer Kirche im vollständigen Sinne des Wortes, von einem wahrnehmbaren Subject mit eigenen Organen für Selbstbewußtsein und Selbstbewegung, mit eigenthümlichen Rechten und Gemeinschaftsformen, wie sie im Wesen der vom Erlöser ausgehenden Stiftung begründet sind, ist kaum noch die Rede. Das Christenthum als Kirche ist fast abhanden gekommen" *).

Wie erklärt sich diese traurige Erscheinung? warum ist die Autonomie der Kirche, obgleich theoretisch anerkannt, in der Sächsischen Reformation nicht zur Verwirklichung gediehen? wie kam es, daß die Fürsten, deren Schutz „das kleine Häuflein" freilich nicht entbehren konnte, nicht allein die Kirchengüter, sondern auch, als summi episcopi, das Kirchenregiment an sich nahmen?

Wir hatten Veranlassung, schon im vorigen Abschnitt darauf hinzudeuten; halten es aber für sachgemäß, den geschichtlichen Verlauf dieser Erscheinung noch eingehender zu entwickeln.

Wenn auch die apostolische Zeit über das Verhältniß der christlichen Kirche zum Staate nicht als Muster gelten kann, weil dieser ihr sich feindlich gegenüber stellte, so ist es doch außer Zweifel, daß die heilige Schrift nach ihren Grundanschauungen die beiden Sphären der Kirche und des Staates auseinander gehalten und gesondert wissen will. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", hat der Heiland gesagt (Joh. 18, 36), und ein ander Mal die „Schalkheit" der Pharisäer mit dem Ausspruch abgefertigt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist" (Matth. 22, 21). Dem gemäß war die christ-

*) Worte des Predigers Sydow in Berlin.

liche Kirche in den ersten drei Jahrhunderten vom Staate völlig unabhängig, bis Constantin der Große das Christenthum zur Staatsreligion erhob und zugleich das Privilegium des Episkopates sich anmaßte, das jedoch seine Nachfolger weniger geltend machen konnten, weil das hierarchische System mehr und mehr die Oberherrschaft gewann.

Die Reformatoren aber haben wider die Vermengung beider Gewalten, der weltlichen und geistlichen, entschieden protestirt. Namentlich war es Luther, der wiederholt dagegen eiferte. In seiner beherzigenswerthen Schrift: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei,“ sagt er: „Darum muß man diese beiden Regimente mit Fleiß scheiden und beides bleiben lassen, eines, das fromm macht, das andere, das äußerlich Friede schafft und bösen Werken wehret; keins ist ohne das andere genug in der Welt. Wo nun weltlich Regiment oder Gesetz allein regieret, da muß eitel Heuchelei sein, wenn's auch gleich Gottes Gebote selber wären.“ In gleicher Weise heißt es in dem „Unterricht, daß geistlich und weltlich Regiment recht unterschieden werden sollen“: „Unser Evangelium und Lehre dringet auf's höchste dahin, daß man die zwei Regimente, geistlich und weltlich, wohl unterscheide und ja nicht in einander menge. Wie denn von Anfang solche zwei Aemter von Christo gesondert sind.“ Dabei klagt Luther (in seiner Auslegung des 101. Psalms): „Ich muß immer solchen Unterschied einbläuen und einkäuen, eintreiben und einkeilen, ob es wol so oft, daß verdrüßlich, geschrieben und gesagt ist: denn der leidige Teufel höret nicht auf, diese zwei Reiche in einander zu kochen und zu brauen. Gott wolle ihm wehren, Amen, so wir es werth sind!“

Damit stimmen die Bekenntnißschriften unserer Kirche überein. Der 28. Artikel der Augsb. Confession lehrt, analog mit dem 14. Artikel der Apologie: „Das weltliche Regiment gehet mit viel anderen Sachen um, denn das Evangelium. Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen. Dieserhalb unterscheiden die Unsern beide Regiment und Gewaltamt, und heißen sie beide, als die höchste Gabe Gottes auf Erden, in Ehren halten.“ Und im zwölften der Schmalkalder Artikel heißt es: „Wir gestehen den Bischöfen nicht zu, daß sie die Kirche seien, und sind's auch nicht, und wollen's auch nicht hören, was sie unter dem

Namen der Kirche gebieten oder verbieten; denn es weiß, Gott Lob! ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören."

So war es also ein Grundprincip der Reformation, was Luther mit den Worten bezeugt: „Die zwei Regimente sollen bis an's Ende der Welt nicht in einander gemenget werden, wie zur Zeit des Alten Testamentes im jüdischen Volke geschah, sondern von einander gesondert und geschieden bleiben, soll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. Denn wird's gemenget, so wird Nichts daraus."

Dennoch sind diese Grundsätze nicht zur vollen Wahrheit geworden. Zwar ward die geistliche Gewalt durch die Reformation in ihre Schranken zurückgewiesen und die Priesterherrschaft, die nicht selten auch die Zügel des weltlichen Regimentes führte, energisch gebrochen; dagegen erhob sich allmählich die weltliche Macht zur kirchlichen Suprematie, so daß nun die Kirche gleichsam ein Rad in der großen Staatsmaschine wurde, und die Gemeinschaft der Gläubigen gewissermaßen nur die Herren gewechselt hatte.

Dazu aber trieb die Bedrängniß der evangelischen Kirche, die eine Beute ihrer Feinde geworden wäre, wenn sich die hochherzigen Fürsten der Reformationszeit ihrer nicht angenommen hätten. Dieß erkannten die Reformatoren bei all' ihrem Vertrauen auf die „feste Burg", in die sich ihr frommer Glaube geflüchtet, recht wohl, und legten darum das Kirchenregiment in die Hände der Landesherren, weil sie, „als oberste Glieder der Kirche (membra praecipua), von Gott selber zu Hütern über beide Tafeln des Gesetzes bestellt seien." In diesem Sinne schrieb Luther an den Churfürsten von Sachsen: „Nun in Ew. Churfürstl. Gnaden Fürstenthum päpstlicher und geistlicher Zwang und Ordnung aus ist und alle Klöster und Stifter Ew. Ch. Gnaden als dem obersten Haupte in die Hände fallen, kommen mit auch die Pflicht und Beschwerde, solches Ding zu ordnen, denn sich's sonst Niemand annimmt, noch annehmen kann noch soll." Dabei ging er von dem Grundsatze aus, „daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regimente und Gesetze von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und daß vornämlich die Könige und Fürsten, als die vornehmsten Glieder,

der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrthümer hinweggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amte die Könige und Fürsten besonders ermahnt (Ps. 2, 10). Denn Dieß soll bei Königen und großen Herren die vornehmste Sorge sein, daß sie Gottes Ehre fleißig fördern." Weil aber bis dahin die Bischöfe im Namen des „heiligen Vaters" das Kirchenregiment gehandhabt, so wurden die evangelischen Fürsten als „Nothbischöfe" bezeichnet, die im Geiste Jesu Christi den Stab führen sollten, ohne daß es ihnen beigekommen wäre, nun auch bischöfliche Prärogative zu beanspruchen. Noch weniger dachte man daran, daß auch solche Landesherren, die nicht auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses standen, die Zügel des Kirchenregimentes zur Hand nehmen dürften.

Die rechtgläubigen Fürsten und Magistrate, von den drückenden Fesseln des römischen Joches erlös't, übernahmen „aus christlicher Liebe, zur Ehre Gottes und zum Heile der Kirche" das ihnen dargebotene Aufsichts-, Schutz- und Pflege-Amt, und weiheten sich dem Dienst des Evangeliums mit Leib und Seele. Und ob auf der einen Seite auch der Egoismus in die Waagschale dieser Dienste fallen mochte, insofern die Säcularisation der Kirchengüter und die Glorie des landesherrlichen Episkopates der weltlichen Herrschaft zu Gute kam, so war es doch noch mehr die heilige Begeisterung für das lautere Gotteswort, welche den Fürsten, die für die bedrängte Kirche opfer- und heldenmüthig einstanden, mit jenen Vortheilen und Rechten auch schwere Pflichten und Lasten auferlegte.

So gestaltete sich, wiewol den reformatorischen Principien zuwider, jenes kirchenpolitische System, jenes landesfürstliche Kirchenregiment, das in seinen mannichfachen Schattirungen zu einer gesetzlich geregelten und gesetzlich anerkannten Macht geworden ist, die unbezweifelt auf dem Boden des historischen Rechtes steht. Zunächst bildete sich das Episkopal-System aus (Carpzov ꝛc.), das dem evangelischen Landesherrn die suspendirte bischöfliche Gewalt übertrug und ihn zum obersten Bischof (summus episcopus) stempelte. Diese Gewalt vollstreckte er durch Consistorien *), die als staatliche und kirchliche („amphi-

*) Das erste Consistorium ward 1538 zu Wittenberg eingesetzt, und zwar auf Grundlage eines von den dasigen Theologen abgefaßten Gutachtens.

dienartige") Gerichtsbehörden — aber doch immer als Stellvertreter der Fürsten, und nicht als Stellvertreter der Kirche — zunächst die äußere Ordnung in kirchlichen Dingen handhaben sollten, bald aber das ganze Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten (externa et interna) in ihren Sprengel zogen. Die weltlichen Beamten, welche in diesen Collegien Sitz und Stimme hatten, repräsentirten gleichsam das gemeindliche Element *) und würden gewissermaßen als Vertreter des Presbyterialsystems angesehen werden können, wenn sie nicht lediglich im Namen und Auftrag des Fürsten fungirt hätten. So entstand, nach Analogie des päpstlichen Staatscollegiums, die Consistorial-Verfassung, die jedoch ihrem kirchlichen Charakter im Laufe der Zeiten mehr oder weniger untreu wurde. Weil aber die Macht des Clerus und des Kirchengutes der Staatsgewalt zugefallen war, so artete das staatskirchliche Princip allmählich in's Territorial-System aus (Grotius, Thomasius, Böhmer 2c.), das die Kirche zu einem Mancip und deren Regiment zu einem ausschließlichen Prärogativ der Landeshoheit **) machte, gleichviel, ob deren Inhaber auf reformatorischem Boden stand, oder nicht. Dadurch verirrte man sich von der Papocäsarie, deren Joch kaum abgeworfen, zur Cäsareopapie, die nicht selten ein noch härteres Joch auferlegt. Eine Vermittelung hat das Collegial-System (Pufendorf, Pfaff 2c.) versucht, welches den Grundsatz anerkennt, die einzelnen Glieder der Kirche seien die Inhaber der Kirchengewalt; gleichwie aber dem Fürsten über alle Collegien und Corporationen, so müsse ihm auch über die Gemeinschaft der Gläubigen ein Hoheitsrecht (jus circa sacra) zustehen, das er durch geordnete Organe des Kirchenregimentes ausüben könne. Den Gemeinden blieb auch hierbei nur eine passive Stellung, indem man annahm, daß sie ihre Rechte dem Landesherrn, als ihrem Oberbischof, übertragen hätten.

Dabei hat es allerdings — wie früher schon angedeutet — nie an Versuchen gefehlt, auch dem gemeindlichen Element zu seinem Rechte und zu der ihm gebührenden Stellung zu verhelfen, obwol es sich in den ersten Zeiten der Reformation zur Selbstregierung mehr oder weniger unfähig erwies; nicht an Versuchen, die weltliche Kirchenherrschaft in ihre Schranken zurück-

*) „Honesta membra ecclesiae inter laicos."

**) „Cujus est regio, ejus religio."

zuweisen und die Idee des allgemeinen Priesterthums zur Geltung zu bringen. Schon Luther eiferte: „Wo die Fürsten beide Regimente in einander mengen, wie sie denn jetzt thun, so helfe uns Gott gnädiglich, daß wir nicht lange leben, auf daß wir solch Unglück nicht sehen, denn da muß Alles in der christlichen Religion zu Trümmern fallen, wie denn unter dem Papstthum geschehen ist, da die Bischöfe zu weltlichen Fürsten geworden sind, während jetzt die weltlichen Herren zu Päpsten und Bischöfen werden." Ebenso klagten Melanchthon und der Württemberger Reformator Brenz gegen die Uebergriffe der weltlichen Gewalt, so daß sie bis zu dem Wunsche ausschweiften, die Macht der katholischen Bischöfe zurückrufen zu können. Die theologischen Fakultäten zu Jena und Wittenberg erinnerten daran, daß Christus die Seinen nicht aus der päpstlichen Sclaverei errettet habe, um sie zu Knechten der Politici zu machen *). Die Dogmatiker des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts drangen immer wieder auf Scheidung beider Gewalten, und bezeichneten die Consistorien als Presbyterien, welche die Kirche vertreten sollten. Viele der angesehensten Theologen und Kirchenrechtslehrer der Neuzeit theilen diese Ansicht unbedingt und arbeiten fortwährend darauf hin, die Kirche aus den Fesseln des Staates zu erlösen. Es mag genügen, nur wenige Worte des freimüthigen Dr. Großmann **) anzuführen, der sich dahin ausspricht: „Mag auch das menschliche Recht der gegenwärtigen Kirchenverfassung historisch wohl begründet sein, mit dem geistlichen Rechte steht es in einem unauflöslichen Widerspruche. Denn so gewiß Niemand für mich athmen, für mich essen und trinken, für mich schlafen und ruhen kann, so gewiß hat auch keine Macht der Erde, und stände ihr noch so viel Talent, Gelehrsamkeit, Erfahrung und Einfluß zu Gebote, keine Macht der Erde hat ein Recht über mein Gewissen. Gewissenssachen sind aber mehr oder minder alle kirchliche Angelegenheiten." Und in der Sächsischen Kammer klagt Derselbe unverhohlen, daß alle diese Stimmen an den Mauern des Territorial-Systems, unter dessen Scepter eine solche Stagnation im kirchlichen Leben eingetreten, daß es fast zur todten Form erstarrte, ohnmächtig ver-

*) Hase's Kirchengeschichte, Seite 419.

**) Aus s. Schrift über die Reformation der protest. Kirchenverfassung.

hallt seien. „Das war — fügt er hinzu — die goldene Saat- und Erntezeit der alten ächten Consistorial-Praxis.“

Auf der andern Seite bekennt Dr. Großmann eben so unumwunden: „Unsere bisherige Kirchenverfassung war, theoretisch betrachtet, von Anbeginn ein nothwendiges, durch den Gang der Reformation und die äußere Stellung der Reformatoren unvermeidlich herbeigeführtes Uebel; in praktischer Hinsicht aber auch wieder ein großes Gut für jene Zeit, wo die von allen Seiten bedrängte und bedrohte Kirche um ihre Existenz zu kämpfen hatte. Denn nur unter dem Schatten der landesfürstlichen Macht konnte die in der Einsamkeit und Verlassenheit des Privatlebens geborene evangelische Kirche in ihrer Kindheit gedeihen und erstarken; nur durch die Einigkeit gottseliger Fürsten mit ihren Völkern wurde sie beschützt und errettet.“ Und in der That müßte die evangelische Kirche alle historische Erinnerungen, alle Fäden dankbarer Pietät gewaltsam zerreißen, wenn sie vergessen oder geringschätzen wollte, was sie den hochherzigen, glaubenseifrigen, heldenmüthigen Fürsten der Reformationszeit und vielen ihrer gekrönten Nachfolger, was sie überhaupt der engen Verbindung, in der sie mit dem Staate steht, auf ewige Zeiten schuldet*). Ja, es läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß auch das Episkopal-System unverkennbare Vortheile geboten hat und fortwährend bietet, eines Theils, insofern der Fürst, als der höchststehende aller Kirchengenossen, das Wohl der Kirche mit Liebe auf dem Herzen tragen und durch die Macht der Autorität allen feindseligen Einflüssen ein starkes Bollwerk entgegenstellen wird; andern Theils, insofern durch die landesherrliche Macht des Kirchenregimentes ebenso die hierarchischen Bestrebungen, wie die einseitigen Parteispaltungen im Zaume gehalten und durch den gemeinsamen Mittelpunkt, worin sich Staat und Kirche begegnen, diese beiden göttlichen Institutionen zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen werden. „Das landesherrliche Kirchenregiment — sagte Dr. Schenkel in der Durlacher Versammlung — ist eine Schutzwehr und eine Nothwehr. Eine Schutzwehr gegenüber dem immer auf's Neue zur Erhebung entschlossenen protestantischen Hierarchismus. Wir hätten protestan-

*) Es sei vergönnt, an das schöne Melanchthon'sche Wort zu erinnern, welches die Staaten als „hospitia ecclesiae“ bezeichnet.

tische Kirchenpäpste, wenn wir nicht protestantische Staatsbischöfe gehabt hätten. Eine Nothwehr, um den Zerfall und die Zersplitterung der protestantischen Kirche in eine Vielzahl von Sekten zu verhüten." Ueberdieß vermittelt das Staatsoberhaupt, indem es die Spitze des politischen Staatskörpers, wie der kirchlichen Religionsgesellschaft bildet, durch seine verantwortliche Regierung die Ausgleichung und Feststellung der sich gegenseitig berührenden Grenzen der Staats- und Kirchengewalt, faßt die Bedürfnisse und Zwecke ebensowol des bürgerlichen, wie des kirchlichen Gemeinwesens unter einem höheren Gesichtspunkte zusammen und sucht denselben durch entsprechende Verordnungen, durch den Schutz seiner Machtvollkommenheit und durch pecuniäre Unterstützungen genug zu thun.

Diese beachtenswerthen Vorzüge des unbeschränkten und unverantwortlichen landesherrlichen Kirchenregimentes werden jedoch durch manche Nachtheile, die es fast unausbleiblich im Gefolge hat, gar sehr in Schatten gestellt. Schleiermacher — gegen dessen tiefdurchdachte Ansichten das Feldgeschrei der hochkirchlichen Richtung, die sich auf die „Solidarität der conservativen Interessen" steift, um so weniger in Betracht kömmt, als es im christlichen Volksbewußtsein nur sehr schwache Wurzeln hat — kämpfte für das Recht der freien kirchlichen Entwickelung mit einer Freimüthigkeit, die nahe daran war, seine amtliche Stellung zu gefährden, und erklärte geradezu: „Es ruhe ein Unsegen auf der protestantischen Kirchenverfassung, weil das ganze Kirchenregiment in die Formen der Staatsverwaltung gegen seine Natur gezwängt sei;" und Dr. Krehl, obgleich er der Presbyterialverfassung durchaus nicht das Wort redet, hat unumwunden eingestanden, „daß Cabinetsregierung und jede Art von Büreaukratie mit dem Wesen der Kirche völlig unvereinbar sei," so daß er sich nicht scheut, das Princip, welches in der evangelischen Kirche den Sieg davon getragen: Cujus regio, ejus religio, ein „brutales" zu nennen. Und in der That lastete in vielen Ländern die Hand des Staates allmählich so schwer auf der Kirche, daß es im Grunde nur passive Gemeinden, aber keine Kirche, als selbstständige Persönlichkeit, gab und die Fülle der Kirchengewalt im Staate aufging. Selbst die kirchlichen Behörden verloren immer mehr den kirchlichen Charakter; und wollten einmal die Gemeinden ihre kirchlichen Rechte geltend

machen — man denke nur an die unerquicklichen Gesangbuchs- und Agendenstreitigkeiten, die noch in unseren Tagen spuken —, so ward Dieß als ungebührliche Remonstration angesehen. Die weltlichen Obrigkeiten schalteten mit dem Kirchengute und überhaupt in kirchlichen Dingen mit einer Willkür, gegen welche die Kirche in ihrer Ohnmacht keine Waffen hatte, als etwa die Protestation des Wortes, die jedoch nur selten laut zu werden wagte. Katholische Räthe hatten hin und wieder in den protestantischen Consistorien Sitz und Stimme; der lebendige Geist des Christenthums verkümmerte in den starren Formen des bürgerlichen Schematismus; die Kirche wurde mehr oder weniger zu einer büreaukratischen Polizeianstalt, zu einer Wiege der politischen und socialen Reaction. Nicht genug, daß die evangelische Gemeinschaft in eine Menge einzelner Landeskirchen gespalten wurde, deren jede ihre eigene Verfassungsform, ihren eigenen Katechismus, ihr eigenes Gesangbuch, ihre eigene Agende hat, und daß mit der wechselnden Hoftheologie nicht selten ganze Länder ihre religiöse Farbe wechselten oder vielmehr, nach dem Codex des alten Faustrechtes, wechseln mußten: so trennten sich viele Glieder vom gemeinsamen Leibe — wir erinnern nur an die Puritaner und Independenten der calvinistischen Kirche, sowie an die „freien Gemeinden" der Gegenwart —, weil sie von der herrschenden Staatskirche in so enge Fesseln geschnürt wurden, daß jede freie Bewegung gehemmt war. Es ist unzweifelhaft, daß die traurige Zerrissenheit unserer religiösen Zustände und der unselige, widerwärtige Hauskrieg, welchen die verschiedenartigen Parteiungen gegen einander führen, auch darin ihren Grund haben, daß die evangelische Kirche sich nicht frei und selbstständig entwickelt hat und durch ihre Territorial-Zerstückelung zu keinem einheitlichen Organismus und darum zu keiner rechten Macht gediehen ist. Wenn sich aber die verschiedenen religiösen Ansichten gegenseitig aussprechen und berichtigen können, — während die von Oben her ergehenden, keinen Widerspruch duldenden Befehle oft die wärmsten Gemüther aus der Kirche hinausdrängen —, so wird nicht nur der Sectirerei entgegengewirkt, sondern es wird auch in der repräsentativen Gemeindekirche ein Terrain geboten, wo, ohne Gefahr für ihren einheitlichen Bestand, die religiösen Parteien, die ohnehin mehr oder weniger in der Auflösung und Zersetzung begriffen sind, ihre Kräfte für den gemeinsamen Zweck entfalten

können. Ja, es wird dadurch zugleich ein Stein des Anstoßes und des Aergernisses hinweggeräumt, an dem die ehrlichste Loyalität und die treueste Anhänglichkeit an den Regenten nicht selten Schiffbruch leidet. „Entweder nimmt der Regent — sagt Dr. Hellmar in dem von ihm herausgegebenen Werke über „Geschichte, Wesen und Vorzüge der Presbyterialverfassung“ — einen rein weltlichen Standpunkt ein und regiert die Kirche eben nur wie eine Abtheilung des Staates, dann müssen die treuen Angehörigen derselben verletzt und gegen ein Regiment aufgebracht werden, welches Geistliches vom Weltlichen nicht zu sondern versteht: oder die Regierung stellt sich auf einen confessionellen Standpunkt und fügt zu der gemachten Forderung, daß die kirchlichen Beamten auch dem Wesen und Bekenntniß nach zur Kirche gehören, die ungerechte hinzu, daß auch die Beamten des Staates — ja, wo möglich, alle Staatsangehörigen — einer bestimmten Richtung des Christenthums, einem bestimmten Glauben zugethan seien.“ Dadurch entstehen unselige Zerwürfnisse und erfüllen die Gemüther mit einer Bitterkeit, die selbst gleichgiltige und sogar wohlthätige Handlungen der Staatsregierung mißdeutet und ihnen falsche Motive unterlegt. Dr. Hellmar behauptet sogar, daß manche Revolution nicht ausgebrochen wäre oder doch einen minder gehässigen Charakter angenommen, wenn die Regierung der Kirche und des Staates nicht in einer Hand gelegen hätte. Und noch mehr. „Die Schwerdter der Landesherren mußten durchfechten, was die Kirchenherren mit einander auszumachen hatten. Ein Religionskrieg, wie ihn kein Volk der Erde kennt, mußte Deutschland an den Rand der Vernichtung führen, — eine Folge des Zusammenseins beider Schwerdter in der einen Hand des Fürsten, eine Folge der Consistorialverfassung.“ Wenigstens sucht das rechthaberische Gezänk der Theologen, wenn es dermalen auch ohne Blutvergießen abgeht, seinen Stützpunkt großen Theils unter dem Baldachin des landesherrlichen Kirchenregimentes, und wird mehr oder weniger verstummen, sobald die Gemeinde, worin es kein Echo findet, zum Kirchenregimente beigezogen wird.

Faßt man dieß Alles zusammen, so wird es kaum als übertriebene Behauptung gelten, wenn Wölbling*) — den man

*) In s. Buche über Presbyterialverfassung, S. 36—37.

doch wahrhaftig weder des Rationalismus, noch des Radicalismus beschuldigen darf — aus seinen Untersuchungen das Facit zieht: „Der Territorialismus hat dem kirchlichen (und staatlichen) Leben die tiefsten Wunden geschlagen;" und die jüngst erlassene Petition der ungarischen Protestanten mag in ihrem guten Rechte sein, wenn sie daran festhält, „daß diese Wunden nur durch Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung geheilt werden können."

Wenn nun aber in unserem Lande — im Herzogthum Gotha — alle diese Uebelstände entweder gar nicht oder nur leise zu Tage getreten, ja, wenn überhaupt die kirchlichen Verhältnisse in Thüringen von den Auswüchsen des Episkopalsystems weniger berührt worden sind: wem verdanken wir Dieß anders, als den edlen Fürsten, auf die sich der „weise", „beständige" und „großmüthige" Geist ihrer erlauchten Ahnen vererbt hat? wem anders, als den milden Regierungen der Sächsischen Herzogthümer, welche mit Weisheit und Liebe, mit linder und doch fester Hand die Zügel des Kirchenregimentes gehalten? — Sollten wir aber deshalb von dem Wunsche abstehen, daß die evangelische Kirche der ihr gebührenden Selbstständigkeit „immer völliger" zugeführt und in allen ihren innern Angelegenheiten vom Staate möglichst unabhängig werde? — Dann würden wir dem Spruche des Apostels untreu sein: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr seid aber der Leib Christi und Glieder, ein Jeglicher nach seinem Theil" (1. Kor. 12, 16–27).

Und sollten denn unsere kirchlichen Zustände der Fortbildung und der Verbesserung gar nicht bedürfen?

In allen Kreisen des Lebens regen sich die Fittige der Emancipation. Der Staat hat die Fesseln gelöst, in welche ihn die Willkür des historischen Rechtes eingezwängt; die bürgerliche Gemeindeordnung fußt auf dem Grundsatz der Selbstregierung; im freien Gerichtsverfahren und im Institut der Schwurgerichte ist das Rechtsbewußtsein des Volkes zur unbeschränkten Geltung gekommen; selbst im gewerblichen Verkehr will das Princip der Freiheit alle hemmende Schranken niederwerfen. Welches Institut aber fordert mehr Freiheit, als die Kirche, die ja nichts Anderes ist, als eine Anstalt der sittlichen Freiheit durch den

Glauben? und — wenn sie sich selbst genügen soll — nichts Anderes sein darf, als ein nach Innen und Außen freier Organismus? Darum muß die Kirche ihre Selbstständigkeit als eine Lebensbedingung fordern, „theils um für sich selbst Das sein zu können, was sie sein soll — eine göttliche Stiftung inmitten der Welt —, theils um von sich aus als ein höheres Ferment in alle Lebenskreise der Menschen belebend, bildend und schaffend einzudringen" *).

Wer möchte zweifeln, daß dieses Ziel erreicht werden kann? daß sich ein unabhängiger einheitlicher Organismus der evangelischen Kirche und die ihr zukommende Machtstellung, damit aber die Garantie der kirchlichen Freiheit noch jetzt erzielen läßt, wenn die Grundsätze, auf denen die Presbyterialverfassung ruht, in allen protestantischen Ländern zum Durchbruch und zur ungeschmälerten Geltung kommen? und daß eine repräsentative Kirchenordnung gegen alle Uebergriffe, ebensowohl der weltlichen, wie der geistlichen Macht, die sicherste Gewährschaft bietet? — Erkennt doch die evangelische Kirche die gleichberechtigte Selbstständigkeit des Staates aufrichtig und bereitwillig an; warum sollte sie sich nicht auf das Sprüchwort berufen dürfen: was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig? und auf den Ausspruch des göttlichen Meisters: Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen?" (Matth. 7, 12.)

Ohnehin geht das Presbyterialprincip nicht etwa in unbedingter Selbstregierung der Gemeinden, in unbeschränktem Laienregimente auf, sondern will nur — unter Mitwirkung und Aufsicht der vom obersten Bischof verordneten Behörden — eine zweckentsprechende Gliederung des religiösen Gemeinwesens, will nur, daß auch die Gemeinde in kirchlichen Dingen eine Stimme habe und nicht fort und fort in ihren heiligsten Angelegenheiten nach beliebigen Systemen gegängelt und bevormundet werde. Könnte man Dieß für bedenklich erachten? Nur die Hierarchie kann dem Staate gefährlich werden, weil sie, als kirchlicher Absolutismus, keine andere Macht neben sich dulden mag; so daß die Begünstigung der Hierarchie von Seiten mancher Regierungen geradezu unbegreiflich wäre, wenn man sie nicht aus der Gesinnungsverwandtschaft erklären könnte, worin geist-

*) W. Scheffer, die Verfassungsfrage der evangel. Kirche, S. 88.

liche und weltliche Herrschsucht zu einander stehen. Die Beiziehung des Laienelementes aber bricht den hierarchischen Bestrebungen die Spitze ab, gleichwie das Verlangen nach repräsentativer Kirchenverfassung gewiß nicht aus hierarchischen Gelüsten, sondern aus den edelsten volksthümlichen Elementen hervorgeht; so daß es im wohlverstandenen Interesse der Staatsregierungen liegen dürfte, diese Elemente zu beleben und die Kirche — die doch hoffentlich weiß, was sie will und was sie soll und was sie darf — aus sich selbst heraus sich entwickeln und durch sich selbst regieren zu lassen. Daraus erklärt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß es vorzugsweise die Anhänger des strengen Lutherthumes sind, welche gegen die Einführung der Presbyterialverfassung agiren und sie als eine reformirte, sehr bedenkliche, dem Princip der Volkssouveränität entstammte Schöpfung zu verdächtigen suchen, weil sie ihren klerikalen Gelüsten mehr oder weniger Abbruch thut.

Kirche und Staat sind zwei verschiedene Lebenssphären, aber beide gottentstammt und gleichberechtigt, wenn auch dieser vorzugsweise durch den praktischen Imperativ, jene durch's Gewissen und durch den Glauben wirkt. Eine unbedingte Trennung, eine völlige Ablösung von Staat und Kirche, wäre sie auch nicht ein Widerspruch in sich selbst, könnte nur als eine leere Abstraction, als eine inhaltslose Doctrin erscheinen, die keinen reellen, keinen geschichtlichen Halt und Boden hätte. Staat und Kirche — sollen wir auch nicht die Schule hinzufügen, obwol sie, ihrer Natur nach, eine unbeschränkte Selbstständigkeit nicht beanspruchen kann? — sind die Factoren der menschlichen Entwickelung für die Erde und für den Himmel, sind gewissermaßen eine Trinität von gleicher Macht und Ehre, und „diese Drei sind Eins", wenn auch nach verschiedenen Richtungen hin wirkend. Nur in ihrer gegenseitigen Durchdringung erfüllen sie ihre von Gott verordnete Aufgabe. Auch bei aller Selbstständigkeit wird die Kirche immer in der wesentlichsten und innigsten Beziehung zum politischen Staatskörper stehen, ohne dessen Schutz und Hilfe sie eben so wenig existiren könnte, als der Staat für seine sittlichen Zwecke der Mitwirkung der Kirche sich entschlagen darf. Demnach können beide Gewalten principiell gar nicht in Conflict kommen. Der Staat gewährt und schützt den Boden, auf welchem sich die Kirche bewegt, und empfängt von ihr die

innerlich belebende Kraft; der Staat wacht über die Wohlfahrt der Kirche, die Kirche über die Wohlfahrt des Staates; und wie insbesondere der Protestantismus die sittliche Selbstständigkeit und die eigentliche Würde des Staates zur Anerkennung gebracht und ihn von der Vormundschaft der übermächtigen Kirche befreit hat, so hat hinwieder der Staat die protestantische Kirche unter seine schirmenden Fittige genommen und ihre äußere Existenz gesichert.

Wenn man aber sagt, die Kirche lebe mit dem Staate gleichsam in der Ehe; dieser sei gewissermaßen der Hausherr und dürfte wol in seinem gerechten Unwillen über die von der Kirche angestrebte Emancipation auf völlige Scheidung antragen: so scheint dieß nicht die rechte Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses zu sein. Nicht mit dem Staate, sondern nur mit ihrem Herrn und Heiland lebt die Kirche gleichsam in der Ehe (Ephes. 5, 22—23; Matth. 25, 1—13); und wenn sie in der Reformationszeit mit dem Staate ein ähnliches Verhältniß einging, so könnte dieß nur eine zeitweilige „Nothehe" gewesen sein, die nicht durch Gottes Wort bestätigt ist, und darf in der That nur als Uebergangsform gelten, aus der sich eben das freie Verhältniß der Kirche zum Staate rechtskräftig entwickeln soll. In der Schottischen Kirche beruht dieß Verhältniß auf einem mit vollem Bewußtsein abgeschlossenen Vertrage, und in der Morgenländischen sind Staat und Kirche gegenseitig in einander verschmolzen; die Evangelische dagegen ist in ihrer Ohnmacht dem Staate anheimgefallen, und darf wohl, zum Selbstbewußtsein erwacht und erstarkt, die beiderseitigen Pflichten und Rechte gegen einander abwägen und ordnen. Geschieht Dieß mit der nöthigen Umsicht und Besonnenheit, mit der nöthigen Weisheit und Liebe, so werden die Nachtheile, die aus dem gegenseitigen Verhältniß entspringen, nach und nach verschwinden, und die Vortheile, welche damit verknüpft sind, gesichert bleiben. Denn nur dadurch, daß beide Elemente des Volkslebens, obwol sich gegenseitig durchdringend, doch nicht in einander aufgehen, sondern ihre beiderseitigen Gebiete regeln und ordnen, werden sie ihrer göttlichen Mission unbehindert gerecht werden.

Das evangelische Kirchenregiment aber ist nicht ein Recht des Staates, sondern der Kirche, das jedoch, nach dem geschichtlichen Verlauf der Dinge, unbezweifelt dem Landesherrn zusteht.

Der Staat hat, zur Sicherung seiner Wohlfahrt *), ein kirchliches Verwahrungs- und Aufsichtsrecht, sowie eine kirchliche Schutz- und richterliche Entscheidungspflicht. Die gegenseitige Auseinandersetzung dieser Rechte und Pflichten ist — wie unter Anderen Jacobson in Königsberg, einer der tüchtigsten Kirchenrechtslehrer in Deutschland, anerkennt — „eine Nothwendigkeit, die sich nicht mehr abweisen läßt, und die natürliche Consequenz derselben ist, unbeschadet der unveräußerlichen Hoheitsrechte des Staates, die Autonomie der Kirche, die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten."

Damit nun diese Auseinandersetzung der beiden Gewalten, die seit Jahrhunderten so innig mit einander verwachsen sind, nicht eine schwere Verblutung nach sich ziehe und die Vermeidung der Scylla nicht etwa in den Strudel der Charybdis führe: so dürften wol die vermittelnden Vorschläge, die wir bereits in der „Einleitung" angedeutet haben, am leichtesten und sichersten zum Ziele verhelfen.

Das monarchisch-büreaukratische System des territorialen Episkopats wird sich auf die Dauer nicht halten lassen. Es setzt eine unbeschränkte Machtfülle seiner Träger voraus, die bei der politischen Gestaltung unserer Zeit nicht mehr existirt. Wohl aber bleibe die kirchliche Suprematie des Landesherrn — ein modificirtes Episkopat — in Theorie und Praxis unangefochten. Es gilt keineswegs, mit der Vergangenheit vollständig zu brechen, sondern vielmehr, an die bestehenden Verhältnisse, die sich lange und segensreich bewährt haben, naturgemäß anzuknüpfen. Ist nur erst dem Geist der freien Entwickelung Raum gegeben, so wird er schon von einer Stufe zur andern fortschreiten. „Wenn etliche Stücke in Brauch kommen — schrieb Luther an den Landgrafen Philipp —, so ist's leicht hinzuzuthun. Es ist fürwahr Gesetz machen ein groß, herrlich, weitläuftig Ding und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus. Darum ist mit Furcht und Demuth vor Gott zu verfahren und Maaß zu halten, kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an!" Wenn das gemeindliche Element zu seiner Geltung kömmt, und das staatliche Interesse die kirchlichen Heilsanstalten nicht in den Hintergrund drängt; wenn die isolirte Stellung der verfassungsmäßi-

*) „Ne quid detrimenti respublica capiat."

gen Mächte in einem geordneten Repräsentativsysteme aufgeht: so werden dadurch, daß diese Mächte beibehalten und in das rechte Verhältniß zu einander gestellt werden, alle die Nachtheile vermieden, welche man, wie jeder Neuerung, so auch der Presbyterialverfassung zum Vorwurfe macht. Es bedarf also nicht eines völligen Neubaues, der unsere Kirche von ihrer geschichtlichen Entwickelung losreißen würde. Sie ist gar nicht dazu angethan, große Experimente zu vertragen. Wenn sich das landesherrliche Kirchenregiment auf den Boden der Presbyterial- und Synodal-Verfassung stellt, so ist damit dem lebendigen Ausbau des Kirchenwesens genug geschehen, ohne daß es in seinen Grundmauern erschüttert wird.

Sollen aber die wesentlichen Bestandtheile des neuen Organismus angegeben werden, so dürften es keine anderen sein, als die Elemente der bisherigen Verfassung; nur daß man, zurückgehend auf das Wort Gottes und auf die Principien unserer Kirche, Alles, was seit der Reformationszeit mißbräuchlich sich angesetzt, nach und nach ausscheidet und eine innige gegenseitige Durchdringung des oberbischöflichen Rechtes, des geistlichen Amtes und des Gemeindeelementes erstrebt, so daß Jedes das Seinige behält, was ihm nach reformatorischen Grundsätzen zukömmt, und Eins dem Andern in Liebe dient *). Daraus würde sich eine durch consistoriale und presbyteriale Elemente combinirte Synodalverfassung ergeben, oder mit anderen Worten: eine Union der Synodal- und Presbyterial-Verfassung mit modificirter Beibehaltung der bisherigen Behörden. Diese conservative Organisation würde „die Kirche vor dem unseligen Schwanken bewahren, in welches durch die Fluctuation der Zeitstimmungen die Majoritäten der Synoden so leicht geworfen werden," einem Schwanken, welches nur so lange ungefährlich ist, als die Kirche aus der lauwarmen Temperatur selbstgenügsamer Mittelmäßigkeit nicht herauskömmt, jedem außerordentlichen Anstoß gegenüber aber in völlige Haltlosigkeit umschlägt **).

In Uebereinstimmung mit der geschichtlich begründeten Nothwendigkeit und auf Grund seiner verbrieften Rechte würde also der Landesherr die bischöfliche Jurisdiction über die Kirche auch

*) Vergl. Nippe, die Presbyterialverfassung. S. 226 u. folgde.

**) Gutachten des Prof. der Rechte Dr. Meyer in Königsberg.

fernerhin ausüben; er würde im schönsten Sinne des Wortes der unbeschränkte Patron der mütterlichen Kirche sein, ohne in der Machtvollkommenheit seiner Befugnisse irgendwie beeinträchtigt zu werden.

Wie nun aber auch die künftigen Zustände sich gestalten und ordnen mögen, — wir unterschreiben, wenigstens bedingungsweise, die Denkschrift der preußischen Generalsynode (1849), die sich dahin ausspricht, „daß die evangelische Kirche in ihrem geschichtlichen Verhältnisse zur Staatsregierung nicht länger bleiben kann" *).

Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß die Verwirklichung derartiger Wünsche und Axiome nur langsam vorschreitet und daß der Glaubensartikel von der weltlichen Gewalt der Schlüssel in den Cabinetten und unter den Priesterröcken noch viele eifrige Anhänger zählt. Indessen drängt die Gegenwart zur Entscheidung, und wenn des Volkes Stimme Gottes Stimme ist, so wird sich die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse nicht aufhalten lassen.

In diesem Sinne sprach der König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., das große Wort, das in allen Fürstenherzen wiederhallen mag: „Die Kirchengewalt ruht auf meiner Krone und erschwert dieselbe sehr; sie gibt mir aber auch unbestreitbares und unbestrittenes Recht, in die Gestaltung der Kirche einzugreifen. Ich thue dieß nicht, — weil ich einem unwandelbaren Grundsatze folge, der ist: die Kirche sich durch sich selbst gestalten zu lassen. Sollte von den Synoden die Anregung auf eine Gestaltung der Kirche ausgehen, so werde Ich gern Hand an's Werk legen und den Tag segnen, an welchem

*) Dr. Landschreiber, in seinem neuesten Buche: „Die kirchliche Situation" (Leipzig, 1860), will die Kirchenleitung geradezu den politischen Staatskörpern anvertrauen, und sagt Seite 95: „Ich halte Presbyterien und Synoden nicht nur für unnöthig, sondern auch für verderblich, und kann mich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß für die Geistlichen wie für die Kirche am besten gesorgt sein wird, wenn sie ihr gemeinsames Wohl in jeder Hinsicht Denen anvertrauen, die es, nächst dem Herrn der Kirche selbst, am wirksamsten zu schützen und zu fördern vermögen, — den Laien. Darunter verstehe ich die Stände, Stadtverordneten, Gemeindevorstände, also die politischen Gemeinschaften, im Verein mit den ihnen vorgesetzten Behörden." Solche Ansichten, welche dem evangelischen und reformatorischen Princip von der Trennung beider Gewalten schnurstracks zuwiderlaufen, bedürfen keiner Widerlegung.

Ich die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände zurückgeben kann." — Im gleichen Sinne äußerte sich der hochherzige Prinz-Regent von Preußen auf eine an ihn gerichtete Eingabe vom 5. Mai 1859: „Ich halte es für eine eben so wichtige, als dringende Aufgabe, der evangelischen Kirche zu der ihr gebührenden Selbstständigkeit zu verhelfen, und bin entschlossen, die Lösung dieser Aufgabe mit aller Kraft zu fördern." — Und als neuerdings der Großherzog von Baden den Ausspruch that: „Die evangelisch-protestantische Kirche soll in Meinem Lande frei und selbstständig sein!" war es nicht wie ein Evangelium aus edlem Fürstenmunde, dem sein Volk dankbar entgegen jubelte? war es nicht eine Frühlingshymne, die von einem Ende Deutschlands bis zum andern freudig wiederhallte?

Wir sind stolz darauf, daß unser Durchlauchtigster Landesvater, Herzog Ernst von Sachsen Coburg und Gotha, der sich im Herzen des ganzen deutschen Volkes einen Ehrenthron errichtet hat, an Edelmuth der Gesinnungen, an klarem Verständniß unserer Zeit und ihrer Bedürfnisse, an treuer Hingabe an die heiligsten Interessen des Staates und der Kirche, keinem anderen Regenten nachsteht, — und leben der guten Zuversicht, daß, wie Er seine bürgerliche Autokratie den Forderungen der Gegenwart großherzig zum Opfer gebracht, also auch mit hellem Geiste erkennen und mit fester Hand durchführen wird, was dem Heile der Kirche förderlich und dienstlich ist.

III.

Die Einführung der Presbyterial-Verfassung empfiehlt sich durch die wohlbegründete Hoffnung, daß sich die Gemeindeglieder am kirchlichen Leben und Streben inniger betheiligen, und durch die wohlthätigen Erfolge, die sich für die kirchlichen Verhältnisse und für die allgemeine Sittlichkeit daraus ergeben.

Wir wissen es recht wohl und haben es bereits ausgesprochen, daß keine äußere Form an und für sich das innere Leben bedingt. Darum wird auch keine Verfassung, und ob sie noch so zweckentsprechend, lebendige Gemeinden schaffen; denn nur der Geist, und nicht die Form, wirkt schöpferisch. Sie wird aber den Gemeinden, die vom lebendigen Geiste beseelt sind, Luft und Raum zur Entwickelung und Bethätigung ihrer Kräfte geben, und eben dadurch das Bewußtsein dieses inneren Lebens wecken und entfalten.

Unsere kirchlichen Gemeinden liegen in einer factischen Ohnmacht. Das Bewußtsein des inneren Lebens ist aus den Gliedern des gemeinsamen Leibes mehr und mehr entwichen, weil die Herzadern seit Jahrhunderten unterbunden sind und der organische Blutumlauf dadurch gehemmt ist. Es bestätigt sich an ihnen die Erfahrung, wohin das System fortwährender Bevor-

mundung führt. Aller kirchlichen Selbstthätigkeit entwöhnt, haben sie je mehr und mehr das Verständniß für kirchliche Dinge, das Interesse am kirchlichen Leben verloren. Bei dem Ineinanderfließen der bürgerlichen und kirchlichen Genossenschaften und bei dem gänzlichen Mangel an lebensvoller Gestaltung der letzteren ist es sogar dahin gekommen, daß man „Kirche" und „Gemeinde" als zwei wesentlich verschiedene Institute betrachtet, und die Kirche für eine vom Gemeindeleben getrennte Anstalt, für die Herberge des geistlichen Amtes zu halten pflegt. Dadurch sind die Factoren des kirchlichen Lebens isolirt worden. Der Begriff der Kirchengemeinde ist dem evangelischen Volke fast ganz und gar abhanden gekommen. Der Staat mit seinen weltlichen Interessen hat sich dazwischen gedrängt. Und so behauptet Wölbling, daß „der Territorialismus das kirchliche Bewußtsein bis auf Null herabgebracht, und daß mit ihm und durch ihn der Indifferentismus und der Unglaube die Kirche nicht blos angegriffen, sondern förmlich in ihr Platz genommen habe."

Aber diese „Unkirchlichkeit unserer Zeit", über die so vielfach geklagt wird, dieses materialistische Dichten und Trachten, das alle edleren Lebenskeime anfrißt und zerstört, diese Lähmung und Zerfallenheit der religiösen Elemente, — mit einem Worte, diese Ohnmacht der Kirche übt unausbleiblich ihren Rückschlag auf alle Verhältnisse des Lebens, auch auf die Wohlfahrt des Staates.

Man hat oft die schwärzesten Farben gemischt, um das Verderbniß unserer Zeit zu malen. Man hat mit rigoröser Geflissenheit alle Gebrechen unseres Geschlechtes an's Tageslicht gezogen. Angesichts der mancherlei Schäden im öffentlichen und häuslichen Leben, die auch ein blödes Auge sieht, hat man das prätentiöse Feldgeschrei erhoben: Die Kirche, die Religion, die Seligkeit ist in Gefahr!

Wir mögen nicht in dieses Feldgeschrei einstimmen. Die Gegenwart ist an wirklichem Frömmigkeitsgehalte nicht ärmer geworden, als es die „rechtgläubige" Vergangenheit war. Sonst müßten wir etwa die Periode des dreißigjährigen Krieges mit ihren peinlichen Dogmenstreitigkeiten und ihrer sittlichen Verwilderung zurückwünschen. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß unsere Zeit besser ist, als ihr Ruf, besser, als sie in den maßlosen Expectorationen kirchlicher Zeloten sich spiegelt. Noch

lebt — Gott sei Dank! — in der Innerlichkeit der deutschen Nation, bei allem Indifferentismus und Materialismus unserer Tage, ein tiefer Sinn für Religion und Christenthum. Es gilt nur, ihn aus seiner Lethargie zu wecken, ihn zu beleben. Doch wahrlich nicht durch obrigkeitliche Verordnungen, die nur äußerliche Gesetzmäßigkeit erzwingen, nicht aber die freie Thätigkeit der Gemüther wohlthuend anregen, die nur die wilden Auswüchse stutzen, nicht aber dem Uebel an die Wurzel greifen; und eben so wenig dadurch, daß man die äußerliche Würde des geistlichen Amtes zu heben sucht, das in seiner isolirten Stellung zur Gemeinde die praktische Handhabe verloren hat, um die Seelen beizuziehen und zu fesseln; am allerwenigsten durch galvanische Wiederbelebung mittelalterlicher Dogmen und hierarchischer Zucht, die vollends in der Sympathie des Volkes der Kirche allen Boden untergraben würde: sondern wesentlich dadurch, daß man die Kirchenverfassung zeitgemäß reformirt und durch Betheiligung der Gemeinden an der kirchlichen Wiedergeburt diese zu kirchlichem Bewußtsein und kirchlicher Lebensthätigkeit weckt *).

Es haben viele Factoren mitgewirkt, die materialistische Richtung unserer Tage, die kirchliche Lauheit und Gleichgültigkeit, die religiöse Abgestorbenheit mit all' den sittlichen und socialen Krankheiten, die sich aus solcher Fäulniß des inneren Lebens erzeugen, zu begünstigen. Wollten wir diese Uebelstände übersehen, wir müßten geflissentlich die Augen zudrücken. Ja, wir dürfen es nicht einmal verschweigen, daß die Kirche selbst, in falsche

---

*) Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Frage, welche die Evangelische Alliance im J. 1858 aufgestellt und verhandelt hat: „Wozu fordert die Wahrnehmung auf, daß sich trotz der Rückkehr der Theologie zum kirchlichen Bekenntniß so wenig geistliches Leben in den Gemeinden zeigt?" Der gegenwärtige Minister von Bethmann-Hollweg hat gewissermaßen die Antwort darauf gegeben, als er in den Protest. Monatsblättern (1858, Heft 2) sich dahin aussprach: „Wie unglücklich, wenn die Reaction das Heil der Kirche in gesetzlicher Restauration der kirchlichen Lehre suchte! Durch diesen Orthodoxismus wird die ethische Aufgabe abermals in den Hintergrund geschoben, und die Kirche in einem Klerus des Pfarramtes reconstituirt, der, anarchisch nach oben, tyrannisch nach unten, die Kluft zwischen Volk und Kirche nur erweitern, nicht Liebe zu ihr, nicht kirchliche Sitte in ihr pflanzen kann. Die Zukunft liegt im Leben der Kirche, im selbstständigen freien Ausbau ihres Organismus nach dem im göttlichen Worte gegebenen Vorbilde."

Bahnen einlenkend, viele ihrer Mitglieder sich entfremdet hat, und daß sie nicht immer die rechten Mittel ergreift, um die verirrten Seelen zu suchen, die verlorenen wieder zu gewinnen. Daß jedoch die abnormen Verfassungszustände unserer Kirche an dieser religiösen und sittlichen Verkommenheit nicht unbetheiligt sind, ergiebt sich aus der Bedeutung, welche die rechten Lebensformen für die naturgemäße Entwickelung des Lebens haben. Und damit kommen wir auf den Grundsatz zurück, daß die Wunden, welche die bisherige Kirchenverfassung geschlagen, durch deren zweckentsprechende Umgestaltung am sichersten geheilt werden.

Dieß ist keine vage Hypothese, am Studirtisch neuerungssüchtiger Doctrinäre ausgebrütet, kein Verlangen a priori, dessen Werth und dessen Wahrheit erst durch zweifelhafte Experimente erprobt werden soll. Die Erfahrung drückt ihr Siegel darauf.

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen sagte einst zum Bischof Eylert: „In der Grafschaft Mark — wo die Presbyterialverfassung seit Jahrhunderten in Kraft und Thätigkeit ist — ist man in Kirchen- und Schulsachen weiter, als in andern Ländern. Die Gemeinden selbst sorgen dafür. Es herrscht dort ein besserer kirchlicher Sinn, als anderswo.“ Und der selige Dr. Großmann bezeugt von den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens: „Dort ist ein gesetzliches Zusammenwirken der Kirchenbehörden, der Geistlichen und Gemeinden seit langen Jahren, ja seit Jahrhunderten herrschende Sitte, und die Früchte davon sind: einmal ein lebendiger kirchlicher Sinn, ein frommer Gemeingeist, dann ein reger Wetteifer unter den Geistlichen in Hinsicht auf ihre Amtsthätigkeit, ferner eine bis zur Begeisterung steigende Zufriedenheit des Volkes in seinen kirchlichen Einrichtungen, und endlich ein Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, der sich in der geringen Zahl von Verbrechern, Prozessen und Ehescheidungen selbst in der Statistik klar zu Tage legt.“ — Ob es wol eine Empfehlung geben kann, die einleuchtender und nachdrücklicher ist, als diese? — So rühmt schon Knox (1556) die segensreichen Erfolge der Genfer Kirchenverfassung mit den begeisterten Worten: „Hier ist die vollkommenste Schule Christi zu finden, die je auf Erden war seit der Apostel Zeit. Es mag auch an andern Orten Christus lauter und rein geprediget werden, aber eine so vollkommene Umgestaltung der Sitten und des ganzen religiösen Zustandes habe

ich sonst nie gesehen." „Genf — sagt ein anderer Gewährsmann — verdankt den auf Gottes Wort gegründeten Einrichtungen Calvin's einen langen Wohlstand und eine seltene Reinigkeit der Sitten. Seit der Reformation blüheten hier Wissenschaften, Künste, Industrie, Handel und Fabriken, wie in keinem anderen Orte der Schweiz, und wenige Städte der Welt mögen sich, im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung, mit dem kleinen Genf messen können"*). Von der Schottischen Presbyterialkirche bezeugt Gemberg**): „Durch alle Stände regt sich ein bewußtes Glaubensleben. Einer todten Orthodoxie begegnet man selten, der Heuchelei noch seltener, weil der Glaube nichts Erlerntes, sondern vielmehr etwas Erlebtes ist." Und von der reformirten Kirche überhaupt, die von jeher unter dem Einfluß der Presbyterialverfassung stand, rühmt Nippe***): „Man findet in den reformirten Ländern viel weniger Unglauben, Indifferentismus, Kälte in religiösen Dingen und unkirchliches todtes Wesen; sondern im Allgemeinen einen lebendigeren Glauben, regere Kirchlichkeit, eifrigere Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten, strengere Sonntagsfeier, Thatkraft und Aufopferung für religiöse Zwecke."

Solche Erfahrungen sind aber naturgemäße Früchte der kirchlichen Selbstthätigkeit. Denn wer wüßte es nicht, daß sich der Mensch für Dasjenige, was in den Kreisen seines Berufes liegt, für Das, woran er selbstthätig betheiligt ist, weit lebhafter interessirt, als für Das, was nicht seines Amtes ist, was er nur passiv in sich aufnimmt? Bist du zum Presbyter gewählt, so verpflichtet dich dein Amt, darüber nachzudenken und dahin zu wirken, daß und wie das kirchliche und sittliche Leben gehoben und gefördert werde: während du bisher vielleicht die Augen zudrücktest und die Dinge gehen ließest, wie sie gehen mochten, nach dem alten Sprüchwort: Was deines Amtes nicht ist, da laß deinen Vorwitz. Du wirst unwillkürlich in die kirchlichen Verhältnisse hineingezogen; allmählich geht dir ein besseres Verständniß über die Bedürfnisse, über die Mängel und über den Zweck des kirchlichen Gemeinwesens auf; du gewinnest an Dem, was die Heilsanstalt der Kirche berührt und erzielt, ein leben-

*) Blanc, Handbuch des Wissenswürdigsten.
**) Gemberg, die Schottische Nationalkirche, Hamburg, 1828.
***) Presbyterialverfassung, S. 127.

digeres Interesse; du trittst in innigere Verbindung mit deinem Seelsorger und mit allen Gemeindegenossen und trägst in gläubiger Liebe ihr Wohl auf dem Herzen. Und dieser edle Wetteifer, dieser fromme Gemeingeist, der zunächst die Mitglieder des Presbyteriums und durch sie auch die besseren Glieder der Gemeinde ergreift, sollte er nicht je mehr und mehr den Ausspruch des Apostels zur Wahrheit machen: „daß ein Glied dem andern Handreichung thut, nach dem Werke eines jeglichen Gliedes in seinem Maaße, und machet, daß der Leib wächst zu seiner Selbstbesserung; und das Alles in der Liebe?" (Ephes. 4, 16.)

Dabei kann es nicht ausbleiben, daß die Gemeinde selbst — zumal ihre Vertreter von Zeit zu Zeit wechseln — an dieser kirchlichen Thätigkeit sich immer lebhafter betheiligt und je länger, desto mehr und desto lieber aus ihrer bisherigen Apathie, aus ihrer bisherigen Passivität heraustritt; daß durch zusammenwirkende Hülfleistung bei der immer dringender werdenden Lösung der großen moralischen und socialen Probleme der religiösen Erziehung, der Fürsorge für Arme, Kranke und Verirrte, das Gebiet der „inneren Mission" im Schooße der Gemeinden liebethätig gepflegt und verwaltet wird; daß die einzelnen Genossen der Kirchgemeinde — wenn sie kraft der neuen Verfassung zu berathenden und beschließenden Versammlungen einberufen werden, um unter Vorsitz des Pfarrers die wichtigsten Fragen der kirchlichen Localverhältnisse, z. B. Revision der Kirchrechnung, Aufhebung des Beichtgeldes, Ablösung der Kirchzinsen, Wegfall des Klingelbeutels und der Kirchstuhlmiethe, zu erörtern und zu erledigen — nun erst eine klare Einsicht in die kirchlichen Zustände gewinnen und sich eifriger dafür interessiren, wenn es gilt, diesen oder jenen Mangel abzustellen, diese oder jene wünschenswerthe Einrichtung in's Leben zu rufen; daß der büreaukratische Instanzenzug, welcher in unseren bisherigen Verhältnissen fast bei jeder kirchlichen Frage sich wie ein Hemmschuh an die Füße hängt, abgeschnitten, oder doch das complicirte Räderwerk des behördlichen Formalismus vereinfacht und beschleunigt wird. Sind aber für eine wohlthätige Einrichtung, die mehr oder weniger tief in's Gemeindeleben eingreift, die Mitglieder des Presbyteriums gewonnen, die doch voraussichtlich zu den verständigsten, frömmsten und wohlmeinendsten Gemeindegliedern zählen, so werden sie auch Andere dafür zu gewinnen suchen, bis der

Boden so weit gelockert ist, daß man vor öffentlicher Gemeindeversammlung die Aussaat wagen darf, ohne eine Mißernte befürchten zu müssen; wogegen bei der bisherigen Geschäftspraxis die weltliche oder geistliche Behörde angegangen werden muß, vermittelnd und befehlend einzuschreiten.

Und wie erfreulich ist der Einfluß, den die Presbyterialverfassung auf eine würdige Sonntagsfeier — die mit dem sittlich-religiösen Leben des Volkes in so inniger Wechselwirkung steht, daß sich beide nicht scheiden lassen, ohne die zartesten Wurzelfasern des christlichen Volkslebens zu zerreißen — in und außerhalb der Kirche ausübt! Erst durch die Presbyter, als verpflichtete Mitarbeiter am Gottesreiche, kommen gar manche Uebelstände zur Sprache, die nur sie, in und mit der Gemeinde lebend, beobachten können. Hunderte haben dasselbe gesehen und vielleicht beklagt; aber — „was geht's mich an?" haben sie gedacht, und die Mißstände sind geblieben. Namentlich in Filialgemeinden, wo der Pfarrer nur in den kurzen Stunden seines Berufes anwesend ist, da sind es vorzugsweise diese seine Gehilfen, welche den auffälligsten Vergehungen gegen das Sabbathsmandat steuern. Wenn nun der politische Landtag beschließen sollte, dieß Mandat in wesentlichen Stücken zu modificiren oder aufzuheben, wie kann sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Kirche gegen einen solchen Eingriff in ihr Gebiet schützen und wehren? wo sind die Gemeindeorgane, die bei einer so tief einschneidenden Operation gefragt und gehört werden könnten? Wenn der oberste Landesbischof seine Hände nicht schirmend über die Kirche ausstrecken wollte, müßte sie nicht über sich ergehen lassen, was den Vertretern des politischen Staatskörpers beliebt?

Gewiß, die Presbyterialverfassung ist für die kirchlichen Zustände und damit für die Gesundheit des religiösen Lebens von wesentlicher Bedeutung.

Sollen wir auch noch untergeordnete Thatsachen zur Sprache bringen? — wie das Presbyterium, unter höherer Controle, die Aufsicht über das Kirchenvermögen führt? wie die Kirchrechnungen von ihm geprüft und hernach der versammelten Gemeinde vorgelesen werden, damit Jeder seine Erinnerungen dazu stellen kann, und mit den pecuniären Verhältnissen der Kirche bekannt wird? — wie über vorliegende Baulichkeiten collegialisch berathen und beschlossen wird, so daß fast alle kostspielige Weiterungen

mit ihrer lästigen Vielschreiberei in Wegfall kommen? — wie bei den Kirchenvisitationen und bei etwaiger Besetzung der Pfarrstellen die Presbyter, als Vertreter der Kirchgemeinde, mit ihren Wünschen und Beschwerden vernommen werden? — der hochwichtigen Aufgabe nicht zu gedenken, daß die Wahl der künftigen Synodalmitglieder aus ihrer Mitte hervorgeht, und der geringfügigen, daß sie die niederen Kirchendiener zu ernennen haben?

Würde nun auch die Schule, als Tochter der Kirche, in den Kreis der Presbyterialverfassung gezogen, so würde ihre Aufgabe und Befugniß eine noch ungleich umfassendere und schwierigere, aber auch eine ungleich einfluß- und segensreichere werden *). Denn auch die Schule hat das Schicksal der Kirche getheilt und fast dieselben Entwickelungsphasen durchlaufen, wie diese. Auch die Schule, obwol sie der Staat fortwährend unter seine Flügel genommen, steht gewissermaßen isolirt, und würde eine organische Vertretung eben so willkommen heißen, als sie deren bedürftig ist. Da wir jedoch, unserer Tendenz zufolge, nur die Kirche mit ihren nächstliegenden Interessen im Auge haben, so verzichten wir darauf, den wohlthätigen Einfluß zu erörtern, den die Presbyterialverfassung auch auf die Schule unausbleiblich üben würde.

Im Vordergrunde unserer Deductionen steht vielmehr der kirchlich-religiöse Sinn, dessen lebendige Bethätigung diese Verfassung weckt und fördert. Mit diesem kirchlich-religiösen Sinn geht aber allgemeine Bildung, gehen Sittlichkeit und Wohlfahrt Hand in Hand.

Nun könnte man fragen: Ob denn Pfarrer und Schullehrer, als bestellte Träger und Pfleger der geistigen und sittlichen

---

*) Im Großherzogthum Weimar, wo die Schule principiell von der Kirche emancipirt ist, sind deren äußere Angelegenheiten einem Schulvorstande untergeordnet, in welchem „der Ortsbürgermeister" den Vorsitz führt; während der Kirchgemeindevorstand nur die religiöse und sittliche Sphäre der Schule zu überwachen hat. Soviel jedoch bekannt, ist diese Einrichtung, wenigstens in den Landgemeinden, fast nirgends zu rechtem Leben gediehen, so daß es dem Interesse der Kirche und der Schule in formeller und materieller Beziehung ersprießlich sein dürfte, wenn auch die schulischen Angelegenheiten dem Presbyterial-Vorstande anheimgegeben würden. Darnach müßte der am Schlusse beigefügte Entwurf der Presbyterial-Ordnung ergänzt werden.

Entwickelung, nicht ausreichen, jener Aufgabe genug zu thun? Friderici (gewesener Pfarrer in Ifta bei Eisenach) erwiedert darauf *): „Ich habe es am Predigen und Lehren, am Warnen und Ermahnen nicht fehlen lassen, aber — es ist doch Vieles nicht so, wie es sein sollte. Es thun auch die Herren Visitatoren, was sie können, und — es wird auch nicht besser. Darüber werden wir uns gar nicht wundern, wenn wir bedenken, daß bei gar vielen Menschen die Tugenden nicht eingepredigt, sondern eingeübt werden müssen. Werden nun die würdigsten Glieder der Gemeinde in das Presbyterium berufen, so fühlen sie sich durch diese Würde und durch den öfteren Verkehr mit ihrem Pfarrer geistig und sittlich gehoben, nehmen an dem Streben und an der Wohlfahrt der Kirche lebendigeren Antheil, und gewinnen immer tiefere Einsichten in Das, was ihr noth thut. Sie gehen fleißiger in die Kirche, sie handhaben die Hauszucht mit größerer Energie, sie haben ein wachsames Auge auf jede Unsitte, sie wirken durch ihren Einfluß auf Nachbarn und Freunde. Ja, und wenn dieser fromme Sinn nur bei den Mitgliedern des Presbyteriums geweckt und gehoben würde, so wäre damit schon sehr viel gewonnen, zumal die Personen von Zeit zu Zeit wechseln. Aber das gute Beispiel übt seine Macht und trägt seine Früchte durch die ganze Gemeinde."

Schon aus diesem Gesichtspunkte läßt sich der wohlthätige Einfluß des Aeltestenamtes auf das sittlich-religiöse Leben der Gemeinde nicht in Abrede stellen. Aber es ist ja auch eine seiner wesentlichsten Aufgaben, die öffentliche Sittlichkeit zu überwachen und zu fördern.

Die engere Seelsorge, wie beschränkt sie in unseren Tagen geworden, wird freilich, auch nach Einführung der Presbyterialverfassung, ein Vorrecht des Pfarrers bleiben, gleichwie sie als heilige Pflicht ihm obliegt. Je größer aber die Hindernisse sind, die der Zeitgeist der speciellen und privaten Pastoralthätigkeit entgegen stellt; je offenherziger die Geistlichen zugestehen müssen, daß ihre Predigten keine Wunder thun, zumal bei Denen, welche sie nicht hören; je weniger sie im täglichen Verkehre mit den Gemeindegliedern stehen, je weniger sie Wirthshäuser, Spinnstuben und Tanzsäle besuchen können, wo die Sünde ihre sicher-

*) In s. Schrift über Presbyterial- u. Synodalverfassung. Eisenach, 1849.

sten Triumphe feiert: um so willkommener muß jeder Gehilfe sein, der die verborgenen Gebrechen nach Pflicht und Gewissen aufdeckt, und mit Rath und That bei der Hand ist, diesen Gebrechen thunlichst abzuhelfen. Dazu waren die Presbyter schon im apostolischen Zeitalter berufen, indem sie — wie im ersten Abschnitt erörtert — nicht blos die äußeren Gemeindeangelegenheiten, sondern auch das sittlich-religiöse Leben zu überwachen hatten.

Unter jenen Gebrechen können freilich nur solche Erscheinungen gemeint sein, die sich als entschiedene Verläugnung des christlichen Lebens documentiren und ein öffentliches Aergerniß geben. Soll diesen nicht mit entschiedenem Ernste, mit brennender Liebe entgegen getreten werden? Und ist es nicht besser, zu rechter Zeit die Stimmung der Gemeinde zu beachten und etwaige Steine des Anstoßes und des Aergernisses behutsam aus dem Wege zu räumen, als unbefugten Denunciationen, die nicht selten von hämischen oder feindseligen Parteirücksichten getrübt sind, ein offenes Ohr zu leihen? ist es nicht räthlicher, daß zuvor die rettende Liebe ihre Hand nach den verirrten Seelen ausstreckt, ehe der bewaffnete Arm des weltlichen Gesetzes zu Hilfe gerufen wird? — Wollten sich aber die Presbyter zu inquisitionseifrigen Auskundschaftern herabwürdigen; wollten sie Den und Jenen wegen seines Glaubens, seines Kirchenbesuches, seines Familienlebens, kraft ihres Amtes, zur Rede stellen; wollten sie in die Häuser dringen, um Missionspredigten zu halten und mit göttlichen und menschlichen Strafen zu drohen: so wäre Dieß eine beklagenswerthe Verirrung ihres Berufes, die weder in ihren Pflichten, noch in ihren Rechten Halt und Boden hat.

Die Zeiten sind vorüber, wo die Kirche als Zuchtanstalt, als Seelenpolizei operiren durfte. Dennoch soll man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, soll nicht wähnen, unser Geschlecht sei aller Zucht entwachsen, soll nicht in schönen Theorien schwelgen, die in der Wirklichkeit wie Seifenblasen zerrinnen. Nun aber ist die Zucht, also auch die kirchliche, ein wesentliches Stück der Menschenerziehung, und jede corporative Existenz schließt die Beschränkung der individuellen Freiheit durch objective Gesetze in sich. Vornämlich ist der Geist Jesu Christi nicht ein Geist der Unordnung, sondern ein Geist der Ordnung, der Zucht; und die Kirchenzucht ist nichts Anderes, als die Selbstoffen-

barung des christlichen Gemeingeistes in Beziehung auf das sittliche Leben, nichts Anderes, als „die Gegenwehr der Gemeinde wider die sich ihr aufdringende Sünde" *), wider die feindlichen Elemente, die ihre heiligen Zwecke gefährden und bedrohen. Ist diese kirchliche Disciplin in der öffentlichen Meinung unter den Gefrierpunkt herabgesunken, so daß man alsbald hierarchische Tendenzen wittert, wenn sie irgendwie, auch in der schonendsten Form, sich geltend machen will: so trägt — obwol es im Wesen der Zeitrichtung liegt, alle beengende Fesseln abzuwerfen — die Kirche einen großen Theil der Schuld, weil sie den veränderten Lebensansichten und Lebensbedingungen keine Rechnung getragen, weil sie jene Zucht im Geiste des Gesetzes, und nicht des Evangeliums geübt, weil sie die alte Wahrheit nicht beachtet hat: Allzuscharf macht schartig. Indessen hebt der Mißbrauch den Gebrauch nicht auf. Wir müßten feile Miethlinge des verflachten Zeitgeistes sein, wenn wir das Zuchtamt, das der Obrigkeit und jedem Hausvater zusteht, nicht auch der Kirche, nicht auch den Presbytern, als ihren naturgemäßen Vertretern, vindiciren und das Vorbild der Apostel im Auge behalten wollten, deren Briefe fast auf jeder Seite vom heiligen Eifer zeugen, die Seelen bei Christo zu erhalten und die abgewichenen ihm wieder zuzuführen. Aber diese Zucht will und soll die Kirche nicht anders üben, als mit der Liebesruthe des göttlichen Wortes; und wenn die Mitglieder des Presbyterialcollegiums die Mahnung des Apostels: „Liebe Brüder! so Einer etwa von einem Fehler übereilet würde, so helfet ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geiste" (Gal. 6, 1), zu ihrem Wahlspruche machen; wenn sie das evangelische Gebet: „Ermahnet die Ungezogenen, tröstet die Kleinmüthigen, traget die Schwachen, seid geduldig gegen Jedermann!" (1. Thessal. 5, 14) gewissenhaft befolgen: dann werden ihre vom Geist der christlichen Liebe getragenen Bestrebungen, dem sittlichen Leben unter die Arme zu greifen, allen gehässigen Anstrich verlieren; sie werden, als eine nothwendige Lebensäußerung der Kirche, segensreiche Früchte bringen. Und gerade, wenn die Zucht der helfenden Liebe von Geistlichen und Laien gemeinschaftlich geübt wird, gerade dadurch ist ein Damm gebaut, daß die kirchliche Disciplin nicht in

*) Nippe, a. a. O., S. 35 ꝛc.

rigoröse, oder wol gar in fanatische **Priesterzucht** *) ausartet; gerade dadurch wird die Pflege der öffentlichen Sittlichkeit, die zumeist im Berufe der Kirche gegründet ist, zu einem volksthümlichen Lebenselemente.

So wirken die Presbyterien — wenn sie sind, was sie sein sollen — gewissermaßen als Friedensgerichte, die aber nicht blos den Frieden des irdischen Lebens, sondern vorzugsweise jenen Frieden im Auge haben, „der höher ist, denn alle Vernunft,“ jenen Frieden, „den die Welt nicht geben kann.“ — Daß sie aber unter diesen Voraussetzungen zu „Inquisitionsanstalten“ werden — wie Dr. **Krehl** befürchtet —, „welche die häusliche und persönliche Freiheit beschränken, und den Widerwillen gegen die Kirche vermehren,“ ist, nach allen vorliegenden Erfahrungen, ein leerer Schreckschuß; wogegen wir nicht abläugnen können, „daß kein Presbyterium in der Welt, mag es aus Triballern oder Hochländern bestehen, den Sauerteig der Sünde auszufegen im Stande sein wird.“ —

Wenn nun jedes Mitglied des Presbyteriums — wie es in den meisten Fällen eingerichtet ist — seinen besondern Wirkungskreis hat, sein, obwol nicht absolut beschränktes, Departement; wenn der Eine als Schriftführer fungirt, der Andere die kirchlichen Baulichkeiten beaufsichtigt, ein Dritter darauf sieht, daß in und außerhalb der Kirche Alles ordentlich zugeht, ein Vierter das Kirchenvermögen controlirt, der Fünfte die Armenpflege, der Sechste die öffentliche Sittlichkeit überwacht; und wenn nun bei den zeitweiligen Zusammenkünften die verschiedenen Beobachtungen und Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht werden: so kann es gar nicht fehlen, daß eine solche „Theilung der Arbeit,“ ein solches Zusammenwirken der verschiedenartigen Kräfte die Zwecke der Kirche und die allgemeine Wohlfahrt wesentlich fördert!

Wollte man aber den Einwand machen, daß viele Beisitzer des Presbyteriums den mannichfachen, ungewohnten Aufgaben, die an sie gestellt werden, nicht gewachsen seien, daß es unsern Gemeinden an der nöthigen Einsicht, an der nöthigen Mündigkeit fehle, um diese Aufgabe zweckentsprechend zu lösen: so könnte

*) „Die lutherische Pastoren-Polizei — erklärt **Gelzer** in seinen Monatsblättern (1858, Heft 1) — ist schwerlich das wahre Oel des Samariters, das die Wunden unseres Volkes heilen kann.“

solcher Einwand leicht mit dem thörichten Verlangen entkräftet werden, daß man nicht eher in's Wasser gehe, bis man schwimmen gelernt. Ist doch auch der Staat nicht in sich selbst zerfallen, als man dem Volke constitutionelle Rechte zugestand, obgleich es in denselben nicht geübt war. Die Presbyterialverfassung soll eben das Verständniß des kirchlichen Lebens, die Betheiligung am kirchlichen Organismus wecken und in die rechten Bahnen lenken. Wird niemals ein Anfang damit gemacht, so kann auch kein Fortschritt erzielt werden. „Man hat an der Selbstständigkeit und Mündigkeit der Gemeinden gezweifelt — spricht sich in dieser Beziehung Dr. Schenkel treffend aus —, und nicht bedacht, daß durch jahrhundertlange Bevormundung die Theilnahme an den Arbeiten der Kirche und ihre kirchliche Urtheilskraft und Arbeitstüchtigkeit immer mehr geschwächt und gelähmt worden ist. Man klagt mit Recht über kirchliche Lauheit und Gleichgiltigkeit, über allgemeine Verweltlichung, über erstaunliche kirchliche Unwissenheit. Man wird alle diese Uebelstände in den Gemeinden am ausgebildetsten finden, in welchen die Gemeindeglieder keine Anregung zu eigener kirchlicher Thätigkeit haben." Dann fährt er fort: „Wir bedürfen lebendiger evangelischer Gemeinden, die nicht blos christliche Worte machen, sondern christliche Thaten thun. Wir bedürfen Gemeinden, die ihren Geistlichen opferwillige Gehilfen und Mitarbeiter zur Seite stellen und vertrauensvoll mit denselben zusammenwirken; wie uns umgekehrt immer mehr solche Geistliche noth thun, die ihr Amt als einen demüthigen Dienst, nicht als eine mit Herrscherrechten ausgestattete Würde betrachten. Und wenn man uns zuruft: wir haben aber solche Gemeinden nicht! so antworten wir: eben darum müssen wir sie bilden! Das Christenthum muß eine Macht in den Gemüthern werden, eine allgemeine Macht, wenn der Wurmfraß des Egoismus nicht alle Blüthen des Lebens zernagen soll." Waren doch die ersten Presbyter auch Leute aus dem Volke, und zwar der Heiden und Juden, welche allerdings die mangelnde Erfahrung durch um so größere Begeisterung ersetzten; sind doch auch unter den Geistlichen, unter den Staatsmännern, die sich gegenwärtig mit kirchlichen Aufgaben beschäftigen, nicht alle „wiedergeboren," — und die Kirche ist nichtsdestoweniger gewachsen und wird immer schönere Blüthen

und Früchte ansetzen, wenn sie Luft und Raum zu freier Entfaltung hat.

Sollte man aber fürchten, daß die Befreiung der Kirche aus den starren Fesseln früherer Jahrhunderte alle Subordination auflösen und in maßlosen Radicalismus ausarten, daß die demokratischen Elemente die Oberhand gewinnen und sich gelegentlich gegen den Staat auflehnen oder eine unbeschränkte Autokratie beanspruchen würden? Abermals ein leerer Schreckschuß! Gleichwie die staatliche Constitution das heilige Band, welches den Thron des Fürsten und die Herzen des Volkes umschlingt, nicht aufgelöst oder auch nur gelockert, sondern vielmehr noch fester geknüpft hat: eben so wird auch die Presbyterial- und Synodalverfassung die freie Unterwerfung unter selbst gegebene Ordnungen und Gesetze nur befördern. Und so man etwa mit der ungezügelten Herrschaft der Majoritäten droht, so darf man nur darauf antworten: Ist denn etwa die Herrschaft der Minoritäten besser, frömmer und naturgemäßer? *) — Sollte aber die Kirche jemals vergessen, was im Codex des göttlichen Wortes geschrieben steht: „Jederman sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet; wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung" (Röm. 13, 1—7): dann wäre freilich der Grund, auf dem sie ruhet, unter ihren Füßen wankend geworden, und sie „hätte die Freiheit zum Deckel der Bosheit" (1. Petr. 13—17). Der Staat aber brauchte nicht einmal zu drohen, daß er „das Schwerdt nicht umsonst trägt"; er dürfte ihr nur seine schützende, spendende Hand entziehen, um sie an die Mahnung des Apostels zu erinnern: „Thut Ehre Jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König!"

Daß endlich die Gemeinde gegen die Einführung der Presbyterialverfassung protestiren werde, steht nicht in Aussicht. Vielmehr ist das Verlangen nach einer solchen Verfassung fast überall aus dem Schooße der Gemeinde hervorgegangen, oder hat doch in ihrem Herzen ein lautes Echo gefunden. Zwar ist

*) Dr. Schenkel sagte in Durlach: „Was die Demokratisirung der Kirche betrifft, so ist das, sowie die andern Wörter, die dem zur Seite stehen, Massenherrschaft, Haufenregierung, Pöbelwirthschaft u. drgl., eben nichts Anderes, als ein alter, neu aufgeputzter Popanz, um große Kinder in Schrecken zu setzen."

sie der kirchlichen Selbstthätigkeit entwöhnt und hat wol nicht einmal ein klares Verständniß für die Aufgabe und für den Segen, den die neue Kirchenordnung umfaßt; sie wird sich also dieselbe geben lassen, gleichwie ihr bis daher Alles gegeben worden ist, was ihre kirchlichen Bedürfnisse erforderten. Ja, es mögen wol Einzelne in ihrer langgewöhnten Apathie so sehr befangen und versunken sein, daß sie den Wunsch nicht unterdrücken können: Laßt's doch beim Alten! Die aber tiefer und weiter blicken, werden sich unserem Verlangen von ganzem Herzen anschließen; und wenn sich erst die neue Verfassung eingelebt hat, wird man die Stunde segnen, in welcher der erste Stein zu ihrem Aufbau gelegt worden ist. Ob auch das Presbyteramt seinem Träger keinerlei Vortheile bietet, ob es vielmehr eine Last ist, die ihm auferlegt wird, ein Opfer, das er der guten Sache bringen muß: so wird er die Last um Christi willen mit Lust, die Bürde mit Würde tragen, und sich an Gottes Beifall, an der Ehre seines Amtes und an dem Segen, den es stiftet, reichlich genügen lassen.

Und wenn auch noch lange Zeit, namentlich auf dem Lande, vergehen wird, bis die kirchliche Passivität, an die man nun einmal gewöhnt ist, in ein selbstthätiges, durchgreifendes Interesse umschlägt: so wird doch das Institut der Kirchgemeindevorstände die Kirche der Gemeinde und die Gemeinde der Kirche näher n, bis man je mehr und mehr von dem tiefgewurzelten Wahne abkömmt, die Kirche sei eine Anstalt, die außerhalb der Gemeinde stehe, da sie doch ihren eigentlichen Schwerpunkt in der Gemeinde hat. Daß freilich die Presbyterialverfassung im Stande sei, den kirchlichen Indifferentismus, ja die kirchliche Feindseligkeit, die hie und da zu Tage tritt, mit Stumpf und Stiel auszuroden, — wer dürfte sich mit so utopischen Hoffnungen tragen? Daß wir jedoch an der Hand dieser Verfassung einer bessern Zukunft entgegen gehen, ist nicht blos unser lebhafter Wunsch und unsere innige Ueberzeugung, — das ist auch eine Erfahrung, die sich anderwärts seit längerer oder kürzerer Zeit siegreich bewährt.

IV.

Die Einführung der Presbyterialverfassung empfiehlt sich durch die Vortheile, die sie der Wirksamkeit des geistlichen Amtes unterbreitet.

Oder kömmt es nicht auch dem geistlichen Amt zu Gute, wenn die evangelische Kirche aus ihrer bisherigen Abhängigkeit sich losringt, aus ihrer bisherigen Ohnmacht sich aufrafft? wenn durch den wohlthätigen Einfluß der Presbyterialverfassung die Betheiligung der Gemeinden am kirchlichen Leben und Streben gehoben und die öffentliche Sittlichkeit gefördert wird?

Aber Dieß nicht allein. Es giebt, außer jenen allgemeinen Gesichtspunkten, noch besondere, aus denen die Träger des geistlichen Amtes die presbyteriale Gemeindethätigkeit, die mit der pastoralen Amtsthätigkeit in der innigsten Wechselwirkung steht, auffassen und beurtheilen mögen. Denn wie es unleugbar ist, daß die Presbyterialordnung erst dann zu frischem Leben gedeiht, erst dann ihren vollen Segen entfaltet, wenn sie der vorsitzende Pfarrer mit Eifer und Geschick zu handhaben nicht nur versteht, sondern auch liebt*); so wird hinwiederum das

*) Darum soll im Großherzogthum Weimar die repräsentative Schulordnung ein todtgebornes Kind geblieben sein, weil die vorsitzenden Bürgermeister (Schultheißen) selten das erforderliche Interesse dafür haben und mit der neuen Bürde, die ihnen auferlegt worden ist, nichts Rechtes anzufangen wissen. Und wenn man auch der Kirchgemeindeordnung des Nachbarlandes hin und wieder denselben Vorwurf macht, so tragen gewiß an vielen Orten die mitwirkenden Geistlichen einen nicht geringen Theil der Schuld. Man sollte nur zuweilen — wie es im ursprünglichen Plane lag — allgemeine Con-

Pfarramt durch die Presbyterialverfassung erfrischt, unterstützt und gehoben.

Welcher Diener des göttlichen Wortes mag es nicht schon manchmal recht schmerzlich gefühlt haben, daß in seiner Kirchgemeinde ein Organ fehlt, worin die amtliche Thätigkeit des Pfarrers und das kirchliche, das sittlich-religiöse Gemeindeleben einen gemeinsamen Mittelpunkt, einen gemeinsamen Wirkungskreis fände? wer mag nicht schon gar oft eine amtliche Isolirtheit empfunden haben, die häufig rath- und thatlos bleibt, wenn es sich darum handelt, Fragen zu erörtern und abzuthun, die sich weder auf der Kanzel, noch im seelsorglichen, noch im gelegentlichen Privatverkehr erledigen lassen? — Nach evangelischen Grundsätzen steht der Geistliche nicht außer, oder wol gar über der Gemeinde; er steht und gehet in und mit derselben. Aber in der Wirklichkeit hat sich dieß Verhältniß anders gestaltet. Der evangelische Pfarrer verkehrt mit seiner Gemeinde — abgesehen von der häuslichen Seelsorge — in der Regel nur durch seine Predigten, auf die ihm Niemand antworten darf. Hat er irgend eine andere Angelegenheit mit ihr zu verhandeln, so geschieht es in den meisten Fällen durch Vermittelung der Behörden, die vorzugsweise der weltliche Beamte repräsentirt. Dieser unnatürliche Umweg bedingt aber nicht blos einen schleppenden Geschäftsgang, sondern läuft auch dem patriarchalischen Verhältnisse, in welchem der Seelenhirt zu seiner Heerde stehen soll, schnurstracks zuwider, und baut nicht selten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde eine Scheidewand auf, die beide mehr oder weniger entfremdet. Darum ist es den Landleuten schwer eingegangen, daß unsere bürgerliche Gemeindeordnung auch Pfarrer und Schullehrer zu stimmberechtigten Gemeindegliedern stempelt, weil selbige nach ihrer Anschauungsweise, als Repräsentanten der Kirche und Schule, außerhalb des engern Gemeindeverbandes stehen; gleichwie die Schultheißen, um das Kirchweihfest zu verlegen, nicht zunächst mit dem Pfarrer Rücksprache nehmen, sondern sofort die weltliche Behörde angehen, als ob die gottesdienstliche Feier jenes Festes ohne alle Bedeutung wäre.

---

ferenzen halten, worin die Geistlichen (vielleicht auch die weltlichen Beisitzer der Presbyterien) ihre Ansichten und Erfahrungen mittheilen und austauschen könnten: so würde das segensreiche Institut gewiß allmählich reichere Blüthen und Früchte treiben.

Demnach sehnt sich wol jeder Prediger*) nach einer — so zu sagen — äußerlichen Handhabe, womit er die Gemeinden fassen kann, nach einem Anknüpfungspunkt, worin sich ihre beiderseitigen Interessen berühren und beleben, nach einem Wege, auf dem sie Hand in Hand zusammengehen. Und dieß Verlangen ist so naturgemäß, so unabweislich, daß viele Pfarrer die im Herzogthum Gotha ergangene Verordnung über gemeinschaftliche Armenpflege — die nur ein wesentliches Stück der Presbyterialverfassung ist — schon deshalb willkommen heißen, weil sie ihnen Gelegenheit giebt, mit einzelnen Gemeindegliedern außerhalb der Kirche amtlich zu verkehren.

Ist aber die ungeschmälerte Presbyterialordnung in Kraft und Wirksamkeit getreten, so schlingt sich ein neues Band um Hirt und Heerde, so wird die Stellung des Geistlichen zur Gemeinde und der Gemeinde zu ihrem Geistlichen naturgemäß geregelt, so tritt der Pfarrer in das ihm zukommende Familienverhältniß nicht nur zu den ihm beigeordneten Gehilfen, sondern zur ganzen Gemeinde, so ist ihm hinreichende Gelegenheit geboten, in öffentlichen Versammlungen — die er, als Vorsitzender des Kirchvorstandes, einberufen darf**) — mit seiner Gemeinde über kirchliche Dinge sich zu verständigen, ihre Ansichten zu berichtigen, ihre Wünsche zu vernehmen und heilsame Beschlüsse in's Leben zu rufen.

Wahrhaftig, schon dieser Gesichtspunkt legt ein so schweres Gewicht in die Wagschale der Presbyterialverfassung, daß man es nicht wol begreifen kann, wie nichts desto weniger einzelne Vertreter des geistlichen Amtes in selbstgenügsamer Verblendung sagen mögen: „Wir brauchen eine solche Verfassung nicht! Unsere Wirksamkeit hat bis daher ausgereicht, die Kirche

*) Von den Schullehrern wollen wir nicht reden, insofern sie größten Theils als „Gemeindeschreiber" fungiren und in dieser Eigenschaft vielfache Gelegenheit haben, mit dem Ortsvorstande zu verkehren. Dennoch mögen wir nicht verschweigen, daß auch die Schule der Gemeinde mehr oder weniger entfrembet ist. Würde man sonst nicht ein lebendigeres Interesse an den Schulvisitationen nehmen, an denen sich der Gemeindeausschuß nur dann zu betheiligen pflegt, wenn er ausdrücklich dazu angehalten wird?

**) Auf Grund mancher Kirchenordnungen ist dieß nur den höheren kirchlichen Behörden gestattet; als ob die Befugnisse des Pfarrers in engere Schranken eingekreis't werden müßten, als die Befugnisse des Schultheißen, der zu jeder Zeit die bürgerliche Gemeinde zusammenrufen darf.

zu erhalten und ihre heiligen Interessen zu vertreten; sie wird's auch ferner. Wol giebt es nach der Schrift mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist, mancherlei Aemter, aber es ist ein Herr, mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket Alles in Allem (1. Kor. 12, 4 – 6). Lassen wir den Herrn der Kirche walten, Der wird's wohl machen!" Wenn solche Rede nicht sich selber richtete, so könnte man sie leicht zurückweisen mit den Worten desselben Apostels, der da spricht: „Der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele. Es kann das Auge nicht sagen zu der Hand: ich bedarf deiner nicht; oder das Haupt zu den Füßen: ich bedarf eurer nicht. Sondern vielmehr die Glieder des Leibes, die uns dünken die schwächsten zu sein, sind die nöthigsten, und die uns dünken die unehrlichsten zu sein, denen legen wir am meisten Ehre an. Gott hat den Leib also vermenget, daß nicht eine Spaltung im Leibe sei, sondern die Glieder für einander gleich sorgen. Ihr seid aber der Leib Christi und Glieder, ein Jeglicher nach seinem Theil (1. Kor. 12, 12—30).

Es ist bekannt, wie viele exclusive Anhänger des Lutherthums, mit katholisirenden Tendenzen coquettirend, den Schwerpunkt der Kirche im geistlichen Amte suchen, wie sie dasselbe als eine Autorität über, oder wol gar außer der Gemeinde betrachten und die unbeschränkte Souveränität der sichtbaren Kirche für sich in Anspruch nehmen *). So behauptet Dr. Stahl in seiner bekannten Schrift über die Union, das Amt habe die Gemeinden gestiftet, und sei deshalb naturgemäß zu deren Regierung berufen; wogegen es doch auf der Hand liegt, daß erst Gemeinden da sein mußten, bevor sie eines Amtes bedurften (Ephes. 4, 11. 12). Und ob auch dieses Amt ein Recht hat, das in einer höheren Autorität, als in der Gemeinde, wurzelt, so hat doch Jesus ausdrücklich erklärt: „Der Größeste unter euch soll euer Diener sein" (Matth. 23, 8 – 12), und damit dem geistlichen Hochmuth, der geistlichen Herrschsucht den christlichen Boden entzogen **).

---

*) Dr. Schenkel meint, daß sie um so leichter sich einbilden, derartige Vorstellungen seien wirklich lutherisch, „als ihnen das Studium von Luther's Schriften noch wenig schlaflose Nächte gekostet."

**) Auch Dr. Palmer's „Pastoraltheologie" erkennt den Grundsatz an, daß im evangelischen Geiste alle Christen einander dienen sollen, ein Jeglicher

Wir, die Träger dieses Amtes, würden uns selber in's Angesicht schlagen, so wir dessen gottgeheiligte Würde, dessen segensreichen Einfluß hinwegleugnen, oder auch nur in Schatten stellen wollten. Es ist dieß Amt noch immer das hauptsächlichste Organ, durch welches Kraft und Leben vom Haupte in die Glieder strömt; der Mittelpunkt, worin sich das Gemeindebewußtsein concentrirt. Seine Träger bilden eine religiöse, eine sittliche Macht, durch welche, wie gelähmt sie auch sein mag, die Macht des Wortes und des Sacramentes immer noch kräftig wird und Christus unter uns lebet und wirket *). Dabei aber stellen wir uns unter das Panier „des Menschensohnes, der nicht gekommen ist, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene" (Matth. 20, 25—28), und auf die Seite des Apostels, der da meint, „daß Niemand weiter von sich halte, als sich's gebühret zu halten" (Röm. 12, 3), und in Demuth bekennt: „Von Gottes Gnade bin ich, was ich bin, und seine Gnade an mir ist nicht vergeblich gewesen" (1. Kor. 15, 10). Ja, wir mögen es nicht einmal bemänteln, wie Viel die Geistlichen selbst verschuldet haben und fortwährend verschulden, daß ihr Amt in sich selbst und im Gemüth des Volkes mehr oder weniger Halt und Boden verliert; denn „wer sich selbst erhöht, der wird erniedrigt werden." Auf der anderen Seite dürfen wir jedoch auch nicht verschweigen, daß die isolirte Stellung des geistlichen Amtes, die es in den Augen der Laien mit dem Schein des priesterlichen Egoismus umkleidet, die Wirksamkeit desselben vielfach lähmt und erschwert.

Nun aber sagt man: Gebt den Geistlichen die unverkümmerte Fülle ihrer Machtvollkommenheit, daß ihnen nicht von allen Seiten die Hände gebunden sind, daß sie gleichsam als Mittler zwischen Gott und der Gemeinde stehen, — und sie werden der Kirche ohne Presbyterien sicherer aufhelfen, als mit denselben! Oder eine andere gemäßigtere Stimme **): „Man ent-

mit der Gabe, die er empfangen hat, daß aber die pastoralen Dienste auf einzelne Personen übertragen werden, die sich als vorzugsweise begabt und befähigt erweisen; so daß mithin das Amt, obwol vom Herrn der Gemeinde stammend, doch ein Dienst an der Gemeinde ist, und demnach weder über, noch neben, sondern vielmehr in der Gemeinde steht.

*) Nippe a. a. O. Seite 240.

**) Dr. L. G. Krehl, über Presbyterien. S. 23.

ferne die unwürdigen, untüchtigen, gewissenlosen, nachlässigen Prediger, welche nicht Kirchenlehrer, sondern Kirchenleerer sind, ihre Heerden nicht weiden, sondern scheeren; das wird mehr nützen, als alle Presbyterien. Kein anderes Schwerdt ist der Kirche gegeben, als das Schwerdt des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Und dieses darf Niemand in der Kirche handhaben und führen, als der ordentlich berufene Prediger." — Wir dagegen meinen: Machen denn nur Chorrock und Schläppchen zu Priestern und Seelsorgern im weitesten Sinne des Wortes? ist nach ächt christlichen Grundsätzen nicht jedes Glied berufen, dem gemeinsamen Leibe Handreichung zu thun? Wol soll das Amt in seiner eigentlichen Bedeutung — das Pfarramt, das Amt des Ephorus, das Amt des Consistoriums (um das alte Wort für den Rath, welcher dem Landesherrn zunächst als Organ seiner christlich-landesväterlichen Fürsorge für das Wohl der Kirche dient, der Kürze wegen beizubehalten) — diese Aemter sollen um keinen Preis abrogirt oder aus ihrer Stellung verdrängt werden, sondern in ihrer Würde und in ihrer Selbstständigkeit gesichert bleiben. Wenn aber die Presbyterial- und Synodalverfassung damit verbunden wird, so ist die Gefahr beseitigt, daß sich jene Aemter über die ihnen zustehende Sphäre erheben und die Gemeinden absolut beherrschen. Bildet sich um den Pfarrer, als geistlichen Mittelpunkt, ein Presbyterium, als „geistliches Collegium", so wird sich die seelsorgliche Thätigkeit um diesen Mittelpunkt concentriren und der Pfarrer wird, mit Beirath und im Namen des Collegiums, nach wie vor das Wort, „das Schwerdt des Geistes", führen, ohne daß jeder „Aelteste" plänkelnd dazwischen und in die Luft streichen dürfte. Der Geistliche ist beides zugleich, Seele und Mund des Presbyteriums, gleichwie er nach gesetzlicher Ordnung dessen Haupt ist. Das Haupt kann der Glieder, die Glieder können des Hauptes nicht entbehren. Die Gehilfen des Presbyteriums sind Augen und Ohren, Hände und Füße im Dienst des gemeinsamen Leibes.

Ueberschätzen wir doch unser Amt und unsere Kräfte nicht! Das Amt wirkt nicht als opus operatum, wenn dessen Träger nicht vom heiligen Geist beseelt und getrieben sind. Zehn Augen aber sehen mehr, als zwei; und wenn die glühende Kohle, so sie allein liegt, nach und nach erlischt, so fächelt ein leiser Luftzug helle Flammen empor, sobald noch

andere Kohlen daneben liegen. Wird der einzelne Mann, und ob er noch so tüchtig, noch so eifrig, allen Anforderungen, welche die Wohlfahrt der Kirche erheischt, so ausreichend genügen können, als dieß ein berufener Verein gleichgesinnter Männer vermag? Es ist eine eben so unbestrittene, als entmuthigende Erfahrung, daß, um das kirchliche und sittliche Leben zu heben, die edelsten Kräfte des geistlichen Amtes, bei aller Energie des Willens, oft nur eine Sysiphusarbeit treiben, bei welcher sie allmählich erlahmen oder vor der Zeit sich aufreiben. Dieß erklärt sich aus dem Wort des Dichters:

„Nur aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben.“

Woher erfahren die Geistlichen jetzt, was in der Gemeinde vorgeht? Größten Theils durch ihre Familienglieder, durch ihre Hausgenossen. Es ist doch aber etwas ganz Anderes, wenn sie auf amtlich verpflichtete Männer sich berufen uud stützen dürfen, um dem Strome der Sünde einen Damm entgegen zu bauen. Die Privatermahnung des Seelsorgers wird immer den ersten Stein zu diesem Damme legen, oder der einzelne Presbyter wird gelegentlich seinen Einfluß geltend machen, dieser oder jener Unsitte zu wehren. Wenn dieß aber nicht verfängt, so tritt der gesammte Kirchvorstand in seine Pflicht und in sein Recht, und geht mit vereinten Kräften in Rath und That dem Feind entgegen, daß er ihn mit Gottes Hülfe aus dem Felde schlägt.

Dennoch hat man gefragt und geklagt: Legt nicht die Presbyterialverfassung dem Schalten und Walten des geistlichen Amtes hemmende Fesseln an? beschränkt sie es nicht in seiner Autorität? in seiner Wirksamkeit? wirft sie ihm nicht mannichfache Steine des Anstoßes und des Aergernisses in den Weg? wird nicht die Gefahr des kirchlichen Demokratismus heraufbeschworen, dadurch aber die Kraft des geistlichen Amtes gebrochen und seine Stellung verkehrt? — Wenn freilich die weltlichen Kirchvorsteher, die allerdings das numerische Uebergewicht bilden, nicht vom heiligen Geist und von der Würde ihres Berufes durchdrungen sind, sondern wol gar aus persönlichem Hader oder kleinlichem Parteigetriebe principiell opponiren; wenn im Presbyterium feindliche Elemente ihr Wesen treiben und der böse Geist des Unglaubens, der Zwietracht und des Egoismus Sitz

und Stimme hat: „da kann sich kein Gebild gestalten;“ da wird der Fluch menschlicher Leidenschaften wie Unkraut unter dem Weizen wuchern, und die beste Form wird den mangelnden Geist nicht ersetzen. Läßt sich denn aber fürchten, daß die Majorität des Presbyteriums von solchen Dämonen besessen sei, ob auch einzelne Glieder erstorben oder widerspenstig sind? und sollte der Pfarrer mit den mancherlei Waffen, die ihm zu Gebote stehen, insbesondere mit den Waffen der Klugheit und der Liebe, diesen bösen Geist der Trägheit und des Widerwillens nicht zu bannen und zu bändigen wissen, wenn er irgendwie sein Haupt erhebt? — Hören wir die Erfahrungen eines Amtsbruders, der zehn Jahre lang unter dem Schirme der Presbyterialverfassung gewirkt hat. „Ich wüßte nicht — spricht er —, daß ich durch die Presbyterien an meiner Würde, an meinem Einfluß, an meinem Ansehen, an meiner Wirksamkeit verloren hätte. Nein, ich habe dadurch gewonnen. Ich bin der Gemeinde näher getreten, die Gemeinde ist mir näher getreten. Nun erst scheint sie mich naturgemäß als ihren wirklichen Vertreter zu betrachten, und nicht mehr lediglich als Vertreter der Staats- oder Kirchengewalt. Auch kann ich versichern, daß ich in den Presbyterialsitzungen niemals einen ernstlichen Anstoß gehabt, daß ich in meiner amtlichen Thätigkeit niemals behindert, wol aber wesentlich gefördert und zu neuer Thätigkeit angeregt worden bin.“

Es ist nicht zu verschweigen, daß man anderwärts andere Erfahrungen gemacht hat, je nachdem die Persönlichkeiten sind, die im Presbyterio mit oder gegen einander wirken. Man hört gar manchen Pfarrer, welcher von der kirchlichen Gemeindevertretung nichts weniger, als erbaut und befriedigt ist; — weil er vielleicht schon mit dem Principe, auf welchem diese Vertretung fußt, sich nicht befreunden kann, und darum nicht den rechten Eifer hat, die an sich todte Form zu beleben. Wo jedoch die Mitglieder des Presbyteriums im christlichen Sinne zu einander steh'n und mit einander geh'n, da müssen die Erfolge ihrer Wirksamkeit segensreich sein, da muß allmählich ein besserer Geist durch die Thore des Presbyterialismus in die Entwickelung der Kirche einziehen, da muß sich ein lebendiger Bund zwischen Amt und Gemeinde schließen und die im Protestantismus begründete Protestation eines Theils gegen die Hierarchie, andern Theils gegen den Independentismus, die Ober-

hand gewinnen. So bedarf es kaum der Erinnerung an ein Wort des alten Spener, das sich Alle, welche die Anerkennung der Gemeinderechte und die Entwickelung des Gemeindelebens widerwillig zurückweisen, um so mehr zu Herzen nehmen mögen, als man unserem ehrwürdigen, wenn auch vielverkannten Gewährsmann doch wol eben so wenig revolutionäre, wie servile Tendenzen aufbürden wird. „Wo die Sache dahin kömmt — schreibt er —, daß ein Stand allein, sonderlich der Prediger, und zwar als jure suo, sich der Gewalt in der Kirche anmaßet, da ist alsdann ein solcher Zustand, der nicht nur nicht zu loben, sondern auch nicht zu dulden ist, dabei auch die Wahrheit nicht lange erhalten werden kann."

Freilich gehört eine nicht geringe Selbstverleugnung dazu, wenn die Pfarrer ihren Herrscherstab mit weltlichen Gehilfen theilen, wenn sie der Majorität der Presbyterialbeschlüsse sich unterordnen sollen. Wo ist jedoch ein gegenseitiges Verhältniß, in welchem sich die Pflichten und Rechte nicht gegenseitig ausgleichen müßten! Hat nicht der Heiland den Jüngern die Füße gewaschen, und ihnen die Bitte ans Herz gelegt: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, daß ihr thut, wie ich gethan habe" (Joh. 13, 13—17)? Hat nicht der Apostel Petrus ermahnt: „Allesammt seid unter einander unterthan und haltet fest an der Demuth" (1. Petr. 5, 5)? Ohne diese Demuth, ohne diese Selbstverleugnung wird der evangelische Geistliche weder mit, noch ohne Presbyterialverfassung „ein Vorbild seiner Heerde" sein. Wenn ihm jedoch Unverstand, Selbstsucht und Böswilligkeit innerhalb der Presbyterien über den Kopf wachsen wollten, so ist er nicht unbedingt ein Sclave der Majorität, sondern darf an eine höhere Instanz appelliren, die mit Weisheit und Gerechtigkeit richten und schlichten wird; während in der Regel die Autorität des vorsitzenden Pfarrers und seine überwiegende Intelligenz fast immer den Ausschlag giebt.

Dazu kömmt, daß die Geistlichen mit den Presbyterien in ein neues Stadium der Amtswirksamkeit treten und neue Pflichten zu beachten, neue Arbeiten zu übernehmen haben. Wen aber, der kein „Miethling" ist, sollten dergleichen Rücksichten abschrecken? Freilich ist aller Anfang schwer; aber es ist gewiß noch schwerer, ohne das neue Institut den inneren und äußeren Verfall der Kirche aufzuhalten. Giebt's da noch eine Wahl? Und

wenn sich die Mühe belohnt, wird sie dann wol dem treuen Arbeiter im Weinberge des Herrn zu lästig sein? – Ohnehin wird ja auch nach mancher Seite hin die amtliche Wirksamkeit erleichtert und gehoben, und durch das gegenseitige Zusammenwirken der Muth erfrischt und die Kraft gestählt. Und Dieß wollen wir nicht gering anschlagen. Das ruinenartige Alleinstehen der evangelischen Geistlichen mitten unter ihren Gemeinden fängt nachgerade an, etwas unheimlich zu werden. Treten sie durch die Presbyterialverfassung in innigere und lebendigere Wechselwirkung mit den Gemeinden, so wird eben diese Verfassung ein Sporn zu neuer freudiger Thätigkeit, und ist zugleich die beste Reaction gegen jene theologische Einseitigkeit, die so manchen Pfarrer dem praktischen Leben entfremdet, gegen jenes „Verkommen", woran insbesondere so viele evangelische Landpastoren kränkeln. Und um so lieber werden auch bittere Erfahrungen verschmerzt, je williger sich die Gemeinden den kirchlichen Anordnungen fügen, wenn sie erst darum befragt, und die zu Grunde liegenden Beschlüsse nicht allein der Machtvollkommenheit des Pfarrers entflossen, sondern mit Beirath ihrer Vertreter gefaßt worden sind.

Ueberdieß birgt unser Volkscharakter den Keim eines tiefen Mißtrauens gegen Alles, was „von Oben" kömmt. Dieß Mißtrauen, wie selten es auch grell zu Tage tritt, hat sich als eine schroffe Scheidewand zwischen dem Lehrstand und zwischen den Gemeinden aufgebaut. Je näher sie sich treten, je lebendiger sie mit einander verkehren, um so sicherer wird diese Scheidewand allmählich fallen, um so besser werden sich Hirt und Heerde verstehen lernen, um so aufrichtiger mit einander nach dem Einen streben, was noth ist.

Und endlich ist es doch auch in manchen Fällen ein beruhigendes Gefühl, wenn — der Rücken gedeckt ist. Jetzt gehen alle kirchliche Verordnungen vom Pfarrer oder durch dessen Vermittelung von den kirchlichen Behörden aus. Erregen sie Anstoß und Mißbehagen, — der Pfarrer muß es büßen. Ihm, und ihm allein wird zur Last gelegt, was nicht gefallen will. Dadurch wird das Band des Vertrauens und der Liebe mehr und mehr gelockert; und nur, wenn der Pfarrer „Alles hingehen läßt," lebt er in Ruhe und Frieden, die freilich oft nur die „Ruhe des Kirchhofes" ist. Darf er sich jedoch an den Kirchgemeindevor-

stand anlehnen, so tragen die gemeinschaftlichen Schultern die gemeinschaftliche Last, und tragen sie naturgemäß um so leichter. — Ein kleines Beispiel mag Dieß erläutern. Welchem Pfarrer, und ob er mit seiner Gemeinde in größter Eintracht lebt, hat nicht schon der schmachvolle Handel mit den Kirchsitzen — diese „crux pastorum“ — Aerger und Verdruß bereitet? Ist die Presbyterialverfassung eingeführt, so beschließt der Kirchvorstand, auf Grund der bestehenden Ordnung, über jeden vacanten Kirchstuhl. Daraus kann dem Einzelnen, kann dem Pfarrer kein Vorwurf erwachsen. Der Kirchvorstand hat beschlossen. Fiat justitia!

Gewiß, wenn die evangelischen Geistlichen sich erst in die Presbyterialverfassung hineingelebt, so werden sie solche um so weniger missen mögen, als ihre anderweitige Amtsthätigkeit von derselben gänzlich unberührt bleibt (§. 14 des angehängten Entwurfs).

V.

Die Einführung der Presbyterial-Verfassung empfiehlt sich durch den Vorgang anderer Länder, welche sich dieser Verfassung seit längerer oder kürzerer Zeit erfreuen, und durch den fort und fort auftauchenden Wunsch, daß sie — in Verbindung mit der Synodalverfassung — überall ins Leben trete.

Wo Thatsachen reden, bedarf es nicht vieler Worte. Schon der Gang der bisherigen Darstellung hat vielfache Veranlassung gegeben, die historische Anerkennung und Bedeutung der Presbyterialverfassung ins Licht zu stellen.

Wir verzichten darauf, in jene Zeiten zurückzugehen, wo das Christenthum noch mit jüdischen und heidnischen Elementen zu kämpfen hatte, oder die mittelalterlichen Zustände zu recapituliren, wo der christliche Geist durch die Uebermacht der Hierarchie dermaßen niedergedrückt war, daß er zu keiner freien Lebensentwickelung durchdringen konnte. Wenn aber auch in der Sächsischen Reformation die Presbyterialverfassung nicht zur Geltung und Durchführung kam, so wurden doch immerhin einzelne Anläufe dazu gemacht, gleichwie gewichtige Stimmführer jener kirchlichen Bewegung nicht aufhörten, der organischen Entwickelung des Gemeindelebens das Wort zu reden.

So stellte Brenz, Luther's Freund und Gesinnungsgenosse, schon 1526 für die Stadt Hall in Schwaben eine presbyteriale

Kirchenordnung auf, indem er, unter Hinweisung auf das Vorbild der apostolischen Kirchenverfassung, der Obrigkeit empfahl, „etliche redliche Personen aus der Bürgerschaft" zur Uebung der Zucht dem Pfarrer beizuordnen, und begutachtete, in Gemeinschaft mit Melanchthon, die Pfalzzweibrückische Kirchenordnung, die 1557 gleichfalls auf presbyterialer Grundlage in's Leben trat. Zuvor (1539) hatte Landgraf Philipp von Hessen eine ähnliche Verfassung errichtet, kraft deren „die verständigsten, bescheidensten, eifrigsten und frömmsten im Herrn, und die auch bei der Gemeinde die bestvertrautesten und wohlgemeintesten sind," zu Presbytern eingesetzt und bestätigt wurden. Die demokratischen Grundsätze, auf denen sie fußte, standen jedoch mit dem conservativen Princip der lutherischen Kirche dermaßen im Widerspruch, daß erst durch anderweite Einrichtungen diesem Principe Rechnung getragen werden mußte, bevor sie zu rechtem Leben gedieh.

Im Strome der geschichtlichen Ereignisse versanken diese und andere Versuche, — wenn auch Andreä, der Mitbegründer der Concordienformel, für die Vereinigung presbyterialer Gemeindeordnung mit consistorialem Kirchenregimente eifrigst thätig, und die Kirchenordnungen in Cleve und Berg, in Jülich und Mark (1571) von presbyterialen Elementen getragen und durchdrungen waren.

Dieß blieben jedoch isolirte Erscheinungen. —

Dagegen erwarb sich Calvin das große Verdienst, daß er die Grundsätze der Presbyterialverfassung nicht blos theoretisch anerkannte und entwickelte, sondern sie auch, kraft seines unermüdlichen Eifers und seines organisirenden Talentes, zum Gemeingut der reformirten Kirche machte, ohne dem Princip der Volkssouveränität unberechtigte Zugeständnisse einzuräumen. Namentlich wurden diese Grundsätze in der alten französischen Kirche und selbstverständlich in Genf — zu jener Zeit als Musterschule des christlichen Lebens bewundert und nachgeahmt — am entschiedensten durchgeführt.

Als nun die lutherischen Gemeinden am Niederrhein und in Westphalen die unableugbaren Vorzüge dieser Verfassung vor Augen sahen und durch die aus England geflüchteten Anhänger der Schweizer Reformation noch mehr damit vertraut wurden, eigneten sich im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts

ganze Reihen solcher Gemeinden die presbyteriale Kirchenordnung an, und haben sie als ein theures Vermächtniß bis zu diesem Tage treu bewahrt.

Wenn aber schon bis dahin das Uebergewicht der lutherischen Dogmatik und der Egoismus des weltlichen Regimentes die Entwickelung des Gemeindelebens darniedergehalten, so kamen nun jene trübe Zeiten, wo fast alle Bande der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung sich auflös'ten und die zu Boden getretenen Blüthen des öffentlichen und häuslichen Lebens eine Fäulniß erzeugten, welche mehr oder weniger auch die Pfeiler der Religion, die Schwelle der Kirche anfraß.

Da war es endlich Spener, der, wie einseitig auch seine theologische Richtung, in die erstarrten Formen neues Leben hauchte und — weit entfernt, bei einer Institution, wie die christliche Kirche, den Werth einer bloßen Verfassung zu überschätzen oder von ihr allein die Regeneration der Kirche zu erwarten — doch von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß sie ein wesentlicher Factor zur Erweckung, Erhaltung und Förderung kirchlichen Sinnes und Lebens sei. In dieser Ueberzeugung schrieb er: „Unter dem Papstthum hat der geistliche Stand Alles an sich gerissen; bei den Protestanten hat der weltliche seine Rechte wiederbekommen; aber diese beiden Stände thun meist, was ihnen gut dünkt, ohne den dritten Stand, die Gemeinde, zu fragen, woraus wenig Segen kömmt. Ich behaupte das Recht der Gemeinde aller Orten, wo ich kann, und vergebe derselben nichts. Wo man ihr aber noch nicht zum völligen Gebrauche desselben verhelfen kann, weise ich sie zur Geduld, diesen Mangel zu tragen, indem ich die Zeit der Besserung erwarte."

Indessen sind nun zwei Jahrhunderte verflossen, und die Gemeinde wartet noch immer in gar vielen Ländern auf „die Zeit der Besserung." So oft jedoch das politische Leben von einem frischen Hauche bewegt wird, steht alsbald auch die kranke Kirche am Teiche Bethesda, um die Fesseln der gelähmten Glieder abzuwerfen und des Wortes zu harren: „Nimm dein Bett und gehe hin!" (Joh. 5, 1—15). Diese Erscheinung ist während der deutschen Freiheitskriege, sowie in den Jahren 1830 und 1848 zu Tage getreten, und erneuert sich auch jetzt. Namentlich war es das Jahr Achtzehnhundertneunundvierzig, nach-

dem sich die hochgehenden Wogen der politischen Revolution allmählich verliefen, welches die evangelische Kirche abermals aus ihrem Schlummer weckte und nicht nur eine kleine Bibliothek verschiedenartiger Schriften über Presbyterial- und Synodalverfassung auf dem literarischen Markte aufstellte, sondern auch die Bausteine zur presbyterialen Organisation mehrer Landeskirchen zusammentrug. Damals war es auch, wo die Staatsregierungen der Thüringischen Länder jene Zeitfrage in die Hand nahmen und zu ihrer Erledigung vorbereitende Schritte thaten, nachdem eine kirchliche Versammlung zu Weimar am 12. Juli 1848, die Conferenz der Hildburghäuser Diöces im Herbste desselben Jahres, ein Verein von Altenburger Geistlichen zu Roda am 31. Jan., die allgemeine kirchliche Versammlung zu Jena am 18. April, die Versammlung der Kirchenfreunde zu Gotha am 24. Mai 1849 dahin zielende Anträge gestellt hatten. In andern Ländern, z.B. in Rheinbayern seit 1818, in Baden seit 1821, war man bereits mit gutem Beispiel vorangegangen, während man in Ungarn und Siebenbürgen sich schon längst der Presbyterien und Synoden erfreute.

Im Königreich Sachsen wurden seit 1830 wiederholte Petitionen, auch von der gesammten evangelischen Geistlichkeit, eingereicht, daß der Kirche ihre Autonomie durch Presbyterial- und Synodalverfassung zurückgegeben werde, und die Ständeversammlung einigte sich 1846 zu dem, namentlich durch Großmann's belebenden Einfluß herbeigeführten, Beschlusse: „Sie sehe es vor Allem als nöthig an, daß die Selbstständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, und eine Vertretung der gesammten Landeskirche, ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt, stattfinde." Indessen scheinen diese wiederholten Anträge erst jetzt zur langersehnten Verwirklichung zu kommen, indem die Zeitungen berichten, daß dem nächsten Landtage der Entwurf einer neuen Kirchenordnung mit Presbyterien und Synoden vorgelegt werden soll.

Seit 1849 hat Oldenburg, seit 1851 Württemberg, Sachsen-Weimar und Braunschweig, seit 1854 Schwarzburg-Rudolstadt die Presbyterialverfassung eingeführt; während es noch nicht dazu gekommen ist, eine Thüringische Landeskirche zu constituiren oder auch nur jene Verfassungen auf durchweg übereinstimmenden Grundsätzen zu erbauen.

Im Königreich Preußen, das mit Recht als eigentlicher Stützpunkt der protestantischen Kirche gilt, wurde schon 1816 die Einführung der Presbyterialverfassung in Anregung gebracht und 1817 — gleichzeitig mit Verwirklichung der Union, welche die bisherige Kirchenspaltung beseitigte oder doch beseitigen wollte und damit den presbyterialen Elementen den Weg auch in die lutherische Kirche bahnte — in Aussicht gestellt, indem Friedrich Wilhelm III. sich erbot, „seinem ganzen Reiche eine Presbyterial- und Synodalverfassung zu geben" *). Dessen ungeachtet ward der publicirte Entwurf nach dreimaligen Versuchen wieder zurückgezogen. Mit entschiedenerem Eifer nahm man 1843 diese Versuche von Neuem auf, nachdem die protestantische Geistlichkeit zur Erklärung aufgefordert worden war, „wie dem ungünstigen Zustande, in welchem das kirchliche Gemeindewesen sich befinde, abgeholfen werden könne"? Die große Mehrheit schlug, in Uebereinstimmung mit der später in Berlin berathenden, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten, „Generalsynode", die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung vor; sowie auch die Berliner Conferenz von conservativen Abgeordneten aller protestantischen Fürsten Deutschlands sich wenigstens dahin erklärte, „daß eine nähere Betheiligung der Gemeinden an der Kirche wünschenswerth sei." Aber auch diese Schritte hatten kein praktisches Resultat, bis 1850 — auf abermalige Anregung durch wiederholte Petitionen — die „Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen des Preußischen Staates" veröffentlicht wurden, nachdem von allen protestantischen Facultäten und Consistorien des Landes darauf bezügliche Gutachten eingefordert worden waren. Indessen kamen auch diese „Grundzüge" nicht zur Verwirklichung; während sich die westlichen Provinzen des Reichs, die preußischen Rheinlande, ihrer alten Presbyterialverfassung nach wie vor erfreuten und die theologische Facultät zu Bonn in ihrem Gutachten sich dahin geäußert hatte: „Die Presbyterialordnung wird von den Rheinländern mit einer Liebe umfaßt, die ihrer Vorliebe für die Geschwornengerichte völlig ähnlich, nur vielleicht berechtigter ist, als diese."

Erst neuerdings, wo frische Morgenlüfte durch Preußen

*) Birnstiel, Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Jena, 1846. S. 32.

wehen, ist jene „Gemeindeordnung" endlich zum Abschluß gebracht und die im Staatsgrundgesetz verbürgte Selbstständigkeit der evangelischen Kirche ihrer Verwirklichung um einen Schritt näher geführt worden. In der desfallsigen Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrathes zu Berlin heißt es unter Anderem wörtlich: „Die Allerhöchste Ordre begegnet hier einem Bedürfniß, welches nicht erst der neuesten Zeit seinen Ursprung verdankt, sondern seit länger als vierzig Jahren, insonderheit seit dem Wiedererwachen des evangelischen Glaubenslebens in der Zeit der Freiheitskriege, wieder stärker in das Bewußtsein getreten, und welches nicht allein von einzelnen reichbegabten und erwärmten Persönlichkeiten, sondern auch von ganzen Synoden, Consistorien und Facultäten auf das Bestimmteste bezeugt worden ist. Von demselben Bedürfniß geben auch die älteren, bis in das sechszehnte Jahrhundert hinaufreichenden, evangelischen Kirchenordnungen deutliche Kunde. Aber wenn die in jenen Ordnungen enthaltenen fruchtbaren Keime einer weiteren Entwickelung der kirchlichen Verfassung in der Folgezeit ohne Pflege geblieben und meist abgestorben sind, so wird daraus für die Kirche in der Gegenwart nur eine um so stärkere Mahnung sich ergeben, nicht in diesem Zustande unthätig zu verharren, sondern mit Freudigkeit und Glauben darnach zu ringen, jene schöpferischen Gedanken einer reichen Vergangenheit neu zum Leben zu erwecken. Aus dieser Verengung nun die evangelische Kirche hinauszuführen und ihr zu einer Erweiterung und Verstärkung ihrer Institutionen zu verhelfen, welche sie in den Stand setzt, gegenüber den in den letzten Decennien reicher entwickelten Formen des Staatslebens ihre Selbstständigkeit und freie Action als ein kräftig organisirtes Ganzes zu behaupten, ist der Zweck der Allerhöchsten Anordnung."

Wenn nun doch die neue „Gemeindeordnung" nicht mit dem Beifall begrüßt worden ist und nicht mit der Freude gehandhabt wird, die man voraussetzen durfte, so mag diese unbefriedigte Stimmung eines Theils aus dem Widerwillen der reactionären Partei gegen alle und jede Gemeindevertretung, andern Theils dadurch zu erklären sein, daß man nach so langen Vorbereitungen ein größeres Maaß kirchlicher Freiheiten und Rechte erwartet hat, als für den Augenblick gewährt worden ist; sowie man in Ungarn die neue Kirchenverfassung deßhalb zu-

rückgewiesen, weil sie von Oben her gegeben wurde, da sie doch als ein, durch die Ungunst der Zeiten verkümmertes, Ureigenthum der protestantischen Bevölkerung aus ihrem eigenen Schooße herauswachsen sollte.

Abgesehen von dieser im Interesse der Sache beklagenswerthen Opposition, ist der Grundsatz der Gemeindevertretung und die Idee des allgemeinen Priesterthums gerade in der neuen Ungarischen Kirchenordnung mit einer Aufrichtigkeit und Folgerichtigkeit durchgeführt, wie kaum in einer anderen Kirchenverfassung der evangelischen Christenheit. Ja, es läßt sich erwarten, daß Oesterreich — obgleich unter dem Scepter eines katholischen, streng conservativen Landesherrn — das Maaß von Freiheiten und Rechten, welches der evangelischen Landeskirche Ungarns bewilligt oder eigentlich nur zurückgegeben worden ist, auch den Protestanten der übrigen Kronländer zugestehen und nicht länger daran denken wird, die abgelebte büreaukratische Consistorialverfassung aufrecht zu erhalten, nachdem die österreichischen Protestanten neuerdings öffentlich bezeugt haben: „Die Repräsentativ-Verfassung der Kirche durch Presbyterien und Synoden ist als die einzige dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechende allgemein anerkannt.“ Wenn Dieß wäre, so würde Oesterreich den Ruhm davon tragen, in der kirchlichen Verfassungsfrage, gleichwie in der Gewerbegesetzgebung, siegreich voranzugehen.

Die kirchlichen Bewegungen der jünsten Zeit in Baden, Württemberg und Nassau sind in der öffentlichen Presse, welche die Bedeutung solcher Fragen und die Tragweite solcher Bewegungen anerkennt, so viel besprochen worden, daß wir nicht näher darauf einzugehen brauchen. Namentlich haben die Verhandlungen der Durlacher Versammlung (im November 1859 und im Juni 1860) in ganz Deutschland ein lebhaftes Interesse erregt, weil man der Hoffnung lebt, daß, was dort gesäet worden, auch anderwärts zu einer fruchtbaren Ernte reifen werde. Im neuen Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kirchen im Großherzogthum Baden, der einen so allgemeinen Enthusiasmus hervorrief, heißt es §. 7: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig;“ und die Versammlung in Durlach, aus allen Ständen und allen Landes-

theilen vertreten, hat sich frisch und frei darüber ausgesprochen*), wie dieser Grundsatz am erfolgreichsten und zweckmäßigsten durchzuführen sei.

Auch die „evangelischen Conferenzen," die im Großherzogthum Hessen seit 1857 jährlich zweimal — größten Theils in Friedberg — abgehalten werden, scheinen die starren Formen der Hessischen Landeskirche mit wärmeren Lebenspulsen zu durchdringen, indem ihr neubegründetes Organ: „Die evangelischen Blätter," vorzugsweise die Erweckung des kirchlichen Gemeindelebens im Auge hat.

Aber nicht blos Theologen aller Richtungen weisen fortwährend darauf hin, daß eine Belebung und Ordnung unserer Gemeindeverhältnisse, eine Theilnahme der Geistlichen und Laien am Kirchenregimente eine unabweisliche Forderung der Gegenwart sei: auch die angesehensten Kirchenrechtslehrer, wie Eichhorn, Puchta, Richter, Jacobson, Wasserschleben, Meyer u. a., sind entschieden damit einverstanden. Schon der berühmte Kanzler Pfaff in Tübingen erklärte die Kirche für „eine freie Gesellschaft gleichberechtigter Glieder, die sich, unter Oberaufsicht des Staates, nach eigener Festsetzung regieren solle;" und der Professor Richter in Berlin schreibt in seinem „Kirchenrecht": „Bei jeder Gesetzgebung im Gebiet der Lehre, der Liturgie und der Verfassung fordert das Princip des Protestantismus, daß die entscheidende Stimme der Kirche selbst verbleibe. Deßhalb ist eine Repräsentation der Kirche ein Postulat der Verfassung, und die endliche Vollziehung dieses Gesetzes der Reformation gehört, dem in vielen Ländern unvollkommenen Zustande gegenüber, zu den gerechten Forderungen auch der lutherischen Kirche." Dieß bestätigt Puchta mit den Worten: „Die einseitige Bevorzugung des Lehrstandes in Verbindung mit der einseitigen Zurückstellung des Gemeindelebens, und die ausschließliche Vermischung der kirchlichen und staatlichen Interessen, sind die beiden Hauptursachen des allmählichen Rückganges und der gegenwärtigen Uebelstände in der protestantischen Kirche. Wenn sie ihren providentiellen Beruf erfüllen soll, so ist die Heranbildung und Organisation des christlichen Gemeindelebens ihre nächstliegende Auf-

*) Namentlich Pagenstecher, welcher den Vorsitz führte, Zittel, Jolly, Schenkel, Häusser u. a.

gabe; gleichwie Christus, gleichwie Luther hauptsächlich dadurch so große Erfolge erzielten, daß sie das Volk für ihre Bestrebungen zu gewinnen wußten."

Solche Stimmen, solche Thatsachen müssen doch ihre Berechtigung haben, müssen doch aus einem tiefgefühlten Bedürfnisse hervorgegangen sein und einem tiefgefühlten Bedürfniß entgegenkommen! —

Soll denn nun, Angesichts dieser Thatsachen, das Herzogthum Gotha, das sich der freiesten bürgerlichen Institutionen rühmt und das Banner volksthümlicher, zeitgemäßer Entwickelung immer hoch empor getragen hat, — soll das Herzogthum Gotha hinter solchen Vorgängen, hinter dem kirchlichen Liberalismus, hinter der kirchenverfassungsmäßigen Loyalität anderer Länder zurückbleiben? — Wenn die evangelischen Glaubensgenossen an der Weser, an der Ems, am Rhein und an der Donau unter dem Schirme ihrer presbyterialen Kirchenverfassungen sich wohl fühlen und sie um keinen Preis wieder dahin geben möchten; wenn im Herzogthum Coburg die Kirchgemeinden schon seit 1808 im Besitz vieler Rechte sind, welche die Presbyterialverfassung gewährt; wenn sich in allen Kreisen des Gemeindelebens, sei es der kleinsten Corporation, das repräsentative System geltend macht, und der Wunsch nach einer freien Bewegung des kirchlichen Lebens überall auftaucht: warum sollten unseren Kirchgemeinden ähnliche Einrichtungen vorenthalten, warum sollte dieser Wunsch nicht auch in unserm Lande realisirt werden? Die Strömung der Zeit läßt sich nicht dämmen. Und wenn anderwärts das evangelische Volk die ihm zugestandenen Befugnisse mit Einsicht und Besonnenheit handhabt und heilsam benutzt, so werden doch wol auch die Bewohner unseres Landes — eines Landes, von dem schon unter Herzog Ernst dem Frommen die Rede ging, daß hier die Bauern klüger seien, denn anderwärts die Edelleute — zur selbstständigen Verwaltung ihres Kirchenwesens reif und befähigt sein!

Schluß.

Somit empfiehlt sich die Einführung der Presbyterial-Verfassung

1) durch ihre Uebereinstimmung mit dem Geist des Evangeliums, mit dem Vorbild der christlichen Urkirche und mit dem Princip des Protestantismus;

2) durch das wohlberechtigte Verlangen, daß die evangelische Kirche der ihr gebührenden Selbstständigkeit zugeführt werde;

3) durch die begründete Hoffnung, daß sich die Gemeindeglieder am kirchlichen Leben und Streben inniger und selbstthätiger betheiligen;

4) durch die wohlthäigen Erfolge, die sich für die kirchlichen Verhältnisse und deren zeitgemäße Entwickelung, sowie für die allgemeine Sittlichkeit daraus ergeben;

5) durch die Vortheile, die sie einer umfassenderen und gesegneteren Wirksamkeit des geistlichen Amtes bietet;

6) durch den Vorgang anderer Länder, welche sich dieser Verfassung seit längerer oder kürzerer Zeit erfreuen, und durch den fort und fort auftauchenden Wunsch, daß sie — in Verbindung mit der Synodalverfassung — überall in's Leben trete.

Dieß aber sind keine einseitige Doctrinen, keine subjective Phantasien, keine abstracte Schablonen vom politischen Constitutionalismus, die wir zu Markte bringen. „Die kirchliche Reformfrage liegt auf den Herzen Aller, welche die Kirche lieb ha-

ben, und verlangt eine aufrichtige, eingehende Lösung" *). Darum haben wir unsere Deductionen absichtlich auf objective Thatsachen und auf Zeugnisse anerkannter Gewährsmänner gestützt, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob wir uns im Kreise selbstgemachter Hypothesen bewegten.

Freilich wird auch die neue Kirchenverfassung das Todte nicht lebendig machen und die Ideale einer besseren Zukunft nur annähernd verwirklichen; aber sie wird viele schlummernde Keime wecken, viele gelähmte Kräfte stärken, und mit Gottes Hilfe Großmann's prophetisches Wort erfüllen: „Ist noch ein Lebensfunke in der Kirche vorhanden (und daran fehlt es ja so lange nicht, als Gottes Wort in ihr gelehrt und gepredigt wird), so wird er mit neuverjüngter Kraft erwachen und als christlicher Gemeingeist sich offenbaren, sobald ihr nur Repräsentanten und Organe wiedergegeben sind, durch welche sie sich aussprechen und darstellen kann."

Dieser hohen Aufgabe wird die Presbyterialverfassung aber nur dann genügen, wenn sie im rechten Geiste aufgefaßt und dargestellt, im rechten Geiste durchgeführt und gehandhabt wird. Dann wird keine Ausartung in subjective Willkür, keine zelotische Disciplin, keine rücksichtslose Alleinherrschaft ihrer verschiedenen Elemente, keine Entleerung und Tödtung des Christenthums durch zufällige Stimmenmehrheit, keine eifersüchtige Spannung (wie im Mittelalter) mit dem Staate — der nun einmal die äußerlich bevorzugte, überlegene Macht ist — in ihr Platz greifen. Die Einzelgemeinde wird sich, als Glied der Gesammtkirche des Landes, und die Gesammtkirche, dem Staate gegenüber, nur in einer relativen Selbstständigkeit bewegen; und wenn die Kirche bisher fast ausschließlich blos nach einer Seite hin ausgebildet war, insofern sie die Anstalt ist zur Erhaltung und Förderung des christlichen Glaubens und Lebens, so wird nun ihr eigentlicher Begriff **), nach welchem sie eine vom Geiste Christi beseelte Gemeinde sein soll, zur Anerkennung und Durchführung kommen. Die Presbyterialverfassung wird geistlichen Anmaßungen vorbeugen und sie im Zaume halten; sie

---

*) Dr. Schenkel's kirchliche Zeitschrift, 1860, 3. Heft.

**) Bekanntlich heißt das griechische Wort, welches wir mißbräuchlich mit dem Ausdruck „Kirche" zu übersetzen pflegen, eigentlich „Gemeinde".

wird gegen tumultuarische Herrschaft der Volksgewalt sichern; sie wird die ruhige, verständige und erbauliche Uebung der Disciplin erhalten; sie wird — ohne sich von Trummer*) und Consorten irre machen zu lassen, die da behaupten, die Gemeinde habe kein anderes Recht, als den unbeschränkten Gebrauch der Gnadenmittel — die religiösen und kirchlichen Rechte des Volkes gegen ungünstige Einflüsse schützen; sie wird innerhalb der kirchlichen Schranken jenes Repräsentativsystem darstellen, welches alle Zeit der praktischen Freiheit, der politischen wie der religiösen, zu Grunde gelegen hat, und welches nach Gottes Willen und nach menschlicher Erfahrung das beste Pfand der Gerechtigkeit und die sicherste Stetigkeit der Verwaltung bietet**).

„Dabei handelt es sich nicht (wie Dr. Zittel in der Durlacher Versammlung aus unserer Seele heraus gesprochen) um eine neue Reformation — wir sind am wenigsten gesonnen, mit unserer Kirche oder mit unseren Staatsverhältnissen zu brechen —, sondern um die Fortbildung gegebener Zustände, um freiere Entwickelung unserer kirchlichen Elemente, in deren Charakter es liegt, daß sie nicht stürmisch, nicht sprungweise geschieht. Unsere Vorlagen bezeugen ja wol zur Genüge, daß wir nicht an eine Ueberstürzung denken."

Auf der andern Seite drängen die Verhältnisse zum Angriff, zur Entscheidung. Es muß Etwas geschehen, wenn wir nicht in dem Verfassungskampfe, der sich überall entsponnen hat, in's Hintertreffen kommen wollen. Wir brauchen uns nicht auf Bunsen's Prophezeihung zu berufen: „Ein großes Weltgericht zieht heran" ***) —, schon die Gestaltung der bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse hat die Erledigung der Kirchenfrage zu einer nicht länger abzuweisenden Nothwendigkeit gemacht.

Der Landesherr aber ist in seinem vollen Rechte, den ersten Schritt zu thun, der ecclesia pressa die ihr gebührende Stellung zu sichern; wenn er auch die neue Verfassung nicht octroyiren, sondern nur zweckgemäß einleiten wird, damit sich der Gesammtwille der Kirche manifestiren kann. Ob er nun mit der Presbyterialverfassung alsbald die Synodalverfassung verbinden

*) „Aphorismen über das christliche Kirchenrecht," 1859.
**) Vergl.: Hellmar, a. a. O. S. 57.
***) In Bunsen's Vorwort zur Volksbibel.

— weil Presbyterien ohne Synoden, allerdings kein Flickwerk, aber doch nur das Fundament des Baues sind —, ob er vorläufig das Beste verschmähen will, um erst das Bessere zu gewinnen, sei Ihm lediglich anheimgestellt: — wenn nur mit dem Anfang endlich der Anfang gemacht wird!

Der treue, barmherzige Gott — der die evangelische Kirche, der unser deutsches Vaterland bis hieher gnädig beschirmt und uns auch forthin nicht versagen wird, was förderlich und dienstlich ist — wird dann schon weiter helfen, daß sich „auf dem Grunde, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Kor. 3, 11), ein Stein zum andern fügt, bis endlich (o der schönen Hoffnung!) nicht blos eine Thüringische Landeskirche, bis eine Deutsche evangelische Nationalkirche ersteht, die, trotz aller römischen Concordate, trotz aller kirchenpolitischen Systeme, „**ein Leib ist in Christo**.“

Anhang.

Entwurf einer Presbyterialordnung
für die
Pfarrgemeinden evangelischen Bekenntnisses *).

§. 1.

Die Pfarrgemeinde bildet die erste Stufe in der Verfassung der evangelischen Kirche des Landes. Sie besteht aus den Christen evangelischen Bekenntnisses, wie dieselben nach Herkommen oder durch ausdrückliche Bestimmungen mit der Pfarrkirche eines Ortes verbunden sind. Diese Verbindung kann bei Bewohnern anderer Orte durch eigentliche Einpfarrung oder Filialisiren Statt finden. In beiden Fällen entsteht das Kirchspiel.

§. 2.

Jede Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für Erhaltung, bezüglich Beschaffung der Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen.

Unter diesen Mitteln ist alles zu verstehen, was zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in ihr gehört.

§. 3.

Ihre nächste und unmittelbare Vertretung findet die Pfarrgemeinde in der kirchlichen Gemeindeversammlung. Dieselbe besteht aus allen männlichen Gemeindegliedern, welche 25 Jahre alt, selbstständig und unbescholtenen Rufes sind.

Selbstständig ist, wer an den übrigen Gemeindewahlen seines Ortes Theil nehmen kann **).

---

*) Dieser Entwurf ist aus der „kirchlichen Conferenz" hervorgegangen, zu welcher die Abgeordneten der Thüring. Regierungen vom 25. Juni bis 1. Juli 1849 in Meiningen versammelt waren, und zwar von Altenburg Herr Generalsuperintendent Fritsche, von Coburg Herr Director Eberhard, von Gotha Herr Oberconsistorialrath Jacobi, von Meiningen Herr Oberhofprediger Ackermann und Herr Schulrath Peter, von Weimar Herr Superintendent Schwarz und Herr Buchhändler Frommann aus Jena.

**) In anderen Kirchenordnungen ist noch beigefügt: „und im Besitze eines eigenen Hausstandes ist."

§. 4.

Der Gemeindeversammlung ist

1) die Kirchrechnung zu festgesetzten Terminen vorzulegen und Vortrag zu halten über den kirchlichen Etat,
2) steht ihr die Wahl des Kirchenvorstandes zu,
3) hat sie ihre Stimme abzugeben bei wesentlichen Veränderungen in Beziehung auf Gottesdienst, Gemeindeverband und kirchliche Verfassung, bei Verminderung der Substanz des Kirchengutes und wenn neue kirchliche Umlagen nöthig werden.

§. 5.

Zur Fassung gültiger Gemeindebeschlüsse muß mindestens ein Drittheil der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sein. Kömmt dasselbe in einer Gemeindeversammlung nicht zusammen, so wird eine zweite berufen. Ihre Beschlüsse erkennen die übrigen als bindend an.

Die Beschlüsse werden protocollirt und auf geeignete Weise veröffentlicht.

In wie weit Bestätigung einzuholen ist, bleibt der gesetzlichen Bestimmung vorbehalten.

Die Wahlen geschehen entweder durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protocoll.

§. 6.

Die Eingepfarrten bilden mit der Gemeinde, zu der sie gehören, immer eine Gemeindeversammlung.

Filialgemeinden können sich mit der Muttergemeinde zu einer solchen vereinigen.

Ebenso können verschiedene Pfarrgemeinden eines und desselben Ortes zu einer Gemeindeversammlung zusammentreten.

§. 7.

Die Leitung der Gemeindeversammlung steht dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands (§. 14) oder dessen Stellvertreter zu.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zu einer Versammlung, so übertragen die Vorsitzenden der Kirchenvorstände derselben einem aus ihrer Mitte den Vorsitz.

§. 8.

Ihre weitere Vertretung findet die Pfarrgemeinde in dem Kirchenvorstande (Presbyterium). *)

Er besteht aus dem Pfarrer, bezüglich den sämmtlichen mit Seelsorge mitbetrauten Geistlichen einer Kirche, aus dem Schullehrer, bezüglich dem Ersten in einem Schulcollegium **), sodann aus einer

---

*) Anderwärts: „Aeltestenamt", „Kirchenrath", „Kirchgemeindevorstand", „Kirchengemeinderath" ꝛc.

**) Im ursprünglichen Entwurf befindet sich der Zusatz, der heutigen Tages kaum noch in Betracht kommen dürfte: „wenn die Schulen fortfahren

Anzahl von andern Gemeindegliedern, deren Zahl nach dem Umfange der Kirchengemeinde bestimmt wird und mindestens drei, jedenfalls mehr als die Zahl der durch ihr Amt berufenen Mitglieder umfaßt*).

§. 9.

Wählbar ist jeder zur Stimmführung in der Gemeindeversammlung Berechtigte, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und kirchlichen Sinn bewährt hat**).

§. 10.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes ist ein Ehrenamt und mit den kirchlichen Ehrenrechten, welche Herkommen oder Uebereinkunft bestimmen, verbunden.

§. 11.

Die wechselnden Mitglieder des Kirchenvorstandes werden auf 6 Jahre (anderwärts auf 8 Jahre) gewählt und scheiden von 2 zu 2, bezüglich von 3 zu 3 Jahren aus, das erste Mal durch Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Wiedergewählte darf einfach die Wahl ablehnen, der zuerst Gewählte nur unter erheblichen Gründen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die nächste höhere kirchliche Stelle.

Das Ausscheiden eines weltlichen Mitglieds des Kirchenvorstandes während einer Wahlperiode geschieht entweder, wenn dasselbe erhebliche Gründe beibringt, oder wenn es die zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert.

Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Kirchenvorstande selbst zu mit Vorbehalt der Berufung an die nächste kirchliche Stelle.

§. 12.

Der Kirchenvorstand hat

1) den christlichen Sinn, die Zucht und Sitte zu erhalten und zu befördern durch Wort und That,
2) die kirchliche Armen- und Krankenpflege zu üben,
3) mitzuwirken bei der Wahl der Geistlichen***),

---

den kirchlichen Religionsunterricht zu ertheilen." Ueberhaupt wird die Stellung der Schule zum Presbyterium festzusetzen und zu regeln sein, wie es z. B. in der Bremer Kirchenordnung (vom Mai 1860) geschehen ist, kraft deren die „Kirchenältesten" für „Aufrechthaltung der Schulordnung" zu sorgen haben und deßhalb berechtigt und verpflichtet sind, die Schulen von Zeit zu Zeit zu besuchen.

*) Es ist aus mancherlei Gründen räthlich, wenn der Schultheiß (Bürgermeister), als solcher, ein ständiges Mitglied des Presbyteriums ist, wie z. B. im Großherzogthum Weimar.

**) Im Königreich Sachsen das 40. Lebensjahr, und Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst und Abendmahl.

***) Die Art und Weise der zweiten und dritten Obliegenheit wird näher

4) die übrigen Kirchendiener zu wählen, zu verpflichten und zu beaufsichtigen,
5) Namens der Gemeinde Erklärung abzugeben bei Aenderungen in der Liturgie oder in der Kirchenverfassung, bei Einführung neuer oder Abschaffung bestehender Gottesdienste, soweit die Sache nicht vor die ganze Gemeindeversammlung gehört,
6) für die äußere Ordnung beim Gottesdienst, für Heilighaltung der Sonn-, Fest- und Feiertage zu sorgen,
7) das Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsvermögen zu verwalten, bezüglich zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung begreift auch die Sorge für Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarrgutes in sich.
8) Für den Religionsunterricht der Jugend zu sorgen, daher auch mitzuwirken bei der Wahl des Schullehrers,
9) der Prüfung und Aufnahme der Confirmanden, sowie den Pfarreinführungen, Kirchen- und bezüglich Schulvisitationen beizuwohnen,
10) die Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten,
11) Mitglieder der Kirchengemeinde aufzunehmen und zu entlassen,
12) alle an die Gemeindeversammlungen zu bringende Gegenstände vorzubereiten,
13) die letztere zusammenzuberufen, — in außerordentlichen Fällen, wenn die Hälfte der Mitglieder sich dafür erklärt,
14) die Mitglieder der Kreissynode zu wählen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13.

Für bestimmte Zweige seiner Thätigkeit werden von und aus dem Kirchenvorstand einzelne ihm verantwortliche Mitglieder gewählt, namentlich

für Correspondenz und Schriftführung, wenn dieselbe in größeren Gemeinden nicht dem Pfarrer allein übertragen werden kann,
für Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchengutes,
für Schulaufsicht,
für kirchliche Armen- und Krankenpflege.

Für die letzte, wie für das ganze Gebiet der sogenannten innern Mission, welches der Kirchenvorstand mit in seinen Wirkungskreis zu ziehen hat, können nach Bedürfniß, insbesondere aus der Zahl der Predigtamtscandidaten, noch besondere Helfer erwählt und zu den Berathungen bezüglich Beschlußfassungen über die betreffenden Gegenstände herangezogen werden.

zu erörtern sein. Dem ursprünglichen Entwurf war eine Ordnung für die Wahlen der Geistlichen beigegeben, die jedoch schon damals vielseitigen Widerstand fand.

Ist die Verwaltung des Kirchenvermögens verzweigter und schwieriger, so kann dafür dem mit ihm beauftragten Mitgliede eine besondere Entschädigung gewährt oder ein Kasseführer beigegeben werden, welcher zunächst ihm, weiter dem ganzen Kirchenvorstande verantwortlich bleibt, auch Caution zu leisten hat *).

§. 14.

Der Pfarrer, wo mehrere Geistliche sind, der erste unter ihnen, hat im Kirchenvorstand den Vorsitz, die Leitung der Verhandlungen und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Ihm liegt auch besonders die Leitung der mehr seelsorgerischen Thätigkeit der Mitglieder und Helfer ob.

Innerhalb des Geschäftskreises des Kirchenvorstands ist er an die Beschlüsse desselben gebunden. Er unterzeichnet (mit einem dazu vom Kirchenvorstande besonders beauftragten Mitglied) diese, so wie alle Erlasse des Kirchenvorstands, sofern nicht nach besonderem Beschluß der ganze Kirchenvorstand unterschreibt. Sollte jedoch demselben ein Beschluß des Kirchenvorstands als dem wohlverstandenen Interesse der Kirche zuwiderlaufend erscheinen, so hat er, bevor derselbe zum Vollzug kömmt, sofort an die nächste höhere kirchliche Stelle Recurs zu ergreifen.

In seiner übrigen, die Lehre, Seelsorge und anderweiten Amtsverrichtungen betreffenden persönlichen Thätigkeit ist er unabhängig.

§. 15.

Wo mehrere Geistliche in einer Gemeinde sind, ist der nächste des ersten Stellvertreter und so fort.

Wo nur ein Geistlicher im Kirchenvorstand ist, wird ein Stellvertreter von und aus dem Kirchenvorstand für die Leitung desselben gewählt.

Während einer Pfarrvacanz übernimmt der mit dem Vicariat betraute Geistliche den Vorsitz.

§. 16.

Eine besondere Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang der Kirchenvorstände im Einzelnen.

§. 17.

Obschon jede wirkliche Filialgemeinde einen eigenen Kirchenvorstand haben wird, so bleibt es ihm doch unbenommen und aus mehr als einem Grunde wünschenswerth, daß derselbe mit dem Kirchenvorstande der Mutterkirche auch außer dem nach der Wahlordnung angezogenen Falle bei Berathung über völlig gemeinsame Interessen zusammentritt.

---

*) Gemäß der kirchlichen Gemeindeordnung für die Bremische Landgemeinden giebt es, außer den Kirchenältesten, auch „Kirchengeschworene", die mit dem Prediger die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Armenpflege, die Ernennung der unteren Kirchendiener zu besorgen und die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben.

Ebenso können sich zu einer solchen verschiedene Kirchenvorstände ein und desselben Ortes vereinigen, bezüglich einen Ausschuß wählen, der die von ihnen noch in besondern Sitzungen zu berathenden Gegenstände vorzubreiten hat.

§. 18.

Die ordentlichen Sitzungen finden mindestens vierteljährlich *) in einem dazu geeigneten Locale statt. Sie sind in der Regel öffentlich.

§. 19.

Den Mitgliedern des Kirchenvorstands liegt ob, gegenseitig auf ihre Dienstthätigkeit zu achten, eintretenden Falles einander brüderlich zu warnen und, wo es noth thut, an die vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden. Jedoch ist der Betheiligte davon zuvor in Kenntniß zu setzen **).

Wahlordnung für die Presbyterien.

§. 1.

Die Wahlhandlung wird 8 Tage vor der Vornahme unter angemessener Ermahnung von der Kanzel und nach Befinden zugleich durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 2.

Es ist darauf zu sehen, daß dieselbe möglichst gleichzeitig in den zu einem Kreise gehörenden Gemeinden geschehe.

§. 3.

Sie wird regelmäßig in der Kirche nach beendigtem Gottesdienst oder, wo dieß unthunlich ist, an einem dazu geeigneten Orte vorgenommen.

§. 4.

Die Leitung dabei hat ein von dem Kirchenvorstand bestimmter Wahlausschuß, bestehend aus dem Pfarrer und 2 Mitgliedern des Kirchenvorstands. Das erstemal treten statt der letzteren 2 von denjenigen Personen ein, welche bisher die kirchlichen Angelegenheiten verwaltet haben.

§. 5.

Die Wahl geschieht durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viel Namen enthalten, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind ***).

*) Anderwärts monatlich.

**) Diese Bestimmung ist in anderen Kirchenordnungen nicht enthalten.

***) Anderwärts, z. B. in den östlichen Provinzen Preußen's, werden die zu Wählenden in eine „Vorschlagsliste" aufgenommen, die vom Kirchvorstande, resp. Pfarrer, aufzustellen und vom Superintendenten, mit Zuziehung des Kirchenpatrons, zu genehmigen ist. Die Gemeinde ist an diese Liste

Diese nimmt der Wahlausschuß in Empfang und bemerkt die Namen der Stimmgeber in dem darüber zu führenden Protocoll.

§. 6.

Nach Schluß des Wahlgeschäfts werden die Stimmen öffentlich abgezählt und das Ergebniß zu Protocoll genommen, dieses aber von den damit beauftragten Personen durch Unterschrift vollzogen.

§. 7.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Kirchenvorstandsmitglieder, die nächstfolgenden als Ersatzmänner gewählt.

§. 8.

Nach geschehener Bekanntmachung der Wahl überträgt der Geistliche bei einer darauf folgenden gottesdienstlichen Versammlung den Gewählten vor versammelter Gemeinde im Namen der Kirche ihr Amt und verpflichtet dieselben durch Handschlag.

---

gebunden. — Anderwärts werden 3 Candidaten vom Presbyterium vorgeschlagen, von denen die Gemeindeglieder einen wählen. In Bayern schlägt der Kirchvorstand 3 Gemeindeglieder zur Wahl vor, von denen das Consistorium (ohne Betheiligung der Gemeinde) einen ernennt.

Entwurf einer Synodalordnung *).

I. Die Kreisgemeinde und Kreissynode.

§. 1.

Die Pfarrgemeinden eines Kreises bilden die Kreisgemeinde, welche durch die Kreissynode (Diöcesansynode) vertreten wird. Die einzelnen Kreise (Ephorien, Diöcesen) sind festzustellen.

§. 2.

Die Kreissynode besteht aus allen ordinirten Geistlichen, welche innerhalb des Kreises ein geistliches Amt verwalten und aus zwei Aeltesten jeder Pfarrgemeinde des Kreises. Wo mehrere Geistliche an demselben Orte fungiren, steigert sich die Zahl der weltlichen Mitglieder; während die Filialgemeinden nur einen Aeltesten zur Kreissynode entsenden. Die Aeltesten sind von den einzelnen Kirchenvorständen für jede ordentliche Kreissynode aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Ehrenältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung zu wählen **).

§. 3.

Den im Kreise wohnenden Mitgliedern der Landessynode und Candidaten der Theologie, so wie den Aeltesten und Ehrenältesten des Kreises, ist der Zutritt zu den Sitzungen der Kreissynode gestattet.

*) Wir entlehnen diesen Entwurf, wenigstens in seinen Hauptzügen, dem „revidirten Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg vom 14. April 1853".

**) Das numerische Verhältniß der geistlichen zu den weltlichen Mitgliedern ist in verschiedenen Ländern verschieden. In Bayern und Baden sind der weltlichen Mitglieder nur halb so viel, als der geistlichen; in Rheinpreußen sind so viele weltliche Mitglieder, als Gemeinden zum Sprengel gehören. Die Durlacher Versammlung schlägt mindestens eben so viel weltliche, als geistliche Mitglieder vor. — Die weltlichen Mitglieder werden in Bayern von den Ortspfarrern oder Presbyterien vorgeschlagen und vom Consistorium gewählt.

§. 4.

Zum Wirkungskreise der Kreissynode gehört:

1) Mittheilung und Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen;
2) Berathung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrath oder an die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrath gemachten Vorlagen;
3) Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landessynode durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

§. 5.

Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal *) an dem Ort und zu der Zeit, welche am Schlusse der vorigen Versammlung bestimmt worden sind. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden auf höchstens zwei Tage, wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt, und ist dem Oberkirchenrath anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlungen den Kirchenvorständen mitzutheilen und, soweit nöthig, einzelnen Mitgliedern der Kreissynode zum Vortrag zuzuweisen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Ort und Zeit der Versammlung der Kreissynode ist nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkündigen.

§. 6.

Die Kreissynode wird außerordentlich berufen:

1) nach Ermessen des Vorstandes, mit Genehmigung des Oberkirchenraths;
2) auf Anordnung des Oberkirchenraths;
3) auf Antrag mindestens der Hälfte der zum Kreise gehörigen Kirchenvorstände.

§. 7.

Die Kreissynode wählt in jeder ordentlichen Versammlung, durch relative Stimmenmehrheit, aus ihrer Mitte ein geistliches Mitglied zum Vorsitzenden, ein weltliches zu dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei bilden den Vorstand der Kreissynode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes **).

§. 8.

Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:

1) Vorbereitung der Versammlung der Kreissynode;

*) Anderwärts, z. B. in Baden, alle 3 Jahre.

**) In Bayern und Baden führt der jedesmalige Superintendent oder Decan, der vom Landesherrn ernannt ist, das Präsidium.

2) Ausführung der von dieser gefaßten Beschlüsse;
3) Ausfertigung der Legitimation für die zur Landessynode gewählten Abgeordneten;
4) Vermittelung des Verkehrs der Kreissynode mit dem Oberkirchenrath, der Landessynode, den Kirchenvorständen und einzelnen Personen.

Die vom Vorstande für die Kreissynode aufzuwendenden Geschäftskosten werden aus der Landeskirchencasse bestritten *).

§. 9.

Den Verhandlungen jeder Kreissynode geht ein öffentlicher Gottesdienst voran, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Versammlung dazu gewählt ist, die Predigt hält. Hierauf hat der Vorsitzende, durch welchen die Versammlung berufen ist, dieselbe mit Gebet zu eröffnen, die Gegenstände der Verhandlung vorzulegen, und bei ordentlichen Versammlungen die Wahl des neuen Vorstandes zu leiten. Zum erstenmale werden die Versammlungen der Kreissynoden durch den Oberkirchenrath eingeleitet.

§. 10.

Die Beschlüsse der Kreissynode werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr Mitgliedern als die Hälfte erfordert.

§. 11.

Die Verhandlungen werden protocollirt und die Protocolle vom Vorstande unterschrieben.

§. 12.

Die Protocolle jeder Versammlung der Kreissynode sind spätestens 14 Tage nach dem Schlusse in Abschrift dem Oberkirchenrathe vorzulegen, auch jedem der zur Kreisgemeinde gehörigen Kirchenvorstände mitzutheilen.

II. Die Landessynode.

§. 13.

Die Gesammtheit der Kreisgemeinden bildet die Landesgemeinde, welche durch die Landessynode (Generalsynode) vertreten wird.

§. 14.

Die Landessynode besteht aus den von den Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten, deren Anzahl je nach dem Umfang der einzelnen Diöcesen bestimmt wird **).

*) Anderwärts aus den Kirchcassen der einzelnen Gemeinden.

**) In Oldenburg ist die Zahl der weltlichen Mitglieder größer, als die

Außerdem haben Sitz und Stimme in der Landessynode fünf vom Landesherrn auf Vorschlag des Oberkirchenraths zu ernennende Mitglieder *).

§. 15.

Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle ordinirte Geistliche des Landes, wählbar zu weltlichen Abgeordneten alle weltlichen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, welche zu Kirchenältesten gewählt werden können **).

§. 16.

Zum Eintritt in die Landessynode kann den Kirchenbeamten der Urlaub nicht versagt werden. Für die Vertretung im Amte hat der Oberkirchenrath zu sorgen. Die etwaigen baaren Kosten dieser Vertretung trägt die Landeskirchencasse (anderwärts, z. B. in Sachsen, die Staatscasse).

§. 17.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit zurücktreten.

§. 18.

Wenn die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt wird, wenn ein Mitglied ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit, als die Synode seine Abwesenheit für zulässig erachtet, verhindert ist und bis zur Beendigung der Synodalperiode eine neue Wahl oder Ernennung noch wirksam werden kann, so ist diese sofort zu veranlassen, insofern nicht mit Zustimmung der Synode davon abgesehen wird.

§. 19.

Der Synode steht die Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder zu.

§. 20.

Ordentliche Synoden finden alle drei Jahre Statt ***). Die dreijährige Synodalperiode wird von der Eröffnung der einen ordentlichen Synode bis zur Eröffnung der folgenden gerechnet. Bei ihrer Berufung ist dahin zu sehen, daß die Versammlungen mit denen des Landtags nicht zusammenfallen.

---

der geistlichen; anderwärts umgekehrt, z. B. in Bayern und Baden, wo sie nur halb so groß ist. Die Durlacher Versammlung (eben so der Entwurf der neuen Sächsischen Kirchenordnung) schlägt eben so viele weltliche, als geistliche Abgeordnete vor.

*) Anderwärts wohnt den Verhandlungen ein landesherrlicher Commissar bei, ohne jedoch an den Berathungen thätigen Antheil zu nehmen, sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrathes mit Sitz und Stimme.

**) In Bayern werden die geistlichen und weltlichen Mitglieder von den Diöcesansynoden dem Consistorium zur Wahl präsentirt.

***) In Bayern alle 4 Jahre, in Baden alle 7 Jahre, nach den Durlacher Propositionen alle 5 Jahre.

§. 21.

Außerordentliche Synoden werden nach Ermessen des Kirchenregiments berufen.

§. 22.

Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zu der letzten ordentlichen Synode.

§. 23.

Die Einberufung der Synode geschieht durch den Landesherrn.

§. 24.

Die Synode wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation der Mitglieder, durch den Landesherrn oder einen landesherrlichen Bevollmächtigten eröffnet, sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. An dem Sonntage, vor dem einleitenden Gottesdienst, wird in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes beim Gottesdienste auf die Bedeutung der Synode hingewiesen.

§. 25.

Die Verhandlungen der Landessynode sind mit Gebet zu eröffnen und zu schließen.

§. 26.

Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Stimmgebung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für ihre ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum. Bis ein Präsident gewählt ist, führt das älteste Mitglied den Vorsitz *).

§. 27.

Zur Wahrnehmung der Schriftführung und der Registraturgeschäfte wählt die Synode für ihre Dauer oder auf kürzere Zeit einen oder mehrere Schriftführer.

§. 28.

Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes zu wahren, und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

*) In Bayern führt ein Oberconsistorialrath, in Baden ein landesherrlicher Commissar den Vorsitz.

Dieß Gelöbniß wird von dem Präsidenten dem landesherrlichen Bevollmächtigten abgelegt; der Präsident verliest dann das Gelöbniß und fragt die übrigen Mitglieder der Synode, ob auch sie dasselbe ablegen wollen, worauf sie „Ja" zu antworten haben.

§. 29.

Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der ganzen evangelisch-lutherischen Landeskirche und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden.

§. 30.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§. 31.

Die Beschlüsse der Synode werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Wenn sich Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung ergeben hat, so soll diese — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben. Abänderungen dieses Verfassungsgesetzes bedürfen einer Mehrzahl von zwei Dritteln der Stimmen.

§. 32.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich *). Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf den von einem Mitgliede der Synode gestellten und von wenigstens drei anderen unterstützten Antrag, nach Entfernung der Zuhörer, die geheime Berathung beschlossen wird.

§. 33.

Die Synode beräth und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche des Landes. Es gehört insbesondere zu ihrem Wirkungskreise:

1) Die Beachtung und Erwägung des kirchlichen Zustandes des Landes in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung;
2) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens auf den Grund der Vorschläge des Kirchenregiments oder einzelner Mitglieder der Synode;
3) das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenraths, insbesondere auch seiner Aufsicht über die untern Behörden, die Beamten und das Kirchengut;
4) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Oberkirchenraths.

*) Nicht überall.

§. 34.

Gesetze und Verordnungen im Gebiete des Kirchenwesens können nur vom Landesherrn in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden *).

§. 35.

Der Landesherr verkündet die Kirchengesetze mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode.

§. 36.

Dem Landesherrn steht das Recht zu, die Synode zu vertagen und zu schließen. Nach dem Schlusse der Synode werden die Entschließungen des Kirchenregiments über die bis dahin unerledigten Anträge der Synode baldmöglichst in einen Synodalabschied zusammengefaßt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 37.

Die Protocolle der Synode werden durch den Druck veröffentlicht, die über geheime Sitzungen nur auf Beschluß der Synode mit Zustimmung des Kirchenregiments.

§. 38.

Die Mitglieder erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagegelder.

III. Vom Oberkirchenrath (Oberconsistorium).

§. 39.

Der Oberkirchenrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Geistliche und zwei Weltliche sein müssen; unter den Weltlichen muß einer ein Rechtskundiger sein.

§. 40.

Die Mitglieder des Oberkirchenraths werden von dem Landesherrn ernannt **). In ihren zu leistenden Diensteid wird die Verpflichtung auf die Beobachtung und Aufrechthaltung des Kirchenverfassungsgesetzes aufgenommen ***).

---

*) Die Beschlüsse der Synode müssen der Staatsregierung mitgetheilt und von derselben genehmigt sein, ehe sie giltig werden können.

**) In Oesterreich werden die Mitglieder der „Obersten Kirchenbehörde" von der Generalsynode gewählt und dem Kaiser zur Bestätigung vorgeschlagen.

***) Die Durlacher Verfassungsthesen bestimmen, daß die Mitglieder des Oberkirchenrathes unter Mitwirkung des General-Synodalausschusses zu ernennen und in Bezug auf ihre gesammte Thätigkeit der Generalsynode verantwortlich sind.

§. 41.

Die Gehalte der Mitglieder und der Officialen des Oberkirchenraths, so wie die Geschäftskosten desselben, werden vom Landesherrn dauernd festgesetzt. In Beziehung auf ihre Entlassung und Pensionirung sollen dieselben Grundsätze, welche für Staatsdiener gelten, Anwendung finden.

§. 42.

Der Oberkirchenrath ist die oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, durch welche der Landesherr das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt. Er empfängt vom Landesherrn seine Geschäftsordnung und Dienstinstruction.

§. 43.

Zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths gehören:

1) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
2) die obere Aufsicht über das Schulwesen, soweit sie der Kirche zusteht;
3) die Ueberwachung der kirchlichen Armenpflege;
4) die Veranstaltung außerordentlicher Gottesdienste;
5) die kirchlichen Dispensationen;
6) die Anordnung der Kirchenvisitationen;
7) die Leitung der Prüfungen der Pfarramts-Candidaten;
8) die Sorge für Fortbildung der Pfarramts-Candidaten;
9) die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, zur Leitung der Pfarrwahl, zur Einführung der Pfarrer und zu sonstigen geistlichen Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche;
10) die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrämter, die Anstellung der Hülfs- und Vacanzprediger und die Besorgung des Vicariatswesens *).
11) die Sorge für Vermehrung der Kräfte des Pfarramts, wo es deren bedarf;
12) die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit und den Wandel aller Beamten der Kirche, so wie Ertheilung von Urlaub nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes;
13) die Untersuchungen gegen Kirchenbeamte und Candidaten des Pfarramts wegen Pflichtverletzungen und sittlicher Unwürdigkeit, so wie das Urtheil darüber. Die Dienstentlas-

*) Ueber die Besetzung der Pfarrstellen ist ein besonderes Regulativ zu erlassen. Dem Landesherrn, als Patron der Landeskirche, steht zunächst, auf Vorschlag des Oberkirchenrathes, diese Besetzung zu. Es fragt sich jedoch, ob die Gemeinden ein votum negativum, oder unter 3 Bewerbern, die ihnen vorgeschlagen werden, die Auswahl haben sollen. Die Patronatsrechte bleiben vorbehalten. Anmerk. des Herausg.

sung eines Kirchenbeamten, so wie die Streichung eines Pfarramts-Candidaten aus der Candidatenliste, kann nur von dem Dienstgerichte erkannt werden;

14) die Sorge für Gründung und Erweiterung geistlicher Pensions-, Wittwen- und Waisen-Cassen und die Oberaufsicht über die bestehenden;

15) die Verwaltung des Landeskirchenguts und der Centralkirchencasse, der allgemeinen geistlichen Fonds und Stiftungen und die Verwendung der Einkünfte der letzteren;

16) die Aufsicht über das allgemeine Kirchenarchiv;

17) die Sorge für die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums, für die Erhaltung der Einkünfte der Kirchenbeamten und die Vermehrung dieser Einkünfte, wo es derselben bedarf;

18) die Aufsicht über das Verwaltungswesen in den Gemeinden nach Maßgabe der Verfassung;

19) die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden in letzter Instanz, über Beschwerden gegen Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;

20) die Entscheidung der Streitigkeiten in Betreff der örtlichen Begrenzung der Pfarrsprengel;

21) alle Verfügungen in der kirchlichen Verwaltung, welche nicht den Kirchenvorständen oder einzelnen Kirchenbeamten überlassen sind;

22) die obere Aufsicht über die Thätigkeit der Kreissynoden, die Vorbereitung der Landessynode, die Theilnahme an den Verhandlungen derselben, der Vortrag über die Beschlüsse der Landessynode beim Landesherrn und deren Ausführung, soweit sie die Bestätigung des Landeshern erhalten haben;

23) die Vermittelung zwischen der Kirche und den Staatsbehörden, so wie den Kirchenbehörden anderer Religionsgenossenschaften und Länder.

§. 44.

In allen Fällen, in welchen der Oberkirchenrath in erster Instanz eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an den Landesherrn zuläßig.

§. 45.

Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Landessynode erfordern, mit Genehmigung des Landesherrn zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die vorgängige Berufung einer außerordentlichen Synode nicht gestatten. Er hat in solchen Fällen die Verpflichtung, vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Synode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung zu rechtfertigen. Verwei-

gert die Synode ihre Zustimmung, so ist die Verfügung, so weit es noch geschehen kann, sofort wieder aufzuheben.

§. 46.

Der Oberkirchenrath hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen:

1) einen umfassenden, namentlich auch das Ergebniß der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten ordentlichen Synode Wichtiges vorgekommen ist;
2) die abgelegten Rechnungen über die Landeskirchencasse und über die allgemeinen Fonds, nebst den Erinnerungen und deren Entscheidungen;
3) den Voranschlag für jene Casse;
4) die Entwürfe der nothwendigen Gesetze;
5) einen summarischen Bericht über den Stand des Rechnungswesens in jeder einzelnen Gemeinde.

§. 47.

Schlußbestimmung.

Bei eintretendem Regierungswechsel wird der dem evangelischen Bekenntniß zugethane Landesherr eine förmliche Zusicherung ertheilen:

daß er das ihm zustehende Kirchenregiment der Kirchenverfassung gemäß zum Besten der Kirche treulich ausüben wolle.

Diese Zusicherung wird im Gesetzblatt verkündet und die Urschrift der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft übergeben.

Schwerdt, H.

Wodurch empfiehlt sich die Einführung der Presbÿterial- und Sÿnodal-Verfassung? Eine Denkschrift für alle, denen eine lebensvolle Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens am Herzen liegt. (Auf Grund der Berathungen, welche die Geistlichen des Herzogthums Gotha über obige Frage

Sondershausen 1861